

Deutsches Tierärzteblatt

Zeitschrift der Bundestierärztekammer | www.bundestieraerztekammer.de | Februar 2020 | 68. Jahrgang

WEITERBILDUNGSORDNUNG DER LANDESTIERÄRZTEKAMMER THÜRINGEN

vom 29. Oktober 2019



Weiterbildungsordnung (WBO) der Landestierärztekammer Thüringen*)

vom 4. Dezember 2019

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 5, § 27 Abs. 4 Satz 3 und 4, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8, § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5, 8 Satz 3 und Abs. 8a, § 33, § 41 Abs. 1 und § 42 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Heilberufgesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), hat die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Thüringen am 4. Dezember 2019 folgende Weiterbildungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Gebiete und Bereiche
- § 3 Anerkennung und Führen von Bezeichnungen
- § 4 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
- § 5 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung
- § 6 Kosten
- § 7 Zuständigkeiten

Zweiter Abschnitt – Durchführung der Weiterbildung

- § 8 Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung
- § 9 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 10 Zulassung und Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte
- § 11 Pflichten des ermächtigten Tierarztes
- § 12 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

Dritter Abschnitt – Durchführung der Prüfung

- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfung

Vierter Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Gleichstellungsbestimmung
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 und § 8 (Gebiete und Bereiche, Weiterbildungsgänge)

Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 (Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung)

*) Diese Satzung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S.18; L 93 vom 04.04.2008, S. 28; L 33 vom 03.02.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission vom 16.1.2019 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1)

Präambel

Die tierärztliche Weiterbildung ist ein zentrales Element zur beruflichen Qualifikation nach der Erteilung der Approbation. Die administrative Organisation der tierärztlichen Weiterbildung obliegt den Landes-/Tierärztekammern. Um eine einheitliche Berufsausübung und Chancengleichheit zu erreichen, ist die ständige Harmonisierung der einzelnen Weiterbildungsgänge zwischen allen Landes-/Tierärztekammern notwendig. Weiterbildungsbezeichnungen werden in allen deutschen Landes-/Tierärztekammern anerkannt.

Erster Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Ziel der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärzten nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer Berufstätigkeit sowie durch theoretische und praktische Unterweisung unter Anleitung dazu ermächtigter Tierärzte spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere tierärztliche Kompetenz geführt werden dürfen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung.

(2) Die Weiterbildung erfolgt nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zur Qualifizierung in:

1. Gebieten
2. Bereichen.

(3) Die durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung nachgewiesene besondere Kompetenz berechtigt zur Führung einer

1. Fachtierarztbezeichnung (Gebiet) oder
2. Zusatzbezeichnung (Bereich).

§ 2 Gebiete und Bereiche

(1) Der Tierarzt kann sich in den in Anlage 1 zu dieser Weiterbildungsordnung aufgeführten Gebieten und Bereichen weiterbilden. Die Anlage 1 bezeichnet auch Inhalt und Umfang der Gebiete und Bereiche.

(2) Weitere Bezeichnungen können in die Weiterbildungsordnung aufgenommen werden, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung der Tiermedizin oder eine angemessene gesundheitliche Versorgung von Tieren oder den Gesundheitsschutz der Bevölkerung erforderlich ist. Sie sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegensteht.

§ 3 Anerkennung und Führen von Bezeichnungen

(1) Bezeichnungen nach Anlage 1 darf nur führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Landestierärztekammer Thüringen (im Folgenden Kammer) erhalten hat. Das Führen der Bezeichnungen ist an die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten nach der geltenden Berufsordnung gebunden.

(2) Die Anerkennung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, dem alle für die Weiterbildung geforderten Zeugnisse und Nachweise beizufügen sind. Über den Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung entscheidet die Kammer anhand der vorgelegten Unterlagen und nach dem Ergebnis einer Prüfung vor einem bei der Kammer zu bildenden Prüfungsausschuss.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 erteilt die Kammer eine Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“, wenn nachgewiesen wird, dass der Betreffende

1. das Prüfungszeugnis für die Anstellung als beamteter Tierarzt oder für den höheren Veterinärverwaltungsdienst erworben und

2. danach eine zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst abgeleistet hat, die nicht ausschließlich Schlachtier- und Fleischuntersuchungen zum Gegenstand hatte.
- (4) Die Kammer stellt nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens eine Urkunde über das Recht zum Führen einer Bezeichnung nach § 2 Abs. 1 aus.
- (5) § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 2 Satz ThürHeilBG bleiben unberührt.

§ 4 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung einer Fachtierarztbezeichnung oder Zusatzbezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 49 des Thüringer Verwaltungsvorgangsgesetzes (ThürVwVfG) kann die Anerkennung widerrufen werden. Dies kann insbesondere bei schwerwiegendem Verstoß gegen Berufspflichten nach der gültigen Berufsordnung in Betracht kommen.
- (3) Der Betroffene ist vor der Entscheidung der Kammer über die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung zu hören.

§ 5 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung

- (1) Die im Bereich einer anderen Tierärztekammer der Bundesrepublik Deutschland erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 24 ThürHeilBG zu führen, gilt auch in Thüringen (§ 43 Satz 1 ThürHeilBG).
- (2) Die Anerkennung abgeschlossener gleichwertiger Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland regelt sich nach § 30 Abs. 7 bis 9 ThürHeilBG in Verbindung mit der Anlage 2 zu dieser Weiterbildungsordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Weiterbildungsordnung.
- (3) Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der nachgewiesenen bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Bestimmungen des Thüringer Heilberufgesetzes und dieser Weiterbildungsordnung weitergeführt werden. Über die Anrechnung entscheidet die Kammer.

§ 6 Kosten

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Anerkennungen von Gebiets- und Zusatzbezeichnungen sowie die Bearbeitung von Widersprüchen richtet sich nach der Gebührenordnung der Kammer.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben der Kammer im Sinne dieser Weiterbildungsordnung nimmt grundsätzlich der Vorstand der Kammer wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kammer kann Ausführungshinweise erlassen.

Zweiter Abschnitt – Durchführung der Weiterbildung

§ 8 Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann der Kammerangehörige erst nach Erteilung der Approbation als Tierarzt oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes beginnen. Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten der in der Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung festgelegten Anforderungen zu erstrecken.
- (2) Inhalt und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten sind Mindestanforderungen. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in der Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung vorgesehen oder auf Antrag als Einzelfallentscheidung durch die Kammer genehmigt worden ist, sofern es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Unterbrechungen der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderbeurlaubung oder aus anderen wichtigen Gründen von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalender-

jahr können nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Der jährliche Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.

- (3) Die Mindestweiterbildungszeit für Gebiete beträgt vier Jahre und für Bereiche zwei Jahre, soweit dies in der Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung nicht anders geregelt ist. Die Dauer der Weiterbildung in Gebieten soll in der Regel sechs Jahre, in Bereichen drei Jahre nicht überschreiten. Über weitere Verlängerungen entscheidet die Kammer auf Antrag.

(4) Für die Weiterbildung in einem Gebiet ist die Teilnahme an mindestens 160 und für Bereiche an mindestens 80 fachbezogenen Fortbildungsstunden nachzuweisen, sofern in der Anlage 1 nichts anderes geregelt ist. Die Stunden müssen innerhalb der Weiterbildungszeit absolviert werden und von der Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer (ATF) oder der Kammer anerkannt worden sein.

(5) Die Weiterbildung ist grundsätzlich vor Beginn der Kammer schriftlich anzuzeigen. Ausnahmen können bei der Kammer beantragt werden. Die Anzeige muss folgende Angaben umfassen:

1. Weiterbildungsgebiet oder -bereich,
2. Weiterbildungsstätte,
3. Name des Weiterbildungsermächtigten,
4. Datum des Beginns der Weiterbildung und
5. zeitlicher Umfang der Weiterbildung (ganztätig oder in Teilzeit).

Die Anzeige ist vom sich Weiterbildenden und vom Weiterbildungsermächtigten zu unterschreiben.

(6) Die Weiterbildung ist in der Regel ganztätig durchzuführen. Abweichungen davon nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 ThürHeilBG bedürfen der Genehmigung durch die Kammer. Die Weiterbildung in Teilzeit ist anzurechnen, wenn sie mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Um der Gesamtdauer der ganztätigen Weiterbildung gerecht zu werden, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.

(7) Die Weiterbildung muss unter verantwortlicher Leitung von zur Weiterbildung ermächtigten Tierärzten in zugelassenen Weiterbildungsstätten erfolgen. Die Weiterbildung ist zwischen dem sich Weiterbildenden und dem Weiterbildungsermächtigten in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

(8) Der sich Weiterbildende hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren.

(9) Abweichend von Absatz 7 kann auf Antrag die Weiterbildung in eigener Niederlassung unter verantwortlicher Leitung eines Weiterbildungsermächtigten durchgeführt werden, wenn dieser nicht in der Praxis des sich Weiterbildenden tätig ist. Die Weiterbildung in eigener Niederlassung bedarf der Genehmigung durch die Kammer und ist an folgende Voraussetzungen und Auflagen gebunden:

1. Der Antragsteller ist in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet oder -bereich gemäß Absatz 6 tätig.
2. Der Weiterbildungsermächtigte soll nicht mehr als zwei sich Weiterbildende nach Satz 1 und/oder Absatz 10 Satz 1 gleichzeitig betreuen.
3. Die Mindestweiterbildungszeit verlängert sich um zwölf Monate bei einer Fachtierarztweiterbildung und um sechs Monate bei einer Weiterbildung zur Erlangung einer Zusatzbezeichnung.

(10) Abweichend von Absatz 7 kann auf Antrag die Weiterbildung als angestellter Tierarzt in einer Praxis oder als angestellter oder beamteter Tierarzt im öffentlichen Dienst oder einer sonstigen Einrichtung unter verantwortlicher Leitung eines Weiterbildungsermächtigten durchgeführt werden, wenn dieser nicht in der Arbeitsstätte des sich Weiterbildenden tätig ist. Die Weiterbildung in diesen Ausnahmefällen bedarf der Genehmigung durch die Kammer und ist an folgende Voraussetzungen und Auflagen gebunden:

1. Der Antragsteller ist in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet oder -bereich als angestellter oder beamteter Tierarzt gemäß Absatz 6 tätig.
2. Der Weiterbildungsermächtigte soll nicht mehr als zwei sich Weiterbildende nach Satz 1 und/oder Absatz 9 Satz 1 gleichzeitig betreuen.
3. Die Mindestweiterbildungszeit verlängert sich um zwölf Monate bei einer Fachtierarztweiterbildung und um sechs Monate bei einer Weiterbildung zur Erlangung einer Zusatzbezeichnung.

4. Der sich Weiterbildende hat ein Weiterbildungsjournal zu führen. Diese Dokumentation soll die in der Weiterbildungsstätte vermittelten theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten reflektieren. Persönliche Konsultationen zwischen dem sich Weiterbildenden und dem Weiterbildungsermächtigten müssen mindestens quartalsweise stattfinden und dokumentiert werden. Einträge über Konsultationen sind vom Weiterbildungsermächtigten jeweils mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

(11) Für die Anerkennung mehrerer Bezeichnungen können Weiterbildungszeiten, die bereits für eine Gebiets- oder Zusatzbezeichnung anerkannt wurden und nicht länger als sechs Jahre zurückliegen, auf Antrag bei der Kammer für inhaltlich verwandte Gebiete und Bereiche im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden, sofern in der Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(12) Die Kammer kann hinsichtlich Inhalt und Zeit einzelner Weiterbildungsabschnitte Ausnahmen zulassen, wenn diese mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar sind, die vorgeschriebene Mindestweiterbildungszeit erfüllt wird und Bestimmungen des Thüringer Heilberufegesetzes nicht entgegenstehen.

(13) Ändern sich Dauer und Inhalt der Weiterbildung durch Änderung der Weiterbildungsordnung im Laufe einer bereits begonnenen Weiterbildung, so kann die Weiterbildung nach den vor Inkrafttreten der neuen Regelung geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

§ 9 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Tierarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Der Tierarzt, der für ein Gebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss auf seinem Gebiet bzw. Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann grundsätzlich nur für ein Gebiet oder einen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Tierarzt führt und in dem er tätig ist.

(2) Über die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung entscheidet die Kammer auf Antrag.

(3) Fachnaturwissenschaftler und besonders qualifizierte Naturwissenschaftler können vom Weiterbildungsermächtigten im Einvernehmen mit dem Kammervorstand in Ausnahmefällen zur Durchführung von einzelnen Weiterbildungsteilen beauftragt werden. Absatz 1 Satz 1 sowie § 11 Abs. 1 und 3 und § 12 gelten entsprechend.

(4) Ändern sich die für die Erteilung der Ermächtigung maßgebend gewesenen Voraussetzungen hinsichtlich beruflicher Tätigkeit, Struktur, Aufgabenstellung und Größe der Weiterbildungsstätte, so hat der ermächtigte Tierarzt dies der Kammer unverzüglich mitzuteilen. § 28 Abs. 3 Thür-HeilBG bleibt unberührt.

(5) Die Ermächtigung ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Verpflichtungen nach den §§ 11 oder 12 ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, der ermächtigte Tierarzt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Weiterbildung fähig ist oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit zur Weiterbildung ergibt.

(6) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Tierarztes an der Weiterbildungsstätte oder mit der Aufgabe seiner Niederlassung erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 10 Zulassung und Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte

(1) Die Weiterbildung in Gebieten und Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer ermächtigten Tierärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Instituten, tierärztlichen Kliniken und Praxen oder anderen Einrichtungen des In- und Auslandes mit ent-

sprechenden Arbeitsgebieten (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. In den Weiterbildungsgängen (Anlage 1) kann ferner die Teilnahme an Kursen und Weiterbildungsstudiengängen dieser Einrichtungen vorgeschrieben werden. § 8 Abs. 9 und 10 bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag erfolgt die Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätte vorbehaltlich des Satzes 3 durch die Kammer im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde. Die Zulassung setzt voraus, dass:

1. mindestens ein ermächtigter Tierarzt tätig ist,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den zeitgemäßen Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen und
3. Patienten, Probenumfang und Aufgaben in so ausreichender Zahl und Art vorhanden sind, wie es dem Ziel der Weiterbildung dienlich ist.

Die Zulassung von Weiterbildungsstätten im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ erfolgt durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kammer.

(3) Die Kammer kann Anforderungen an Weiterbildungsstätten definieren und kontrollieren.

(4) Die Kammer führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten, getrennt nach Gebieten und Bereichen. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten sind bekannt zu machen.

(5) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 Satz 2 nicht mehr gegeben sind. Der Widerruf der Zulassung erfolgt durch die Kammer im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde, im Fall des Absatzes 2 Satz 3 durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kammer.

§ 11 Pflichten des ermächtigten Tierarztes

(1) Der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und sie zeitlich und inhaltlich entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Heilberufegesetzes und dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.

(2) Der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, sich gemäß der gültigen Berufsordnung der Kammer fortzubilden. Die Erfüllung ist der Kammer auf Anforderung nachzuweisen.

(3) Der ermächtigte Tierarzt hat dem sich Weiterbildenden auf Verlangen nach Ablauf eines jeden Weiterbildungsjahres die Richtigkeit der Dokumentation der abgeleiteten Weiterbildungsinhalte nach § 8 Abs. 8 zu bestätigen.

§ 12 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Der ermächtigte Tierarzt hat dem sich Weiterbildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleitete Weiterbildungszeit ein ausführliches Weiterbildungszeugnis auszustellen. Diese Pflicht gilt auch nach Widerruf oder Erlöschen der Ermächtigung fort.

(2) Das Weiterbildungszeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

1. Dauer und Umfang der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderbeurlaubung oder ähnliche Gründe,
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten,
3. die besonderen Verrichtungen entsprechend des Leistungskatalogs nach der Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung und
4. die fachliche und persönliche Eignung als Fachtierarzt oder zum Führen der Zusatzbezeichnung.

(3) Auf Antrag des sich Weiterbildenden oder auf Anforderung durch die Kammer ist innerhalb von drei Monaten, bei Ausscheiden des sich Weiterbildenden aus der Weiterbildungsstätte jedoch unverzüglich, ein Weiterbildungszeugnis nach Absatz 2 auszustellen.

Dritter Abschnitt – Durchführung der Prüfung

§ 13 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 muss bei der Kammer schriftlich innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung der Weiterbildung beantragt werden.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kammer. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass

1. die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen und dies durch alle für die Weiterbildung geforderten Zeugnisse und Nachweise belegt ist und
2. der Antragsteller mindestens sechs Monate hauptberuflich im Kammerbereich der Landestierärztekammer Thüringen tätig ist, bei Teilzeittätigkeit erhöht sich die Zeit entsprechend.

Im begründeten Einzelfall kann die Kammer hinsichtlich des Satzes 2 Nr. 2 und der Frist für die Einreichung des Antrages nach Absatz 1 Ausnahmen zulassen.

(3) Eine Ablehnung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung ist dem Antragsteller mit einem Bescheid zu begründen. Legt der Antragsteller gegen den Bescheid Widerspruch ein, entscheidet darüber die Kammer.

(4) Der Ausschuss nach § 14 Abs. 2 setzt den Prüfungstermin fest. Der Antragsteller wird von der Geschäftsstelle der Kammer darüber schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin benachrichtigt. Die Aufsichtsbehörde wird gleichzeitig unterrichtet.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Bei der Kammer werden zur Ablegung der Prüfung fachbezogene Prüfungsausschüsse gebildet. Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Tierärzte an, von denen zwei die zu prüfende Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung besitzen müssen.

(2) Die Vorbereitung und Koordinierung der Prüfung obliegt einem nach § 11 der Satzung gebildeten Ausschuss. Dieser Ausschuss benennt für die jeweilige Prüfung einen seiner Mitglieder als Mitglied und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses für die jeweilige Prüfung aus einer vom Vorstand der Kammer beschlossenen Liste der Prüfer. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Durchführung der Prüfung und leitet diese.

(4) In die Prüfungsausschüsse können auch Tierärzte anderer Bundesländer bestellt werden, die die Anerkennung für das betreffende Gebiet oder den betreffenden Bereich besitzen.

(5) Die Kammer kann andere Tierärztekammern beauftragen, die Prüfung durchzuführen. Die Zulassung zur Prüfung und Anerkennung der erfolgreichen Weiterbildung des Antragstellers im Falle einer Prüfung außerhalb des Kammerbereiches erfolgen jedoch durch die zuständige Kammer.

(6) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 15 Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der zu Prüfende in der Weiterbildung in dem gewählten Gebiet oder Bereich die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfung wird grundsätzlich als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert in der Regel eine Stunde und ist nicht öffentlich.

(3) Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Prüfungsausschuss die vorgelegten Zeugnisse über Inhalt, Umfang und Ergebnis der einzeln durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte und die vom Geprüften dargelegten Kenntnisse zu beurteilen.

(4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind anzugeben:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. der Name des Geprüften,
3. der Prüfungsgegenstand,
4. die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung,
5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
6. das Ergebnis der Prüfung und

7. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die gegebenenfalls vom Prüfungsausschuss aufgegebenen Auflagen über den Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Geprüften und dem Vorstand der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Das Nichtbestehen wird dem Prüfungsteilnehmer sofort mündlich begründet.

(6) Hat der Antragsteller die Prüfung nicht mit Erfolg abgeschlossen, so kann er die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholen. Die erneute Zulassung zur Prüfung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

(7) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer dem Geprüften einen Bescheid einschließlich der vom Prüfungsausschuss erteilten Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 7.

(8) Eine nicht bestandene Prüfung kann im Zeitraum von drei Jahren mehrmals wiederholt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsprüfung vor einem Prüfungsausschuss in anderer Besetzung erfolgt. Diese Vorgabe ist erfüllt, wenn in den Prüfungsausschuss mindestens eine andere Person bestellt wird, die die zu prüfende Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung besitzt.

(9) Wenn der zu Prüfende der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(10) Legt der Geprüfte gegen den Bescheid Widerspruch ein, entscheidet darüber die Kammer.

Vierter Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen dürfen weitergeführt werden. Dies gilt auch für Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind.

(2) Auf Antrag kann die Kammer dem Inhaber einer Bezeichnung nach vorherigem Recht das Führen einer Bezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung genehmigen, wenn die frühere Weiterbildung als gleichwertig anerkannt wird.

(3) Tierärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können die Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

§ 17 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Weiterbildungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Weiterbildungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Deutschen Tierärzteblatt“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 29. Juni 2006 (DTBl. 8/2006, S. 3 der Teilaufgabe für die Mitglieder der Landestierärztekammer Thüringen), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juli 2016 (DTBl. 9/2016 S. 1465), außer Kraft.

Die von der Kammerversammlung der Landestierärztekammer Thüringen am 04. Dezember 2019 beschlossene Weiterbildungsordnung wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 18. Dezember 2019 nach § 15 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 Halbsatz 2 ThürHeilBG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, den 19. Dezember 2019

Dr. Lothar Hoffmann
Präsident der Landestierärztekammer Thüringen

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 (Gebiete und Bereiche)
Weiterbildungsordnung Landestierärztekammer Thüringen

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 WBO)**Liste der Gebietsbezeichnungen**

Folgende Fachtierarztbezeichnungen werden festgelegt:

Fachtierarzt/Fachtierärztin für

1. Anästhesiologie für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie
2. Anatomie
3. Bakteriologie und Mykologie
4. Bildgebende Diagnostik
5. Biochemie
6. Epidemiologie
7. Fische
8. Fleischhygiene
9. Geflügel
10. Heimtiere
11. Immunologie
12. Informationstechnologie
13. Kleintiere
14. Kleintiere (Chirurgie)
15. Kleintiere (Innere Medizin)
16. Kleine Wiederkäuer
17. Laboratoriumsdiagnostik
18. Lebensmittel
19. Mikrobiologie
20. Milchhygiene
21. Molekulargenetik und Gentechnologie
22. Öffentliches Veterinärwesen
23. Parasitologie
24. Pathologie
25. Pferde
26. Pferdechirurgie
27. Pferde (Innere Medizin)
28. Pharmakologie und Toxikologie
29. Physiologie
30. Reproduktionsmedizin
31. Reptilien
32. Rinder
33. Schweine

34. Tierernährung
35. Tierschutz
36. Tier- und Umwelthygiene
37. Tropenveterinärmedizin
38. Verhaltenskunde
39. Versuchstierkunde
40. Virologie
41. Wildtiere und Artenschutz
42. Zier-, Zoo- und Wildvögel
43. Zootiere

Liste der Zusatzbezeichnungen

Folgende Zusatzbezeichnungen werden festgelegt:

Zusatzbezeichnung für

44. Akupunktur
45. Augenheilkunde Kleintier
46. Augenheilkunde Pferd
47. Bestandsbetreuung Rind
48. Bestandsbetreuung Schwein
49. Bienen
50. Biologische Tiermedizin
51. Dermatologie Kleintier
52. Ernährungsberatung (Kleintiere)
53. Ernährungsberatung (Pferd)
54. HNO Kleintier
55. Homöopathie
56. Hygiene- und Qualitätsmanagement
57. Kardiologie Kleintier
58. Manuelle, Physikalische Therapien
59. Neurologie
60. Pferdesportveranstaltungen
61. Regenerative Medizin
62. Tiergesundheitsmanagement
63. Tierverhaltenstherapie Kleintier
64. Tierverhaltenstherapie Pferd
65. Zahnheilkunde Kleintier
66. Zahnheilkunde Pferd
67. Zierfische

Der Weiterbildungsgänge beinhalten zu erfüllende Tätigkeiten, Publikationen, Fortbildungen, Kurse und Leistungen.

(Zu Nr. 1)

Fachtierarzt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Anästhesie, Narkoseüberwachung, Schmerztherapie, Reanimation und Intensivtherapie bei Wirbeltieren.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintiere, Kleintierchirurgie, Heimtiere, Innere Medizin (Kleintiere), Pferde, Pferdechirurgie, Kleine Wiederkäuer, Reproduktionsmedizin, Rinder, Reptilien, Ziervögel, Zootiere, Wildtiere und Versuchstiere, wenn ein Schwerpunkt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie in diesen 2 Jahren nachweisbar ist, **bis zu 2 Jahre**

– Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C. die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden. Anrechenbar ist auch der Erwerb der Erlaubnis zur Führung einer Narkosewaffe nach gültigem Waffenrecht.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Physikalische, anatomische und physiologische Grundlagen der Anästhesiologie, insbesondere des Herz-Kreislaufsystems, der Atmung, des Nervensystems, der Stoffwechselorgane, des Säure-Basen-Elektrolyt- und Wasserhaushalts
- (2) Pharmakologische Grundlagen (Pharmakokinetik, Pharmakodynamik, Wirkungen inklusive Neben- und Wechselwirkungen) der in der Anästhesie, Schmerztherapie und Intensivmedizin gebräuchlichen Pharmaka (Anästhetika, Sedativa, Analgetika, Muskelrelaxanzien und den jeweiligen Antagonisten, Lokalanästhetika, Notfallmedikamente, kreislaufwirksame Pharmaka)
- (3) Pathophysiologische Grundlagen und Techniken der Infusions- und Schocktherapie
- (4) Interpretation der für Anästhesie und Intensivmedizin relevanten Befunde von Laboruntersuchungen, bildgebenden Verfahren, kardiologischer Untersuchungen
- (5) Physikalische, physiologische und pathophysiologische Grundlagen und Techniken der Überwachung, Interpretation und Beurteilung der Werte und Befunde sowie die zu ergreifenden Maßnahmen bei Störungen und Abweichungen
- (6) Physikalische, physiologische und pathophysiologische Grundlagen und Techniken der Beatmung
- (7) Vorbereitung (inklusive Risikoeinschätzung und -aufklärung), Durchführung und Nachsorge von Anästhesien unter Berücksichtigung aller üblichen Techniken (Inhalationsanästhesie, Beatmung, Injektionsanästhesie, Lokal- und Regionalanästhesie)
- (8) Management von Narkosekomplikationen und -zwischenfällen, kardiopulmonale Reanimation
- (9) Physiologie und Pathophysiologie des Schmerzes, Schmerzerkennung, -messung (Algesimetrie) und -therapie von akuten und chronischen Schmerzen
- (10) Pathophysiologie und Therapie in der Intensivmedizin vorkommender Krankheitsbilder sowie Kenntnis über intensivmedizinische Techniken (Sonden, enterale und parenterale Ernährung, Gefäßkatheter u. a.)
- (11) Immobilisation von Zoo- und Wildtieren
- (12) Euthanasie von Wirbeltieren
- (13) Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und des Arzneimittelrechtes sowie arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen, die das Gebiet betreffen

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen, medizinischen und biologischen Bildungsstätten
- (2) Tierärztliche Kliniken und Praxen eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie
- (3) Forschungseinrichtungen mit chirurgisch-anästhesiologischen Schwerpunkt
- (4) Fachtierärztlich geleitete Zoos mit einschlägigem Tätigkeitsgebiet
- (5) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiter-

bildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Es ist auf eine ausgewogene Verteilung auf die Gebiete zu achten. Dabei kann ein Schwerpunkt (Pferd oder Hund/Katze) gewählt werden.

Allgemeinanästhesien bei:

	Umfang/Fallzahlen
1. Pferd	
Schwerpunkt Pferd	100
Schwerpunkt Kleintier	20
2. Wiederkäuer	10
3. Schwein	10
4. Hund	
Schwerpunkt Hund/Katze	100
Schwerpunkt Pferd	30
5. Katze	
Schwerpunkt Hunde/Katze	100
Schwerpunkt Pferd	30
6. (Kaninchen, Meerschweinchen, Maus, Ratte u. ä.)	50
7. Wildtiere und Exoten	10
8. Vögel	10
9. Reptilien	10
10. Amphibien	5
11. Fische	5

Von den oben genannten 11 Speziesgruppen müssen mindestens 8 verschiedene dokumentiert werden, dabei sind die unter Nr. 1 bis 7 genannten Tierarten verpflichtend. Außerdem sind folgende Verrichtungen in Form einer gesonderten Tabelle oder durch eine entsprechende übersichtliche Kennzeichnung in der oben genannten Tabelle nachzuweisen. Auf Antrag können einzelne Verrichtungen durch vergleichbare ersetzt werden.

Verrichtungen

	Umfang/Fallzahlen
1. Injektionsanästhesie	100
2. Inhalationsanästhesie	100
3. Lokalanästhesie (davon 10 Extraduralanästhesien)	20
4. Anästhesie bei abdominalen Eingriffen	50
5. Anästhesie bei Eingriffen im Kopf-/Halsbereich	20
6. Anästhesie bei Kaiserschnitten	5
7. Anästhesie bei orthopädischen Eingriffen	20
8. Anästhesie bei Traumapatienten	10
9. Anästhesie zu diagnostischen und minimalinvasiven Eingriffen	20
10. Beatmung (manuell, maschinell)	50
11. Anästhesie bei intrathorakalen Eingriffen	10
12. Legen eines zentralen Venenkatheters	20
13. Legen eines arteriellen Zugangs	10
14. Behandlung eines Pneumothorax	5
15. Distanzimmobilisation	10

Bei der Erstellung der 15 Fallberichte sind die folgenden Themen zu berücksichtigen. Dabei sollen mindestens 10 der Themen sowie verschiedene Tierarten abgedeckt sein.

Themen Fallberichte:

- Anästhesie bei einem Neonaten oder Jungtier
- Anästhesie bei einem geriatrischen Patienten
- Anästhesie und perioperative Therapie bei einem Patienten mit Niereninsuffizienz
- Anästhesie und perioperative Therapie bei einem Patienten mit Lebererkrankung
- Anästhesie und perioperative Therapie bei einem Patienten mit Herzkrankung
- Anästhesie und perioperative Therapie bei einem Patienten mit hormoneller Dysfunktion

- Erkennung und Behandlung einer Narkosekomplikation oder eines -zwischenfalls (z. B. Exzitation, Atemdepression, -stillstand, Gerätefehler, Tachy- oder Bradykardie, Arrhythmie, Hyperthermie)
- Kardiopulmonale Reanimation (möglichst Intensivtherapie danach)
- Perioperative Schmerztherapie inklusive Algesimetrie bzw. Anwendung eines Scoring-Systems
- Therapie eines Patienten mit chronischen Schmerzen
- Erstversorgung eines Notfallpatienten (z. B. Polytrauma, Magendrehung, Ileus, Pyometra, septischer Patient)

- Infusionstherapie bei einer Störung des Säure-Basen-Haushaltes
- Infusionstherapie bei einer Störung des Elektrolythaushaltes
- Distanzimmobilisation

Die Fallberichte umfassen eine Beschreibung und Diskussion der gewählten Methoden und Medikamente inklusive Vor- und Nachteile im Hinblick auf Alternativen. Im Fall von Anästhesien sind die Narkoseprotokolle inklusive Verlaufsprotokoll der überwachten Parameter beizufügen.

(Zu Nr. 2)

Fachtierarzt für Anatomie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Tätigkeit in den Gebieten der Lehre, Forschung und Anwendung der makroskopischen und mikroskopischen Anatomie, einschließlich der Embryologie. Dabei sollten sich diese Tätigkeiten schwerpunktmäßig auf Haus-, Heim-, Wild-, Zoo- oder Versuchstiere beziehen.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- fachbezogene Tätigkeiten in einem Institut oder einer Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte sowie in einem humananatomischen Institut des In- oder Auslandes **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Durchführung bzw. Mitarbeit bei Exenterierübungen, Präparierübungen sowie Situdemonstrationen der Haustiere
- (2) Sachgemäße Tötungs- und Fixierungsmethoden sowie angewandte klinische Anatomie
- (3) Durchführung von bzw. Mitarbeit bei Übungen/Kursen zur Histologie und mikroskopischen Organlehre sowie Kenntnisse der gängigen mikroskopisch-anatomischen Techniken
- (4) Embryologie

- (5) Grundlagen moderner Bildgebung und bildgebender Diagnostik
- (6) Durchführung von Tierversuchen
- (7) einschlägige rechtliche Vorschriften und Gesetze zum Tierschutz

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (6) Anatomische Institute und Abteilungen an Tierärztlichen Bildungsstätten,
- (7) Institute oder Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten sowie humananatomische Institute

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Weiterhin sollen 15 ausführliche Dokumentationen zu den im Leistungskatalog aufgeführten Verrichtungen entsprechend den Vorgaben des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung	Umfang/Fallzahlen
Makroskopie	
1. Fixieren, Konservieren, Mazerieren	50
2. Nasspräparate (Erstellung, Lagerung)	40
Mikroskopie	
3. Entnehmen, Fixieren, Einbetten, Schneiden	40
4. Lichtmikroskopie	50
5. Immunhistochemie	30
6. Grundlegende Molekularbiologische Methoden	20
7. In-vitro-Verfahren	20
Bildgebende Verfahren	
8. Röntgen, CT	10
9. MRT	10
10. Ultrasonografie	10
Befundpräsentation und -dokumentation	
Makro-/Mikro-Fotografie; Bildbearbeitung, Grafikdesign	50
Quantifizierungsmethoden	
12. Morphometrie	10
13. Grundlegende Statistikmethoden	10
Beteiligung an Lehrveranstaltungen	
14. Kurse Makroskopische Anatomie (1. und 2. Studienjahr)	praktische Mitarbeit in Kursen/Übungen (inkl. Abnahme von Testaten, wo solche üblich) 80
15. Kurse Mikroskop. Anat./Embryol. (1. und 2. Studienjahr)	praktische Mitarbeit in Kursen/Übungen (inkl. Abnahme von Testaten, wo solche üblich) 40 (Mikrosk. Anatomie)/ 30 (Embryologie)

(Zu Nr. 3)

Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie**I. Aufgabenbereich:**

Das Gebiet umfasst die Tätigkeiten auf allen Gebieten der Bakteriologie und Mykologie einschließlich Zoonosen.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre**III. Weiterbildungsgang****A.**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

–Weiterbildungszeiten in den Gebieten der Biologie, Biochemie, Virologie, Immunologie, Parasitologie, Pathologie **bis zu 1 Jahr**

–Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Entweder Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften mit Gutachtersystem erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C. die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Taxonomie, Aufbau, Stoffwechsel, genetische Kodierung und Regulation von Virulenz-faktoren bei Bakterien und Pilzen
- (2) Wirkung der wesentlichen Bakterientoxine und Mykotoxine im Tierkörper
- (3) Grundlagen der Nährbodenbereitung und ihrer Qualitätssicherung
- (4) Grundlagen der direkten und indirekten bakteriologischen und mykologischen Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken unter Einbeziehung kultureller, bakterioskopischer, molekularer und immunologischer Techniken sowie Grundlagen der Resistenzbestimmungen bei Bakterien und Pilzen
- (5) Epidemiologie, Pathogenese, Immunologie, Diagnostik und Bekämpfung (Therapie, Hygienemaßnahmen, Prophylaxe) von durch Bakterien und Pilzen einschließlich ihrer Toxine verursachten Erkrankungen bei Tieren einschließlich Zoonosen. Besonders berücksichtigt werden sollen anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Krankheiten sowie Lebensmittelinfektions- und Intoxikationserreger

- (6) mikrobiologische Methoden zum Nachweis von Infektionserkrankungen durch Bakterien und Pilze in Nutztierherden sowie zur systematischen Überwachung der Herdengesundheit (Herdendiagnostik)
- (7) Möglichkeiten und Grenzen der Infektionsprophylaxe (Impfstoffe, Desinfektionsmittel, Präbiotika, Probiotika, Resistenzmechanismen) und des Einsatzes antimikrobieller Wirkstoffe,
- (8) Labordiagnostik, Serologie und molekularbiologische Verfahren
- (9) Labororganisation, Laborsicherheit, Qualitätssicherung im Labor
- (10) Einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Laborsicherheit, Verhütung von Laborinfektionen, Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern
- (11) Durchführung von Tierversuchen einschließlich Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz,
- (12) Einschlägige Rechtsvorschriften, insb. Infektionsschutzgesetz, Biostoff-VO, Tierseuchenerreger-VO, Tiergesundheitsgesetz, Tierschutzgesetz, Gentechnikgesetz (national und EU)

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen, medizinischen und biologischen Bildungsstätten
- (2) Tierärztliche Kliniken und Praxen eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Bakteriologie und Mykologie
- (3) andere einschlägige staatliche, kommunale oder private Institute und Laboratorien
- (4) Fachbezogene Einrichtungen der Industrie
- (5) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung	Umfang/Fallzahlen
1. Durchführung von bakteriologischen und mykologischen Arbeitsmethoden	
Mikroskopie	40
Biochemische Differenzierung	25
Antigennachweis an Keimisolaten	25
MALDI-TOF-Massenspektrometrie	25
Polymerase-Kettenreaktion (PCR)	40
Asservierung von Bakterien- und/oder Pilzstämmen	10
2. Taxonomische Zuordnung von Bakterien- und Pilzisolaten aus Probenmaterial	
Aerobe Bakterien einschließlich Mykoplasmen und Mykobakterien	25
Anaerobe Bakterien	25
Mikroaerobe Bakterien	25
Hefen, Sprosspilze	20
Dermatophyten	10
3. Feintypisierung von Bakterien oder Pilzen	
Phänotypisch: Serotypisierung oder ähnliche Methoden	15
Genetisch: Makrorestriktionsanalyse, Single- oder Multi-Lokus-Sequenz-Typisierung (SLST, MLST), Genom-Sequenzanalyse oder ähnliche Methoden	15
4. Keimzahlbestimmung	
Aerobe Bakterien einschließlich Mykoplasmen und Mykobakterien	5
Anaerobe Bakterien	5
Pilze	5

5. Prüfung der Empfindlichkeit von Bakterien gegenüber antimikrobiellen Wirkstoffen		
Agardiffusionstest nach EUCAST- oder CLSI-Standards	20	
MHK-Bestimmung nach EUCAST- oder CLSI-Standards	20	
Isolierung und Identifizierung multiresistenter Bakterienstämme	10	
6. Kulturell-bakteriologische Untersuchung von klinischem Probenmaterial der Haus- oder Wildtiere inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung		
Blut, Sekrete, Exkrete, Exsudate	40	
Organproben, z. B. aus Sektionen und Abortmaterial	20	
Umgebungsproben und ähnliche Proben	10	
7. Kulturell-mykologische Untersuchung von klinischem Probenmaterial der Haus- oder Wildtiere inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung		
Blut, Sekrete, Exkrete, Exsudate, Haut od. Haare	15	
Organproben, z. B. aus Sektionen und Abortmaterial	5	
Umgebungsproben und ähnliche Proben	5	
8. Indirekter Nachweis von Bakterien- oder Pilzinfektionen bei Haus- oder Wildtieren inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung		
Enzymimmuntest		15
Komplement-Bindungsreaktion oder Agglutinations- oder Präzipitationstest oder IFN- γ -Test		5
9. Qualitätssicherung im Labor		
Durchführung und Bewertung der Kontrolle von Desinfektionsmaßnahmen		5
Durchführung und Bewertung der Kontrolle von Nährmedien		5
Teilnahme an Ringversuchen		5
Erstellung von Hygieneplänen		5
Dokumentation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung		5

Die o. g. bakteriologisch-mykologischen Arbeitsmethoden sind in Laboren der Schutzstufe ≥ 2 durchzuführen. Im Leistungskatalog nicht enthaltene Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt werden. Innerhalb eines Aufgabenfeldes können die Tätigkeiten einander ersetzen. Über die Wertigkeit beim Ersatz entscheidet die Kammer.

(Zu Nr. 4)

Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik**I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst den veterinärmedizinischen Einsatz von Ultraschall-diagnostik, Röntgendiagnostik, Computertomografie (CT), Magnetresonanztomografie (MRT) und nuklearmedizinischer diagnostischer *in vivo* Verfahren.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**, davon mindestens 2 Jahre in Einrichtungen nach V.1. und/oder V.2.

A.2. entfällt

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Ultraschalldiagnostik
 - (1.1) Physikalisch-technische Grundlagen der Sonografie
 - (1.2) Sonografie des Abdomens
 - (1.3) Sonografie des Bewegungsapparates (Muskulatur, Gelenke, Bänder und Sehnen)

- (1.4) Sonografie im Rahmen der Herzdiagnostik
- (1.5) Sonografie des Halses und des Thorax
- (1.6) Sonografie des Auges
- (1.7) Kontrastmitteluntersuchungen
- (2) Röntgendiagnostik
 - (2.1) Physikalisch-technische Grundlagen der Röntgendiagnostik
 - (2.2) Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - (2.3) Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - (2.4) Kontrastmitteluntersuchungen
- (3) Computertomografie
 - (3.1) Physikalisch-technische Grundlagen der Computertomografie
 - (3.2) Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - (3.3) Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - (3.4) Kontrastmitteluntersuchungen
- (4) Magnetresonanztomografie
 - (4.1) Physikalisch-technische Grundlagen
 - (4.2) Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - (4.3) Kontrastmitteluntersuchungen
- (5) Szintigrafie und nuklearmedizinische Schnittbildverfahren (SPECT, PET)
 - (5.1) Physikalisch-technische Grundlagen
 - (5.2) Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - (5.3) Untersuchungen des Bewegungsapparates, endokriner Organe, abdominalen Organe und von Gefäßen

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen, medizinischen und biologischen Bildungsstätten
- (2) Tierärztliche Kliniken und Praxen eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Bildgebende Diagnostik
- (3) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

In der jeweiligen Weiterbildungsstätte müssen pro Woche mindestens 80 bildgebende diagnostische Untersuchungen durchgeführt werden. Mindestens drei der folgenden Untersuchungsverfahren müssen vor Ort eingesetzt werden: Röntgendiagnostik, Ultraschalldiagnostik, CT, MRT, Szintigrafie.

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 2000 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 150 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Bei der Weiterbildung aus eigener Praxis müssen 50 Prozent der Untersuchungen extern überprüft werden.

Weiterhin sind die Fachkunde nach Strahlenschutzrecht sowie die CT-Fachkunde nachzuweisen.

Verrichtung	Umfang/Fallzahlen
1. Hund und Katze	insg. mind. 250
Durchführung und Auswertung von Ultraschall diagnostik	mind. 5
Durchführung und Auswertung von Röntgendiagnostik	mind. 5
Durchführung und Auswertung von Computertomografie	mind. 5
Durchführung und Auswertung von Magnetresonanztomografie	mind. 5
Durchführung und Auswertung von Szintigrafie	mind. 5

2. Pferde, Wiederkäuer und Schweine	insg. mind. 250
Durchführung und Auswertung von Ultraschall diagnostik	mind. 5
Durchführung und Auswertung von Röntgendiagnostik	mind. 5
Durchführung und Auswertung von Computertomografie	mind. 5
Durchführung und Auswertung von Magnetresonanztomografie	mind. 5
Durchführung und Auswertung von Szintigrafie	mind. 5
3. Heimtiere	insg. mind. 50
Durchführung und Auswertung von Ultraschall diagnostik	mind. 5
Durchführung und Auswertung von Röntgendiagnostik	mind. 5
Durchführung und Auswertung von Computertomografie	mind. 5
Durchführung und Auswertung von Magnetresonanztomografie	mind. 5
4. Vögel, Reptilien und Exoten	insg. mind. 50
Durchführung und Auswertung von Ultraschall diagnostik	mind. 5
Durchführung und Auswertung von Röntgendiagnostik	mind. 5
Durchführung und Auswertung von Computertomografie	mind. 5
Durchführung und Auswertung von Magnetresonanztomografie	mind. 5

(Zu Nr. 5)

Fachtierarzt für Biochemie**I. Aufgabenbereich:**

Das Gebiet umfasst die Erforschung grundlegender Funktionen von Molekülen, Zellen und Geweben einschließlich der Signalübertragung, des Stoffwechsels und der Stoffwechselregulation insbesondere bei Wirbeltieren sowie die Erforschung biochemischer Funktionen des tierischen Organismus und pathobiochemischer Abweichungen.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

–Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Physiologie

bis zu 1 Jahr

–Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

(1) Theoretische Grundlagen

(1.1) Allgemeine Kenntnisse

(1.1.1) Grundzüge der Zell- und Molekularbiologie sowie der Endokrinologie

(1.1.2) Kenntnisse über den Stoffwechsel und die Stoffwechselregulation bei Haus- und Versuchstieren, über die Vorgänge bei der Biosynthese tierischer Produkte sowie über die Beeinflussung durch Fütterung und genetische Konstruktion

(1.1.3) Kenntnisse der klinischen Biochemie, der Pathobiochemie des Stoffwechsels und des Immunsystems

(1.2) Spezielles Wissen

(1.2.1) Funktionen von subzellulären Strukturen, Zellen, Geweben und des Blutes

(1.2.2) Aufnahme, Resorption, Verteilung, Verwertung, Stoffwechsel und Ausscheidung von Nährstoffen

(1.2.3) Energiestoffwechsel, Wachstum, Reproduktion und Laktation bei Haustieren

(1.2.4) Kenntnisse in den Gebieten der Gentechnik, der Isotopentechnik einschließlich der gesetzlichen Grundlagen, der Enzymatik und der klinisch-chemischen Diagnostik

(1.2.5) Kenntnisse der instrumentellen Analytik, wie Massenspektrometrie, Elektrophorese und Chromatografie

(1.2.6) Biostatistik, Versuchstierkunde, Ersatz- und Ergänzungsmethoden, Tierschutz

(2) Praktische Kenntnisse

(2.1) Experimentelle Methoden aus den Wissensgebieten unter 1.1. und 1.2.

(2.2) Versuchsplanung, -beantragung und -auswertung

(2.3) Organisation und Betrieb eines Labors

(3) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

(1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen, medizinischen und biologischen Bildungsstätten

(2) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Die leitende Tätigkeit in einem biochemischen Labor über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ist nachzuweisen.

Verrichtung**Umfang/Fallzahlen**

1.	Leitende Tätigkeit in einem biochemischen Labor	1 Jahr
2.	Erstellung von QM-Dokumentationen zu biochemischen Untersuchungsmethoden	1
3.	Biochemische, klinisch-chemische Analysen	100
4.	Anwendung gängiger instrumenteller Analytik	20
5.	Endokrinologische Untersuchungen	20
6.	Mitarbeit bei Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen mit biostatistischen Methoden	8
7.	Sektionen, Präparationen	10
8.	Zell- und Molekularbiologische Untersuchungen	20

Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet die Kammer.

(Zu Nr. 6)

Fachtierarzt für Epidemiologie**I. Aufgabenbereich:**

Das Gebiet umfasst die Erfassung, Beschreibung und Quantifizierung von Krankheiten, der Produktivität in der Tierhaltung sowie dem Wohlergehen der Tiere in Populationen. Es untersucht Faktoren, die die Gesundheit und Krankheit von Tieren und Populationen beeinflussen und entwickelt Maßnahmen zu deren Überwachung und Kontrolle.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

–Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Geflügel oder Zier-, Zoo- und Wildvögel, Informatik und Dokumentation, Kleine Wiederkäuer, Öffentliches Veterinärwesen, Rinder, Schweine, Fische, Mikrobiologie (Bakteriologie und Mykologie, Virologie), Parasitologie, Tropenveterinärmedizin **bis zu 1 Jahr**

–Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Grundlagen der Epidemiologie
- (2) Allgemeine Gesetzmäßigkeiten beim Auftreten, der Verbreitung und der Bekämpfung von populationsrelevanten Erkrankungen sowie spezielle Aspekte hinsichtlich der Tierseuchen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes
- (3) Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie, Toxikologie, Labordiagnostik, Pathologie, Tierschutz und Ökologie
- (4) Faktorenkrankheiten, Übertragungsmechanismen und Erreger-Wirt-Wechselbeziehungen,
- (5) Planung und Durchführung epidemiologischer Studien
- (6) Implementierung von Systemen der Krankheitsüberwachung (Monitoring, Surveillance)
- (7) Erfassung, Aufarbeitung und Auswertung gesundheitsrelevanter (klinischer, pathologischer und labordiagnostischer) Daten im Rahmen von epidemiologischen Studien, Monitoring-, Surveillance- und/oder Sanierungsprogrammen
- (8) Prinzipien der Herdenüberwachung und -betreuung
- (9) Nutzung der Informationstechnik bei der Erfassung und Bearbeitung von epidemiologischen Daten
- (10) Gesundheitsinformation und -dokumentation
- (11) Biomathematische Kenntnisse in Theorie und Praxis der analytischen Epidemiologie
- (12) Grundlagen der Bewertung ökonomischer Folgen von Erkrankungen einschließlich der Kosten-Nutzen-Analyse von Interventions- und Bekämpfungsmaßnahmen
- (13) Grundlagen der systematischen Risikoanalyse
- (14) einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen, medizinischen und biologischen Bildungsstätten
- (2) Veterinärbehörden, Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter
- (3) Tiergesundheitsdienste
- (4) staatliche, kommunale oder private Institute und Laboratorien
- (5) Fachbezogene Einrichtungen der Industrie
- (6) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Vorlage von 15 ausführlichen Dokumentationen (angelehnt an den Anhang der Anlage 1) unter Berücksichtigung der in Punkt IV aufgeführten Inhalte, beispielsweise zu folgenden Themen:

- Durchführung von epidemiologischen Ausbruchsuntersuchungen und/oder Maßnahmen zur Verhütung von Tierseuchen und populationsrelevanten Krankheiten einschließlich Zoonosen
- Anwendung von statistischen Verfahren der Zusammenhangsanalyse hinsichtlich der Verteilung von Krankheiten und Einflussfaktoren
- Überwachung und Beeinflussung des Tierseuchen- und Gesundheitsstatus von Tierbeständen im Sinne der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes
- Untersuchungen zur Ökonomie von Tierkrankheiten und die Erarbeitung von Kosten-Nutzen-Analysen bei tierärztlichen Interventionen (Präventions-, Bekämpfungs- und Tilgungsprogrammen)
- Planung, Durchführung und Auswertung epidemiologischer Studien, z. B. als Alternativen zu Tierversuchen, zur gesundheitsrelevanten Bewertung von Haltungssystemen oder zur Reduzierung von Umweltbelastungen aus der Tierhaltung
- Klärung möglicher kausaler Zusammenhänge von Interventionen/Präventionsmaßnahmen mit gesundheitsrelevanten Effekten auch in kontrollierten klinischen Studien
- Abschätzung von Risiken auf Grundlage anerkannter Verfahren der Risikoanalyse

(Zu Nr. 7)

Fachtierarzt für Fische

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Diagnostik, Therapie und Prophylaxe aller Erkrankungen von Nutzfisch- und/oder Zierfischbeständen (Aquakultur) sowie von Muschel- und Krebstierhaltungen, Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management und Tierschutz von Fisch-, Muschel- und Krebstierhaltungen, Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zu Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie, Parasitologie, Virologie **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Fischkunde, einschließlich Anatomie, Physiologie und Biologie der Fische, Krebstiere und Muscheln, Fischernährung, angewandte Biotechnologien bei Fischen und Krebstieren

- (2) Fischhaltung, einschließlich spezifischer Kenntnisse über Aquakulturbetriebe und in Anlagen der innovativen Aquakultur
- (3) Aquatische Umwelt: Wasserchemismus, allgemeine Wasseranalytik, Wasseraufbereitung und Reinigung (Aufbereitungstechniken, Abwasserbiologie), umweltbedingte Krankheitsprobleme, Gewässerbewertung
- (4) Technische Ausstattung einschließlich Management von Anlagen in der Fischhaltung und Aquaristik
- (5) Diagnostik einschließlich Probenahme und Kenntnisse über Labor diagnostik von Fischseuchen (PCR, ELISA, Zellkultur) und anderen Fischkrankheiten sowie von umweltbedingten Fischschäden
- (6) Verhütung und Bekämpfung von Fischseuchen und anderen Fischkrankheiten. Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen, und Sanierungskonzepten
- (7) Grundkenntnisse zu pathomorphologischen Organveränderungen
- (8) Prophylaktische und therapeutische Maßnahmen bei Fischen
- (9) Toxikologische und Rückstandsprobleme in Zusammenhang mit Wasserbeschaffenheit, Fütterung und Therapie
- (10) Produkt- und Lebensmittelhygiene bei Nutzfischen
- (11) Tierschutz bei Fischen
- (12) Einschlägige Rechtsvorschriften, Tierseuchenrecht, Tierschutzrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Lebensmittelrecht, Artenschutz

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen und biologischen Bildungsstätten
- (2) Fischgesundheitsdienste
- (3) Fischereiforschungsinstitute
- (4) Institute für Mikrobiologie, Parasitologie oder Pathologie mit einschlägigem Aufgabenbereich
- (5) Bundes- und Landesanstalten, staatliche Untersuchungsämter und Tiergesundheitsämter mit einschlägigem Aufgabenbereich
- (6) Praxen ermächtigter Fachtierärzte für Fische
- (7) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es ist die tierärztliche Bestandsbetreuung über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten unter besonderer Berücksichtigung einiger der in Punkt IV. genannten Schwerpunkte zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Es sind mindestens zwei Dokumentationen vorzulegen.

Vorlage von 15 ausführlichen Fallberichten einschließlich der Beschreibung von Vorbericht, Diagnose und Therapie. Die Darstellung soll entsprechend des Musters des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen.

Erstellung von mindestens einem Gutachten (gegebenenfalls eines Mustergutachtens).

(Zu Nr. 8)

Fachtierarzt für Fleischhygiene**I. Aufgabenbereich:**

Das Gebiet umfasst den gesamten Bereich der tierärztlichen Tätigkeiten für das Gebiet der Fleischhygiene auf allen Produktionsstufen der Lebensmittelkette Fleisch. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Leitung, Beratung, Kontrolle, Untersuchung und Begutachtung bei der Überwachung der Schlachttiere, der Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie des Inverkehrbringens von Fleisch einschließlich der Schlachtnebenprodukte.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre**III. Weiterbildungsgang****A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V**.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

–Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Lebensmittel

bis zu 2 Jahre

–Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C**. die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI**.)

IV. Wissensstoff

- (1) Öffentliches Veterinärwesen: Tierseuchen, Zoonosen und Lebensmittelinfektionen; Kontaminanten und Rückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft, Epidemiologische Grundlagen und Zusammenhänge, Verbraucherschutz, Tierschutz und Umweltschutz im Zusammenhang mit der Fleischgewinnung und -verarbeitung
- (2) Tiergesundheit, Tierschutz und Tierwohlparameter: Transport, Entladen, Schlachttieruntersuchung, Betäubungsverfahren und Kontrolle
- (3) Hygiene und Technologie der Fleischgewinnung: Aufgaben der Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe, bauliche und hygienische Anforderungen; Technologie und Betriebsablauf auf allen Stufen der Fleischgewinnung, Fleischbe- und -verarbeitung; Arbeitsschutz
- (4) Fleischuntersuchung und Fleischqualität: Untersuchungsgänge bei allen schlachtbaren Tieren; klassische, visuelle und risikoorientierte Fleischuntersuchung; Schlachtkörperpathologie, fleischhygienisch relevante Infektionserkrankungen, Parasitosen; Technopathien; Parameter der Fleischqualität, Abweichungen der Fleischqualität; Verderbnisprozesse und -ursachen; Köhlen und Gefrieren von Fleisch; Transport und Lagerung, Befunderhebung und Dokumentation, Datenerfassung und -management

- (5) Diagnostische Verfahren und weitere Untersuchungen: Sensorische, parasitologische, mikrobiologische, histologische, immunologische, serologische, chemische, physikalische, bioanalytische und toxikologische Verfahren
- (6) Hygiene- und Qualitätsmanagement: Eigenkontrollen, HACCP, QS-System, GMP/GHP; QM-Systeme im Fleischbereich; Rückverfolgbarkeit, Informations- und Kommunikationstechnologie, Monitoringprogramme und Überwachungssysteme bei der Fleischgewinnung; Qualitätsfleischprogramme; Struktur der Überwachung auf nationaler und EU-Ebene
- (7) Vermarktung von Fleisch, Fleisch- und Nebenprodukten: Handelsklassen, Innergemeinschaftlicher und internationale Märkte sowie Agrarpolitik, Wertschöpfungskette, Warenströme, Globalisierung, Internethandel von Fleisch und Fleischerzeugnissen, Verwertung von Nebenprodukten der Schlachtung
- (8) Rechtshintergrund: Europäische und nationale Rechtsvorschriften zur Fleisch- und Lebensmittelhygiene, Lebensmittelsicherheit, Gesundheitsschutz, Täuschungsschutz, Lebensmittelkennzeichnung, Tiergesundheit, Tierschutz und Arzneimittel; Lebensmittelketteninformation; angrenzende Rechtsgebiete zu Tierseuchen, Abfallbeseitigung und -verwertung, tierische Nebenprodukte, Immissionschutz und Umweltrecht sowie DIN/ISO/CEN-Normen

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere Einrichtungen bei Hochschulen sowie Forschungsinstituten, sofern schwerpunktmäßig fleischhygienische Fragestellungen bearbeitet werden
- (2) Veterinäruntersuchungsämter, Lebensmittelüberwachungsbehörden sowie fachtierärztlich geleitete Lebensmittellaboratorien
- (3) Betriebe und Institutionen, die fleischhygienische Aufgaben wahrnehmen bzw. Fleisch gewinnen, be- oder verarbeiten
- (4) Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungermächtigten zu bestätigen. Weiterhin sollen 15 ausführliche Berichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend der Vorgaben des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Die ausführlichen Berichte sind auf Leistungen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit und Leistungen im Rahmen der Untersuchung zu verteilen. Alle wesentlichen Maßnahmen und Untersuchungen müssen in diesen Fällen vom Weiterzubildenden selbst durchgeführt worden sein.

Erbrachte Leistungen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit

- Prüfen bzw. Erstellen von Eigenkontroll- und HACCP-Konzepten für Betriebe der Fleischwirtschaft
- Abfassen von Berichten über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen in zwei Betrieben verschiedener Betriebsarten
- Erstellen einer gutachterlichen Stellungnahme zu Ergebnissen von Kontrollen zur Einhaltung relevanter Tierschutzaspekte beim Transport, Abladen und im Umfeld des Schlachtbetriebes
- Durchführung der Überwachung zur Einhaltung von Betäubungsvorgaben sowie Teilnahme an entsprechenden Fortbildungslehrgängen
- Erstellen eines Gutachtens bzw. einer Stellungnahme zu einem Neubau bzw. Rekonstruktions-Projekt für einen Schlachtbetrieb oder einen anderen Betrieb der Fleischwirtschaft
- Erstellen eines erläuternden Berichtes zur Fleischuntersuchungsstatistik
- Durchführung der Überwachung der Einhaltung der mikrobiologischen Eigenkontrollen in einem zugelassenen Schlachtbetrieb bzw. in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb

- Durchführung der Trichinenuntersuchung einschließlich Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an Validierungsmaßnahmen der Behörde oder eines entsprechenden Fortbildungskurses in der Trichinenuntersuchung
- Durchführung der bakteriologischen Untersuchung inkl. Hemmstofftest

Erbrachte Leistungen im Rahmen der Untersuchung

- Sensorische Prüfung von Fleisch und Fleischerzeugnissen
- Histologische Untersuchung von Fleisch und Fleischerzeugnissen
- Bestimmung der Frische oder des Verderbs von Fleisch und Fleischerzeugnissen
- Bestimmung der mesophilen aeroben Gesamtkeimzahl in Fleisch und in Lebensmitteln
- Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl auf Schlachtierkörpern
- Bestimmung der mesophilen aeroben Gesamtkeimzahl auf Oberflächen/Bedarfsgegenständen
- Bestimmung des Oberflächenkeimgehaltes mit Abklatschspangen etc.
- Diagnostik von multiresistenten Keimen und anderen pathogenen Bakterien, z. B.
 - Enterobacteriaceae
 - coliforme Keime und/oder *E. coli*
 - *Salmonella* spp.

- STEC/EHEC
 - *Campylobacter coli* und *C. jejuni*
 - *Listeria monocytogenes*
 - Analytik mikrobieller Toxine (z. B. Enterotoxine von *Staphylococcus aureus*)
 - Nachweis der Tierart bei Fleisch, Fleischzubereitungen und bei Zutaten für die entsprechenden Fleischerzeugnisse
 - Durchführung von weitergehenden Untersuchungen zur Fleischbeurteilung, z. B. pH-Wert, Farb- und Geruchsabweichungen, Wässrigkeit
 - Bestimmung chemischer Fleischparameter, wie Fett und Eiweiß
 - Bestimmung des Fremdwassergehaltes und Tropfwasserverlustes bei Geflügelfleisch
 - Bewertung rückstandsanalytischer Befunde
 - Nachweis von Kontaminationen mit spezifiziertem Risikomaterial im Schlachtbereich
 - Anfertigung von Gutachten oder Stellungnahmen als wissenschaftlicher Sachverständiger im Fleischhygienebereich einschließlich rechtlicher Bewertung
- In den Leistungskatalogen nicht enthaltene gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag anerkannt werden. Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet die Kammer.

(Zu Nr. 9)

Fachtierarzt für Geflügel

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst

- Diagnostik, Prophylaxe und Therapie aller Erkrankungen von Wirtschaftsgeflügel inklusive Rassegeflügel
- die Beurteilung und Beratung zu Fragen des Managements insbesondere von Hygiene, Haltung und Fütterung
- Fragen des Tierschutzes bei der Haltung von Wirtschaftsgeflügel inklusive Rassegeflügel
- sowie die Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zu Fachtierarzt für Mikrobiologie (Bakteriologie, Mykologie, Virologie), Parasitologie, Pathologie **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

den. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Grundkenntnisse der Taxonomie, der natürlichen geographischen Verbreitung und der Klimabedingungen in den Herkunftsländern der wichtigsten gehaltenen Vogelarten (natürliche Lebensbedingungen)
- (2) Anatomie und Physiologie des Geflügels
- (3) Ernährung des Geflügels einschließlich Futtermittelkunde
- (4) Grundkenntnisse in Geflügelethologie
- (5) Kenntnisse über Haltung, Umweltbedürfnisse, umweltbedingte Krankheitsprobleme des Geflügels
- (6) Kenntnisse über angewandte Biotechnologien in Brut- und Aufzuchtverfahren bei Geflügel
- (7) Kenntnisse im Betriebsmanagement und zur technischen Ausstattung von Anlagen zur Geflügelhaltung einschließlich EDV-Systeme
- (8) Kenntnisse zum Tiertransport insbesondere zu Tierschutz, Transporthygiene und Umweltwirkungen
- (9) Kenntnisse in Geflügelkrankheiten einschließlich Zoonosen
- (10) Klinische Diagnostik inklusive Bestandsuntersuchung mit epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation sowie integrierter tierärztlicher Bestandsbetreuung
- (11) Grundkenntnisse in der Diagnostik und Therapie von Einzeltieren insbesondere grundlegende klinische Kenntnisse in der Zier-, Zoo und Wildvogelmedizin
- (12) Kenntnisse zu pathomorphologischen Organveränderungen
- (13) Kenntnisse über Labordiagnostik von erregerebedingten Krankheiten sowie von umweltbedingten Schäden inklusive Probenahme
- (14) Kenntnisse über prophylaktische und therapeutische Maßnahmen beim Geflügel

- (15) Kenntnisse über die Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen und Sanierungskonzepten
- (16) Kenntnisse der toxikologischen- und Rückstandsprobleme in Zusammenhang mit Haltung, Fütterung und Therapie und Lebensmittelherstellung
- (17) Kenntnisse in Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Qualität der vom Geflügel stammenden Lebensmittel inklusive Schlachthygiene
- (18) Kenntnisse im Tierschutz
- (19) Kenntnisse im Gutachterwesen
- (20) Kenntnisse einschlägiger Rechtsvorschriften, z. B. Tiergesundheitsrecht, Tierschutzrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Lebensmittelrecht, Artenschutzrecht

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten und veterinär-medizinische Forschungseinrichtungen
- (2) Geflügelgesundheitsdienste
- (3) Bundes- und Landesanstalten, staatliche Untersuchungsämter und Tiergesundheitsämter mit fachbezogenem Aufgabenbereich
- (4) Kliniken/Praxen von Fachtierärzten für Geflügel

- (5) Andere als Weiterbildungsstätten zugelassene Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabenbereich

VI. Leistungskatalog

- (1) Tätigkeitsfelder, in denen der Antragsteller Fähigkeiten bzgl. der selbstständigen Durchführung und Bewertung nachzuweisen hat:
 - a) klinische Diagnostik
 - b) pathologisch-anatomische Diagnostik
 - c) Laboratoriumsdiagnostik (Parasitologie, Mikrobiologie, Virologie)
 - d) Beurteilung von Futtermitteln
 - e) Beurteilung der Haltungs- und Umweltbedingungen
- (2) Es ist die tierärztliche Bestandsbetreuung über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Es sind mindestens zwei Dokumentationen vorzulegen
- (3) Vorlage von 15 ausführlichen Fallberichten einschließlich der Beschreibung von Vorbericht, Diagnose und Therapie. Die Darstellung soll entsprechend des Musters des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen
- (4) Erstellung von mindestens einem Gutachten (gegebenenfalls eines Mustergutachtens)

(Zu Nr. 10)

Fachtierarzt für Heimtiere

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die tierärztliche Versorgung von Kleinsäufern, die in der Gemeinschaft mit dem Menschen leben, wie Kaninchen, Nagetiere, Frettchen und exotische Kleinsäuger.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:
– Weiterbildungszeiten in den Gebietsbezeichnungen Kleintiere bzw. Klein- und Heimtiere sowie der Zusatzbezeichnung Heimtiere

bis zu 2 Jahre

– Weiterbildungszeiten in den Gebietsbezeichnungen Innere Medizin der Klein- bzw. Klein- und Heimtiere und Chirurgie der Klein- bzw. Klein- und Heimtiere

bis zu 1 Jahr

– Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Anatomie, Physiologie und Ethologie von Kleinsäufern gem. I.
- (2) Artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen
- (3) Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie
- (4) Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinsäuger einschl. Zoonosen
- (5) Fortpflanzung und Aufzucht
- (6) Spezielle Anästhesie und Chirurgie bei Kleinsäufern
- (7) Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und Artenschutzes und des Arzneimittelrechtes

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten, sofern sie sich mit den im Abschnitt I. genannten Tieren befassen
- (2) Tierärztliche Kliniken und Praxen eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes, sofern sie sich mit den im Abschnitt I. genannten Tieren befassen
- (3) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus dem Leistungskatalog Nr. 1 – 4 (mindestens vier aus Nr. 1 und Nr. 4) unter Berücksichtigung von mindestens sechs verschiedenen Tierarten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung	Umfang (mind. zu berücksichtigende Tierarten)	
1. Behandlung Innerer Erkrankungen		
1.1. Infektionskrankheiten	20 (5)	
1.2. Organkrankheiten	30 (5)	
1.3. Stoffwechselkrankheiten	20 (5)	
1.4. Endokrine Störungen	10 (3)	
1.5. Zoonosen	10 (3)	
2. Behandlung von Hautkrankheiten einschließlich 10 parasitäre Fälle	30 (6)	
3. Behandlung von Augenkrankheiten	10 (3)	
4. Chirurgische Behandlungen		
4.1. Behandlung von Zahnerkrankungen einschl. Abszessbehandlungen	40 (6)	
		4.2. Behandlungen des Harn- und Geschlechtsapparates 20 (5)
		4.3. Behandlungen des Bewegungsapparates 10 (3)
		4.4. Kastration männlich 20 (6)
		4.5. Kastration weiblich 5 (3)
		4.6. Frakturbehandlung 5 (3)
		4.7. Tumorbehandlung 10 (3)
		5. Allgemeinanästhesie, Injektions- und Inhalationsanästhesie, Schmerztherapie 50 (6)
		6. Röntgenuntersuchung 40 (6)
		7. Ultraschalluntersuchung 40 (6)
		8. zytologische Untersuchung 20 (5)
		9. mikrobiologische Untersuchung 20 (5)
		10. parasitologische Untersuchung 20 (5)

(Zu Nr. 11)

Fachtierarzt für Immunologie**I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst die Diagnostik, Therapie und Forschung auf allen Teilgebieten der Immunologie bezogen auf Krankheiten der Tiere.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie, Parasitologie, Virologie **bis zu 2 Jahre**
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Pharmakologie und Toxikologie, Pathologie **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

(1) Aufbau, physiologische Wirkungsweise und Regulation des Immunsystems

- (2) Klinische Immunologie einschließlich Immuntherapie, Immunprophylaxe, Infektionsimmunologie, Allergien, Autoimmunkrankheiten, Immundefekte, Tumorimmunologie, Transplantationsimmunologie, Immunpharmakologie und -toxikologie
- (3) Immungenetik, Reproduktionsimmunologie, Neuroimmunologie, Immunbiotechnologie
- (4) Immundiagnostik: Konzepte zur Prüfung von Immunparametern und Immunmechanismen in vivo, ex vivo und in vitro. Dazu gehören bedeutende immunologische Methoden (z. B. Immunisierung, Serologie, Zytologie, Immunchemie) sowie wichtige immunologische Arbeitstechniken (z. B. Immunfluoreszenz- und Immunezymverfahren, Radioimmuntechnik, Lymphozytentransformationstest, Antikörperisolierung)
- (5) Rechtsgrundlagen

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen, medizinischen und biologischen Bildungsstätten
- (2) andere einschlägige staatliche, kommunale oder private Institute und Laboratorien
- (3) Fachbezogene Einrichtungen der Industrie
- (4) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Weiterhin sollen 15 ausführliche Dokumentationen aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend der Vorgaben des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung	Umfang/Fallzahlen
1. Kultivierung von Zellen	100
1.1. Präparation von primären Zellen aus Geweben (z. B. Thymus, Blut, Milz, Lymphknoten)	
1.2. Anlegen und Kultivieren von primären Zellkulturen	
1.3. Umgang mit permanenten Zellkulturen	
1.4. Kryokonservierung von Zellen und Geweben	
1.5. Herstellung monoklonaler Antikörper	
2. In vitro Funktionsanalyse von Leukozyten	50
2.1. Immunzellstimulation mit Mitogenen bzw. Antigenen	
2.2. Messung der Leukozytenproliferation	
2.3. Analyse der Zytokinproduktion (z. B. ELISA, ELISPOT, Zytometrie)	
2.4. Messung der Zytotoxizität (z. B. Cr-Assay, Zytometrie)	
3. Phänotypische Analyse verschiedener Leukozytenpopulationen	150
3.1. Einfach- und Mehrfachfärbung von Zellen	
3.2. Zytometrische Analysen von Zellpopulationen	

- 3.3. Weitergehende zytometrische Analysen (z. B. Zellzyklus, Signaltransduktion, Zytotoxizität, intrazelluläre Färbung)
- 4. Histologische und immunhistologische Methoden 50**
- 4.1. Anfertigung und Auswertung histologischer Präparate von lymphatischen Organen
- 4.2. Anfertigung (inklusive Kryohistologie) und Auswertung immunhistologischer Präparate von lymphatischen Organen; Immunhistochemie, Immunfluoreszenz
- 4.3. In-situ-Hybridisierung
- 5. Molekularbiologische Methoden 50**
- 5.1. RT-PCR und quantitative PCR-Analysen
- 5.2. Genomanalysen
- 5.3. Klonierung und Expression (pro- und eukaryotisch) von Genen
- 5.4. SDS-PAGE und Western blotting
- 5.5. Reinigung von Proteinen mittels chromatografischer Techniken (inkl. Affinitätschromatografie)
- 5.6. Transiente und stabile Zelltransfektionsmethoden
- 5.7. In-vitro-knockdown/knockout-Techniken zur Funktionsanalyse
- 6. Immundiagnostik bei Einzeltieren und in Nutztierherde (inkl. Allergie- und Autoimmundiagnostik, Diagnostik von Immundefizienzen und Immunsuppression) 50**
- 6.1. Immunologische Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken, ins besondere serologische, zytologische und immunochemische Verfahren; verschiedene ELISA-Verfahren (z. B. qualitativ, quantitativ, Sandwich)
- 6.2. Molekularbiologische Untersuchungsmethoden, insbesondere Methoden der Immunogenetik
- 7. Tierexperimentelle Arbeiten 50**
- 7.1. Immunisierung von Versuchstieren zur Herstellung mono- und polyklonaler Antisera

(Zu Nr. 12)

Fachtierarzt für Informationstechnologie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst Informationstechnologie und angewandte Informatik, Informationsmanagement und Dokumentation und Medien- und Informationskompetenz im veterinärmedizinischen Bereich.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Studienabschlüsse in Studiengängen der angewandten und medizinischen Informatik **bis zu 2 Jahre**
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Epidemiologie
- nachgewiesene Studienleistungen in Studiengängen der angewandten und medizinischen Informatik
- Tätigkeiten in staatlichen und anderen wissenschaftlich anerkannten Forschungs-Instituten und veterinärmedizinischen Institutionen und Kliniken, die sich nachweisbar mit Datenerhebung und Datenauswertung (Dokumentation) befassen
- Tätigkeiten in Bundes- und Landesinstituten, Bundes- und Landesbehörden und Bundes- und Landesämtern der Veterinärmedizin, des Gesundheitsschutzes und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, die sich nachweislich überwiegend mit dem Informationsmanagement von Fachsystemen, mit Datenanalysen, Biometrie und/oder Statistik befassen
- Tätigkeiten in Bibliotheken, die sich nachweislich mit digitalen und/oder virtuellen Rechercheeinheiten befassen **bis zu 1 Jahr**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Informationstechnologie/angewandte Informatik
 - (1.1) Gängige Betriebssysteme, Applikationssoftware, Computerhardware, mobile Systeme
 - (1.2) Theoretische Grundlagen und Erstellung von EDV-Betriebskonzepten
 - (1.3) Datenbanken
 - (1.4) Prinzipien der Programmierung
 - (1.5) Netzwerktechnologie, Netzwerksicherheit
 - (1.6) Schnittstellentechnologie, Protokolle, Datenübermittlungsformate, Interoperabilität
 - (1.7) Digital gestützte Therapie – und Diagnostikverfahren, Medizintechnik
 - (1.8) einschlägige Rechtsvorschriften, Datenschutz und Datensicherheit, rechtliche Grundlagen
 - (1.9) Multimediale Techniken
- (2) Dokumentation und Informationsmanagement
 - (2.1) Grundlagen der Dokumentation (Inhalte, patientenbezogene/übergreifende Fragestellungen, vertikal/horizontal, direkt/indirekt, rechnerbasiert/konventionell), Nomenklatur und Klassifikationssysteme
 - (2.2) Grundlagen der Datenverarbeitung, Messdatenerfassung, bildverarbeitende Systeme, Auswertung und Interpretation von Daten
 - (2.3) Auswahl von Anwendungssystemen, Polarisationsprofil, Kosten-Nutzen-Analyse, Ausschreibungsverfahren
 - (2.4) Fachkonzeption, Planung und Entwurf von Informations- und Dokumentationssystemen
 - (2.5) Grundlagen der Statistik und Biometrie (auch Heuristik, Kasuistik, Dataming)
 - (2.6) Angewandter Datenschutz, Erstellung von Verfahrenszeichnungen und Berechtigungskonzepten

- (2.7) Entscheidungsunterstützung mit Expertensystemen und wissensbasierte Systeme
- (2.8) Qualitätsmanagement
- (2.9) Anwendungsbetreuung, Schulungskonzepte, Service Level Agreements
- (3) Medien- und Informationskompetenz
- (3.1) Elektronische Lehr- und Lernsysteme
- (3.2) Evidenzbasierte Tiermedizin
- (3.3) Methoden und Techniken der Projektplanung und -durchführung, Review
- (3.4) Multimediale Präsentationstechniken
- (3.5) Bibliothekswesen, digitale und virtuelle Bibliotheken, Rechercheeinheiten zum Auffinden elektronischer und papiergebundener Fachinformation
- (3.6) Medienkompetenz im Sinne der Professionalität mit elektronischen Medien (z. B. soziale Netzwerke, Marketing, Schweigepflicht)
- V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO**
- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute
- (2) Fachbezogene Einrichtungen der Industrie
- (3) Bundes- und Landesinstitute, Bundes- und Landesbehörden und Bundes-, Landes- und Kommunalämter der Veterinärmedizin, des Gesundheitswesens und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes
- (4) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet
- VI. Leistungskatalog**
- A. Ausführliche Darstellung eines längerdauernden, selbstständig durchgeführten informationstechnologischen Projektes von der Planung über Erstellung, Auswertung bis zur Evaluierung.
- B. Es ist mit 15 ausführlichen Dokumentationen der Nachweis über selbstständig durchgeführte Tätigkeiten zu erbringen. Die Dokumentationen sollen aus 3 der unten benannten Tätigkeitsbereiche 1. bis 4. stammen. Diese Berichte sollen mindestens 1300 Worte umfassen und sie sollen eine Diskussion beinhalten. Es sollen möglichst viele der nachfolgend aufgeführten Unterpunkte dargestellt werden. Die Gliederung ist dem Sachverhalt anzupassen. Der Weiterbildungermächtigte hat die Dokumentationen abzuzeichnen. Es können auch extern erbrachte Leistungen anerkannt werden.
- (1) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der angewandten Informatik
- (1.1) Auswahlverfahren, Fachkonzeption, Planung und Entwurf von Datenbanken und/oder Client/Serversystemen
- (1.2) Kommunikationstechnologie und Interoperabilität
- (1.3) Digital gestützte Diagnostik- und Therapieverfahren
- (1.4) Multimediale Techniken
- (1.5) Datensicherheit
- (2) Tätigkeiten auf allen Gebieten des Informationsmanagements und der Dokumentation
- (2.1) Auswahlverfahren, Fachkonzeption, Planung und Entwurf von Informations- und Dokumentationssystemen
- (2.2) Datenerfassung und -verarbeitung, Anwendung statistischer Methoden, Auswertung und Interpretation von Daten
- (2.3) Datenschutz
- (2.4) Anwendungsbetreuung und Benutzerunterweisung
- (2.5) Expertensysteme
- (3) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Medien- und Informationskompetenz
- (3.1) Projektmanagement und Multimediale Präsentationstechniken
- (3.2) Digitale Lehrmedien oder Bibliothekswesen, digitale und virtuelle Bibliotheken
- (4) Gutachterliche Stellungnahme
- (4.1) Gutachten oder Abfassung eines Mustergutachtens zu Fragen der Dokumentation und des Informationsmanagements

(Zu Nr. 13)

Fachtierarzt für Kleintiere

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die tierärztliche Versorgung von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z. B. Kaninchen, Frettchen und Nager).

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsengang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere bzw. Innere Medizin der Klein- und Heimtiere sowie Fachtierarzt für Chirurgie der Kleintiere **bis zu 2 Jahre**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Innere Medizin
- (1.1) Eingehende klinische Diagnostik von Organerkrankungen, Therapie und Prophylaxe
- (1.2) Spezielle diagnostische Verfahren (z. B. Röntgen, Sonografie, Endoskopie, EKG sowie Kenntnisse in der CT und MRT)
- (1.3) Klinische Laboratoriumsdiagnostik (Untersuchungen und Interpretation von Befunden)
- (1.4) Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen
- (1.5) Diagnostik und Therapie von Stoffwechselerkrankungen, neurologischen, dermatologischen, onkologischen, geriatrischen und Immunerkrankungen sowie Vergiftungen
- (1.6) Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten

- (2) Chirurgie
- (2.1) Kenntnisse der allgemeinen Chirurgie
- (2.2) Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- (2.3) Erkrankungen, Diagnostik und Operationen: Abdomen, Thorax, Geschlechtsapparat, Bewegungsapparat, Haut und Hautanhangsgebilde, Augen und Zähne
- (2.4) Diagnostik und Operationen onkologischer Erkrankungen
- (2.5) Kastrationen
- (2.6) Diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden und Verletzungen (infolge Trauma)
- (3) Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie
- (3.1) Erkrankungen, Diagnostik und Therapie der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane
- (3.2) Diagnose und Therapie von Erkrankungen des Puerperiums
- (3.3) Zuchttauglichkeitsuntersuchung des weiblichen Tieres und Deckzeitpunktbestimmung
- (3.4) Zuchttauglichkeitsuntersuchung des männlichen Tieres
- (3.5) Geburtshilfe: konservative und chirurgische Maßnahmen
- (3.6) Diagnose und Therapie von Erkrankungen des Puerperiums
- (3.7) Betreuung von Zuchten
- (4) Anästhesie, Notfallmedizin, Intensivmedizin
- (4.1) Indikation, Methode und Technik der Lokal- und Leitungsanästhesien (Infiltrations-, Epiduralanästhesien etc.) sowie Injektions- und Inhalationsnarkosen, Überwachung der Narkose
- (4.2) Überwachung, Therapie und Pflege von Intensivpatienten
- (4.3) Notfallmaßnahmen bei lebensbedrohenden Zuständen einschl. Reanimation
- (4.4) Schmerzbehandlung
- (5) Ernährungsphysiologie
- (5.1) Artgerechte und leistungsgerechte Ernährung des wachsenden, erwachsenen und alten Tieres
- (5.2) Diätetik bei Erkrankungen, Trächtigkeit und Laktation
- (6) Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht, Tierseuchenrecht

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit den im Abschnitt I. genannten Tieren befassen
- (2) Tierärztliche Kliniken und Praxen, sofern sie sich in ausreichendem Maße mit den im Abschnitt I. genannten Tieren befassen
- (3) Andere als Weiterbildungsstätten zugelassene Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabenbereich

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung

1. Innere Medizin

- 1.1. EKG 20
- 1.2. Zytologie (inkl. Blutaussstriche) 20

- 1.3. Knochenmarkspunktion 2
- 1.4. Röntgenuntersuchungen 50
- 1.5. Röntgenkontrastuntersuchungen 10
- 1.6. Sonografie 50
- 1.7. Punktion von Körperhöhlen und Hohlorganen 20
- 1.8. Endoskopie 10
- 1.9. Interpretation von Laborberichten 50

2. Chirurgie

2.1. Auge

- 2.1.1. Operation an den Augenlidern 3
- 2.1.2. Nickhaut- und/oder Bindehautschürze 3
- 2.1.3. Bulbusextirpation oder -reposition 3

2.2. Abdomen

- 2.2.1. Enteroanastomose/Enterotomie 5
- 2.2.2. Zystotomie 5
- 2.2.3. Splenektomie und/oder Nephrektomie 3
- 2.2.4. Ovar (Hyster)-ektomie 5
- 2.2.5. Torsio-ventriculi (intestinalis) Operation 3

2.3. Bewegungsapparat

- 2.3.1. Lahmheitsdiagnostik mind. je fünf Vorder-, Hintergliedmaße und Wirbelsäule 30
- 2.3.2. Frakturbehandlung (auch konservativ) 5
- 2.3.3. Reposition einer Luxation 3
- 2.3.4. Assistenz bei Gelenk- und Knochenoperation 5

2.4. Kastration

- 2.4.1. Hund, männlich und weiblich 5
- 2.4.2. Katze, männlich und weiblich 5
- 2.4.3. Heimtiere, männlich und weiblich 5
- 2.4.4. Operation Kryptorchismus abdominalis/inguinalis je 1

2.5. Kopf

- 2.5.1. Othämatom- oder Otitis-Operation 4
- 2.5.2. Zahnextraktion 20
- 2.5.3. davon mehrwurzelig 5
- 2.5.4. Paradontische Versorgung 4
- 2.5.5. Gaumensegel- oder Ventilnasen-Operation 1

2.6. Sonstiges

- 2.6.1. Tumoroperation 5
- 2.6.2. Mastektomie 3
- 2.6.3. Aufwendige Wundrevision 10
- 2.6.4. Urethrotomie/Urethrostomie 3
- 2.6.5. Inguinalhernienoperation 1
- 2.6.6. Perinealhernienoperation 1

3. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie

- 3.1. Endoskopie 10
- 3.2. Vaginalzytologie/Deckzeitbestimmung 10
- 3.3. Sonografie 20
- 3.4. Geburtshilfe (davon 2 x Sectio caesarea) 5

4. Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin

4.1. Anästhesie

- 4.1.1. Lokalanästhesie 15
- 4.1.2. Injektionsnarkose 25
- 4.1.3. Inhalationsnarkose 25

4.2. Intensivmedizin

- 4.2.1. Überwachung von Intensivpflegepatienten 25

Im Leistungskatalog nicht enthaltene Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt werden. Innerhalb eines Aufgabenfeldes können die Tätigkeiten einander ersetzen. Über die Wertigkeit beim Ersatz entscheidet die Kammer.

(Zu Nr. 14)

Fachtierarzt für Chirurgie der Kleintiere**I. Aufgabenbereich:**

Das Gebiet umfasst die die Diagnose, Prophylaxe und Therapie der chirurgisch zu behandelnden Krankheiten von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (Kleinsäuger, z. B. Kaninchen, Nager, Frettchen).

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre**III. Weiterbildungsgang****A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintiere oder Klein- und Heimtiere sowie Tätigkeiten in einem Zentrum für experimentelle Chirurgie **bis zu 2 Jahre**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Gesamtgebiet der Chirurgie der unter I. genannten Tiere, insbesondere
 - (1.1) Weichteilchirurgie

(1.2) Orthopädie

(1.3) Neurochirurgie

(1.4) Ophthalmologie

(1.5) Stomatologie

(2) Bildgebende Diagnostik

(3) Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie

(4) Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene

(5) Einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht, Tierseuchenrecht

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit der Chirurgie der im Abschnitt **I.** genannten Tieren befassen
- (2) Tierärztliche Kliniken und Praxen, sofern sie sich in ausreichendem Maße mit den im Abschnitt **I.** genannten Tieren befassen
- (3) Andere als Weiterbildungsstätten zugelassene Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabenbereich

VI. Leistungskatalog

Es sind mindestens 500 Operationen, davon 300 Weichteiloperationen und 200 orthopädisch/neurochirurgische Operationen, gemäß nachfolgender Tabelle zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Heimtiere müssen dabei Berücksichtigung finden. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Befundinterpretationen bildgebender Verfahren (Röntgen-, Ultraschall-, CT- oder MRT-Aufnahmen) sind gemäß Leistungskatalog zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten abzuzeichnen. Weiterhin sollen 15 ausführliche Fallberichte entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung**Umfang Chirurg (Assistent)****1. Weichteile**

- | | |
|----------------------------|---------|
| 1.1. Abdomen | 10 (10) |
| 1.2. Gastrointestinaltrakt | 40 (15) |
| 1.3. Haut | 50 (15) |
| 1.4. Kopf und Hals | 10 (20) |
| 1.5. Thorax | 5 (10) |
| 1.6. Urogenitaltrakt | 40 (20) |

2. Orthopädie/Neurochirurgie

- | | |
|----------------------|---------|
| 2.1. Arthroskopie | 10 (20) |
| 2.2. Gelenkchirurgie | 30 (20) |
| 2.3. Neurochirurgie | 15 (20) |
| 2.4. Osteosynthese | 20 (20) |

(Zu Nr. 15)

Fachtierarzt für Inneren Medizin der Kleintiere**I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst die Diagnose, Prophylaxe und Therapie der inneren Krankheiten einschließlich Infektionskrankheiten, Parasitosen und Hautkrankheiten von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (Kleinsäuger, z. B. Kaninchen, Nagetiere, Frettchen).

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre**III. Weiterbildungsgang:****A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildung zum Fachtierarzt für Kleintiere oder Klein- und Heimtiere sowie für die Gebietsbezeichnung Innere Medizin **bis zu 2 Jahre**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Gesamtgebiet der Inneren Medizin der unter I. genannten Tiere
- (2) Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten
- (3) Klinische Laboratoriumsdiagnostik
- (4) Spezielle diagnostische Verfahren (z. B. Röntgen, Sonografie, Endoskopie, EKG sowie Grundkenntnisse in der Szintigrafie, CT und MRT)
- (5) Diätetik
- (6) Internistische Notfall- und Intensivmedizin, Infusions- und Schmerztherapie
- (7) Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- (8) Einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht und Tierseuchenrecht

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit der Inneren Medizin der im Abschnitt I. genannten Tiere befassen
- (2) Tierärztliche Kliniken und Praxen, sofern sie sich in ausreichendem Maße mit den im Abschnitt I. genannten Tieren befassen
- (3) Andere als Weiterbildungsstätten zugelassene Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabenbereich

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Heimtiere müssen dabei Berücksichtigung finden. Dabei können sich die unter 2. geforderten Verrichtungen auf die Patienten unter 1. beziehen. Weiterhin sollen 15 Fall-

berichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung	Anzahl/Umfang
1. Diagnostik und Therapie	
1.1. Parasitosen	25
1.2. Infektionskrankheiten	25
1.3. Vergiftungen	15
1.4. Haut- und Ohrkrankheiten	15
1.5. Herz-Kreislaufkrankheiten	35
1.6. Krankheiten des Atmungsapparates	45
1.7. Krankheiten der Verdauungsorgane	45
1.8. Krankheiten der Leber	15
1.9. Krankheiten des exokrinen Pankreas	5
1.10. Krankheiten der Nieren, Harnwege und Prostata	45
1.11. Krankheiten des Nervensystems	35
1.12. Krankheiten des endokrinen Systems	35
1.13. Krankheiten des Blutsystems	35
1.14. Krankheiten des Immunsystems	15
1.15. Tumorerkrankungen	25
1.16. Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten	25
2. Weitere Verrichtungen	
2.1. EKG	30
2.2. Endoskopie	15
2.3. Zytologische Untersuchung einschl. Blutaussstrich	30
2.4. Knochenmarkspunktion	10
2.5. Röntgenkontrastuntersuchung	10
2.6. Sonografie (Herz) Videodokumentation	25
2.7. Sonografie Abdomen (Video)	30
2.8. Thorakozentese	3
2.9. Abdominozentese	10
2.10. Zystozentese	15
2.11. Infusionstherapie	10
2.12. Gerinnungsdiagnostik	10
2.13. Bluttransfusion	5
2.14. Endokrinologische Funktionsuntersuchung	20

(Zu Nr. 16)

Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer**I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst die Diagnostik, Therapie und Prophylaxe aller Erkrankungen der Kleinen Wiederkäuer auf Einzeltier- und Herdenbasis, die Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management, Tierschutz und Zucht sowie Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

- A.2.** Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Rinder **bis zu 1 Jahr**
 - Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter

Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

Es sind zusätzlich an drei verschiedenen Einrichtungen gemäß **V.** insgesamt mindestens drei Monate Tätigkeiten nachzuweisen. Nachweise über eine wiederholte, für mindestens fünf Arbeitstage zusammenhängende Tätigkeit in der Weiterbildungsstätte werden anerkannt.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

VI. Wissensstoff

- (1) Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten der Kleinen Wiederkäuer insbesondere von Infektionskrankheiten, parasitären Krankheiten, Organkrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankungen und Vergiftungen
- (2) Operationen, zootechnische Maßnahmen, Schmerzausschaltung, Sedation
- (3) Prophylaxe- und Behandlungspläne insbesondere Impf-, Entwurmungs- und Desinfektionsprogramme sowie Herdensanierungskonzepte
- (4) Bestandsuntersuchung, epidemiologische Befunderhebung und Befunddokumentation.
- (5) Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
- (6) Herdenmanagement, integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung
- (7) Fütterung der Kleinen Wiederkäuer, Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie der Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers, Rationsberechnung
- (8) Beurteilung von Stallklima, Stallbau, Stall- und Melkeinrichtungen, Melkhygiene, Weidebewirtschaftung einschließlich Weidehygiene
- (9) Gynäkologie und Geburtshilfe, Krankheiten der Neugeborenen, Andrologie, Euterkrankheiten, Reproduktionssteuerung
- (10) Pathologische Anatomie der Schaf- und Ziegenkrankheiten inklusive Erbpathologie.
- (11) Labordiagnostik sowie Beurteilung von Laborbefunden
- (12) Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygienische Anforderungen bei der Erzeugung sowie der Be- und Verarbeitung von Fleisch und Milch, Beurteilung der entsprechenden Qualitätssicherungsprogramme aus tierärztlicher Sicht
- (13) Kenntnisse zur Wollkunde und Vliesbeschaffenheit
- (14) Schaf- und Ziegenzucht (Rassekunde, Zuchtorganisation, Leistungsprüfung)
- (15) Ethologie bei Schafen und Ziegen
- (16) relevante Rechtsvorschriften insbesondere des Tierseuchen-, Tiererschutz-, Arzneimittel-, Futtermittel-, Umweltschutz-, Lebensmittel-, Fleischhygiene- und Milchhygienerechts
- (17) Gutachterliche Stellungnahme

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten,
- (2) Schaf- und Ziegengesundheitsdienste
- (3) Tierärztliche Kliniken und Fachtierarztpraxen
- (4) Andere als Weiterbildungsstätten zugelassene Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabenbereich

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 100 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung	Anzahl/Umfang
1. Klinische Untersuchung Kleiner Wiederkäuer einschließlich Probenentnahmen und Beurteilung von Laborbefunden	10
2. Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Krankheiten Kleiner Wiederkäuer, Entwicklung und Umsetzung von Behandlungs- und Impfstrategien, Bekämpfungsprogramme von Tierseuchen und Parasitosen	5
3. Beurteilung der Herdengesundheit, Erfassung, Dokumentation sowie von Leistungsparametern	10
4. Analyse der verschiedenen Haltungsbedingungen einschließlich Klima	5
5. Beurteilung von Fütterungs- und Tränketechnologien und der Rationsgestaltung, Durchführung von Fütterungsberatungen	10
6. Durchführung von Geburtshilfen	10
7. Durchführung von Operationen	10
8. Mitwirkung bei der Sektion	3
9. Teilnahme Körungsveranstaltung	mindestens 1
10. Durchführung bzw. Teilnahme der Schlachtier- und Fleischuntersuchung	mindestens 25
11. Gutachterliche Stellungnahme zu den genannten Fragestellungen (eventuell Mustergutachten)	1

(Zu Nr. 17)

Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik**I. Aufgabenbereich**

Gebiet umfasst die hämatologische, biochemische, molekularbiologische und parasitologische Diagnostik der Erkrankungen der Haustiere.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie, Innere Medizin, Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, Pathologie **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht überschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Qualitative und quantitative hämatologische Untersuchungsmethoden inkl. Blutgerinnung
- (2) Biochemische, molekularbiologische, chemische und physikalische Untersuchungsverfahren mit biologischem Probenmaterial (insbesondere Blut, Punktat, Urin)
- (3) Funktionstests der Organe und Stoffhaushalte
- (4) Zytologie
- (5) Gravimetrie, Titrimetrie, pH-Messung
- (6) Photometrie
- (7) Enzymaktivitäts- und enzymatische Metabolitbestimmungen
- (8) Analytik mit Chromatografieverfahren
- (9) Isotopen- oder Enzym- Immuntechniken

- (10) Serologische Untersuchungsverfahren: Komplementbindungsreaktion, Agglutination, Präzipitation, Immunofluoreszenz- und Enzym-Immuntechniken
- (11) Qualitative und halbquantitative parasitologische Untersuchungen
- (12) Methodenevaluation und Methodenvergleich einschließlich Qualitätskontrolle
- (13) Beurteilung von Laborbefunden einschließlich statistischer Verfahren
- (14) Verfahren zur Prüfung diagnostischer Zuverlässigkeit bei Screeningtests
- (15) Grundlagen der Epidemiologie und der Diagnostik in Populationen
- (16) Grundlagen der klinischen Interpretation diagnostischer Ergebnisse
- (17) Grundsätze der Laborleitung einschließlich Organisation, Kalkulation, Sicherheit
- (18) Qualitätskontrolle
- (19) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Medizinische Tierkliniken oder Kleintierkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten

- (2) Laboratorien für veterinärmedizinische Diagnostik
- (3) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle aus dem Wissensstoff insb. 1.–4., 10., 11. zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Weiterhin sollen 15 ausführliche Dokumentationen, insbesondere aus den Gebieten

- Hämatologie
- klinische Chemie
- Urin
- Zytologie
- Punktate
- Körperhöhlenflüssigkeiten
- Liquor

entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Fachtierarzt für Lebensmittel

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst den gesamten Bereich der Lebensmittel mit den Schwerpunkten Lebensmittelsicherheit und gesundheitlicher Verbraucherschutz auf Basis der wissenschaftlichen Bewertung von Überwachungs- und Untersuchungsergebnissen. Hierzu gehören insbesondere Überwachung, Beratung, Untersuchung und Gutachtertätigkeit auf allen Stufen der Gewinnung, Herstellung, Be- und Verarbeitung und sonstigen Behandlung von Lebensmitteln einschließlich der Technologie und der Betriebshygiene.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Fleischhygiene, Milchhygiene und Öffentliches Veterinärwesen **bis zu 2 Jahre**
- Weiterbildungszeit zu der Zusatzbezeichnung Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden, sowie von mindestens 30 anerkannten Stunden über ein spezielles Lebensmittel-Fachgebiet, z. B. Fische, Milch und Milcherzeugnisse, Lebensmitteltechnologie, Lebensmitteltoxikologie. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C. die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Kenntnisse über Ursachen lebensmittelbedingter Gesundheitsschäden, insbesondere über Zoonosen, Lebensmittelinfektionen, Kontaminanten und Rückstände in Lebensmitteln, epidemiologische (einschließlich der Biometrie) und toxikologische Aspekte, Verderbnisprozesse, Lebensmittelmikrobiologie, Gentechnologie, Einflüsse von Tierhaltung und Fütterung auf die Produktqualität, insbesondere -sicherheit, Aspekte des Tierschutzes und der Ökologie beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Kriterien einer nachhaltigen Produktion
- (2) Kenntnisse über sensorische, mikrobiologische, histologische, immunologische, serologische, chemisch-analytische, biochemische, parasitologische, toxikologische, molekularbiologische und physikalische Untersuchungen (einschließlich Rückstandsanalytik) zur Bewertung von Lebensmitteln tierischen und nichttierischen Ursprungs
- (3) Kenntnisse der Technologien zur Gewinnung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie sonstiger Behandlungsverfahren von Lebensmitteln
- (4) Verfahren und Prinzipien der Risikoanalyse mit Risikobewertung, Risikokommunikation und Risikomanagement
- (5) Kenntnisse über betriebliche Systeme zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, insbesondere Kenntnisse über betriebliche Eigenkontrollsysteme, das HACCP-System, einschlägige Zertifizierungssysteme und Verfahren zur Rückverfolgbarkeit
- (6) Kenntnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung insbesondere der zugelassenen Betriebe sowie Fähigkeiten zur Überprüfung und Bewertung der Prozess-, Betriebs- und Personalhygiene in Lebensmittelbetrieben auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften
- (7) Kenntnisse der einschlägigen Datenerfassungssysteme in der Lebensmitteluntersuchung und -überwachung

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Universitäts- oder Hochschulinstitute, Forschungsanstalten, amtliche Untersuchungseinrichtungen, ermächtigt fachtierärztlich geleitete Lebensmittellaboratorien oder gleichartige Einrichtungen des In- und Auslandes

- (2) Lebensmittelüberwachungsbehörden, Veterinärämter oder Betriebe und Institutionen, die Lebensmittel herstellen, be- und/oder verarbeiten oder gleichartige Einrichtungen des In- und Auslandes, die einer zugelassenen Weiterbildungsstätte entsprechen

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Dabei ist auf eine ausgewogene Verteilung auf die Aufgabengebiete zu achten; als Richtwert können die Angaben der Muster-WBO dienen.

- (1) Leistungen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit
- (1.1) Erstellen und Bewerten von betrieblichen Eigenkontrollkonzepten einschließlich HACCP-Konzepten in zwei Betrieben verschiedener Betriebsarten (mind. 1 x EU zugelassen)
 - (1.2) Abfassen von umfassenden Betriebskontrollberichten aus drei Betrieben verschiedener Betriebsarten
 - (1.3) Erstellung eines Bewertungsberichtes (Gutachten/Stellungnahme) zu einem Neubau bzw. Rekonstruktions-Projekt für einen Lebensmittelbetrieb
 - (1.4) Überprüfung/Aktualisierung des Kontrollzyklus für alle durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu überwachenden Einrichtungen
 - (1.5) Bearbeitung eines Verdachtsfalls einer lebensmittelbedingten Gruppenerkrankung
 - (1.6) Abfassung eines Zulassungs- oder Widerrufbescheides für einen Lebensmittelbetrieb
 - (1.7) Bearbeitung beanstandeter Proben mit Durchführung von OWiG-Maßnahmen
 - (1.8) Bearbeitung beanstandeter Proben ohne OWiG-Maßnahmen und Begründung, weshalb keine OWiG-Maßnahme
 - (1.9) Erarbeitung einer Ordnungsverfügung mit sofortiger Vollziehung zur Abstellung schwerwiegender Mängel in einem Lebensmittelbetrieb
 - (1.10) Abfassen einer EU-Schnellwarnung oder einer Folgemeldung
 - (1.11) Entnahme von drei amtlichen Lebensmittelproben verschiedener ZEBS-Codes (davon mindestens eine lose Ware)
 - (1.12) Entnahme von insgesamt drei Proben nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP)
 - (1.13) Bearbeitung einer beanstandeten NRKP-Probe einschließlich Ursachenermittlung

- (1.14) Hygienekontrollproben in einem Lebensmittelbetrieb zur Verifizierung des Reinigungs- und Desinfektionserfolges und/oder zum Nachweis pathogener Keime
 - (1.15) Sperre/Aufhebung der Sperre eines Milcherzeugers nach Notifizierung wegen Überschreitung der Zellzahlen und/oder Keimgehalte in der Rohmilch
 - (1.16) Praktische Durchführung eines Zoonosemonitorings in der Primärproduktion
- (2) Mikrobiologie:
- (2.1) Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl in Lebensmitteln
 - (2.2) Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl auf Oberflächen mittels Tupferverfahren
 - (2.3) Bestimmung des Oberflächenkeimgehaltes mit Abklatschpangen etc.
 - (2.4) Anzüchtung, Identifizierung und Serotypisierung von Salmonellen
 - (2.5) Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung lebensmittelhygienisch relevanter Verderbniserreger und pathogener Keime (aerobe und anaerobe Sporenbildner, Hefen und Schimmelpilzen, Enterobacteriaceae-Keime, Coliforme, *E. coli*, VTEC und EHEC, *Listeria monocytogenes*, *Staphylococcus aureus*)
 - (2.6) Nachweis mikrobieller Toxine wie z. B. Staphylokokkenenterotoxin und Botulinumtoxin
 - (2.7) Nachweis lebensmittelrelevanter Viren
 - (2.8) Nachweis von Mykotoxinen
- (3) Parasitologie:
- (3.1) Nachweis von Trichinen
 - (3.2) Nachweis fleischhygienerechtlich relevanter anderer parasitärer Veränderungen am Schlachtier
 - (3.3) Nachweis von Fischnematoden und anderer parasitärer Veränderungen bei Fischen
- (4) Analytik/Sensorik:
- (4.1) Nachweis der Tierart
 - (4.2) Lebensmittelhistologie
 - (4.3) Bestimmung der Frische bzw. der Verderbnis bei Lebensmitteln
 - (4.4) Anwendung physikalisch-chemischer Untersuchungsmethoden bei Lebensmitteln (Beispiel: pH-Wert-Bestimmung, Fettkennzahl, Histamingehalt)
 - (4.5) Sensorische Prüfung von Lebensmitteln
Zur anrechenbaren Leistung gehören auch die entsprechende Probenvorbereitung sowie die Prüfung der korrekten Abpackung und Kennzeichnung, soweit vorhanden
- (5) Gutachterliche Tätigkeit als wissenschaftliche/r Sachverständige/r Untersuchung und Begutachtung von mindestens zwei verschiedenen Lebensmittelproben

(Zu Nr. 19)

Fachtierarzt für Mikrobiologie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst Tätigkeiten auf allen Gebieten der Mikrobiologie (Bakteriologie, Mykologie, Virologie, unkonventionelle Erreger) bezogen auf Krankheiten der Tiere einschließlich Zoonosen.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

5 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Fachbezogene Tätigkeiten auf dem Gebiet der Biologie, Biochemie, Immunologie, Parasitologie und Pathologie **bis zu 1 Jahr**

– Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht überschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 200 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 240 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Taxonomie, Aufbau, Stoffwechsel, genetische Kodierung und Regulation von Virulenzfaktoren bei Bakterien und Pilzen
- (2) Wirkung der wesentlichen Bakterientoxine und Mykotoxine im Tierkörper
- (3) Grundlagen der Nährbodenbereitung und ihrer Qualitätssicherung
- (4) Grundlagen der direkten und indirekten bakteriologischen und mykologischen Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken unter Einbeziehung kultureller, bakterioskopischer, molekularer und immunologischer Techniken sowie Grundlagen der Resistenzbestimmungen bei Bakterien und Pilzen
- (5) Epidemiologie, Pathogenese, Immunologie, Diagnostik und Bekämpfung (Therapie, Hygienemaßnahmen, Prophylaxe) von durch Bakterien und Pilze einschließlich ihrer Toxine verursachten Erkrankungen bei Tieren einschließlich Zoonosen. Besonders berücksichtigt werden sollen anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Krankheiten sowie Lebensmittelinfektions- und Intoxikationserreger
- (6) mikrobiologische Methoden zum Nachweis von Infektionserkrankungen durch Bakterien und Pilze in Nutztierherden sowie zur systematischen Überwachung der Herdengesundheit (Herdendiagnostik)
- (7) Möglichkeiten und Grenzen der Infektionsprophylaxe (Impfstoffe, Desinfektionsmittel, Präbiotika, Probiotika, Resistenzmechanismen) und des Einsatzes antimikrobieller Wirkstoffe,
- (8) Taxonomie und Biologie von Viren
- (9) virologische Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken
- (10) Immunologie und Epidemiologie, Diagnostik, Pathogenese, Prophylaxe und Bekämpfung der Virusinfektionen der Tiere einschließlich der virusbedingten Zoonosen; Kenntnisse über unkonventionelle Erreger
- (11) Labordiagnostik, Serologie, Umgang mit Zellkulturen und molekularbiologische Verfahren
- (12) Labororganisation, Qualitätssicherung im Labor
- (13) einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Laborsicherheit, Verhütung von Laborinfektionen, Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern
- (14) Durchführung von Tierversuchen einschließlich Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz
- (15) einschlägige Rechtsvorschriften, insb. Infektionsschutzgesetz, Biostoff-VO, Tierseuchenerreger-VO, Tiergesundheitsgesetz, Tierschutzgesetz, Gentechnikgesetz (national und EU)

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen, medizinischen und biologischen Bildungsstätten
- (2) Tiergesundheitsdienste, Untersuchungsämter und andere staatliche sowie nicht staatliche Institute oder Laboratorien mit entsprechendem Nachweis zur fachbezogenen Tätigkeit
- (3) Andere als Weiterbildungsstätten zugelassene Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabenbereich

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens die nachfolgend aufgelisteten Tätigkeiten in dem benannten Umfang zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen.

Aufgabenfeld und Art der Tätigkeiten**Umfang
in Fallzahlen**

1. Durchführung von bakterio- und mykologischen Arbeitsmethoden	
Mikroskopie	100
Biochemische Differenzierung	100
Antigennachweis an Keimisolaten	50
MALDI-TOF-Massenspektrometrie	50
Polymerase-Kettenreaktion (PCR)	100
Asservierung von Bakterien- und/oder Pilzstämmen	50
2. Taxonomische Zuordnung von Bakterien- und Pilzisolaten aus Probenmaterial	
Aerobe Bakterien einschließlich Mykoplasmen und Mykobakterien	100
Anaerobe Bakterien	50
Mikroaerobe Bakterien	50
Hefen, Sprosspilze	50
Dermatophyten	30
3. Feintypisierung von Bakterien oder Pilzen	
Phänotypisch: Serotypisierung oder ähnliche Methoden	50
Genetisch: Makrorestriktionsanalyse, Single- oder Multi-Lokus-Sequenz-Typisierung (SLST, MLST), Genom-Sequenzanalyse oder ähnliche Methoden	50
4. Keimzahlbestimmung	
Aerobe Bakterien einschließlich Mykoplasmen und Mykobakterien	20
Anaerobe Bakterien	10
Pilze	10
5. Prüfung der Empfindlichkeit von Bakterien gegenüber antimikrobiellen Wirkstoffen	
Agardiffusionstest nach EUCAST- oder CLSI-Standards	50
MHK-Bestimmung nach EUCAST- oder CLSI-Standards	50
Isolierung und Identifizierung multiresistenter Bakterienstämme	20
6. Kulturell-bakteriologische Untersuchung von klinischem Probenmaterial der Haus- oder Wildtiere inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	
Blut, Sekrete, Exkrete, Exsudate	150
Organproben, z. B. aus Sektionen oder Abortmaterial	70
Umgebungsproben und ähnliche Proben	20
7. Kulturell-mykologische Untersuchung von klinischem Probenmaterial der Haus- oder Wildtiere inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	
Sekrete, Exkrete, Exsudate, Haut od. Haare	50
Organproben, z. B. aus Sektionen und Abortmaterial	30
Umgebungsproben und ähnliche Proben	10
8. Indirekter Nachweis von Bakterien- oder Pilzinfektionen bei Haus- oder Wildtieren inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	
Enzymimmuntest	50
Komplement-Bindungsreaktion oder Agglutinations- oder Präzipitationstest oder IFN- γ -Test	20
9. Durchführung von virologischen Arbeitsmethoden	
Herstellung von Zellkulturmedien	15
Herstellung primärer Zellkulturen	15
Kultivieren permanenter Zellkulturen	15
Eikulturtechnik	15
Kryokonservierung von Zellen	15
Herstellung von Hybridzellen	15
10. Virologische Untersuchung von klinischem Probenmaterial der Haus- oder Wildtiere inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	
Isolierung von Viren aus Probenmaterial	40
Vermehrung von Viren in Zellkulturen	20
Kryokonservierung von Viren	20

Indirekter Virusnachweis mit Immunfärbungen	20	12. Qualitätssicherung im Labor	
Polymerase-Kettenreaktion	20	Durchführung und Bewertung der Kontrolle von Desinfektionsmaßnahmen	10
Hämagglutinationstest	20	Durchführung und Bewertung der Kontrolle von Nähr- bzw. Zellkulturmedien	20
Virusdifferenzierung und -typisierung	20	Teilnahme an Ringversuchen	3
Nukleinsäure-Sequenzierung	20	Erstellung von Hygieneplänen	4
Elektronenmikroskopie	20	Dokumentation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung	50
11. Indirekter Nachweis von Virusinfektionen bei Haus- oder Wildtieren inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung		Die o.g. bakteriologisch-mykologischen und virologischen Arbeitsmethoden sind in Laboren der Schutzstufe ≥ 2 durchzuführen. Im Leistungskatalog nicht enthaltene Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt werden. Innerhalb eines Aufgabenfeldes können die Tätigkeiten einander ersetzen. Über die Wertigkeit beim Ersatz entscheidet der Weiterbildungsausschuss.	
Neutralisationstest (Serum- und Virusneutralisation)	40		
Enzymimmuntest	40		
Agargeldiffusionstest	40		
Immunfluoreszenztest	40		
Hämagglutinationshemmungstest	40		

(Zu Nr. 20)

Fachtierarzt für Milchhygiene

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst den gesamten Bereich der Milchhygiene mit den Schwerpunkten Lebensmittelsicherheit und gesundheitlicher Verbraucherschutz.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

Bei einer Weiterbildung in Weiterbildungsstätten nach V.1 sind praktische Tätigkeiten von insgesamt 2 Monaten in einer für die amtliche Milchhygieneüberwachung zuständigen Behörde zu absolvieren.

Bei einer Weiterbildung in Weiterbildungsstätten nach V.2 sind praktische Tätigkeiten von insgesamt 2 Monaten in fachbezogenen Universitäts- oder Hochschulinstituten oder Untersuchungsämtern, fachtierärztlich geleiteten Lebensmittellaboratorien oder gleichartigen Einrichtungen des In- und Auslandes, sofern schwerpunktmäßig milchhygienische Fragestellungen bearbeitet werden, zu absolvieren.

Das jeweilige Praktikum kann auch geteilt werden.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Lebensmittel sowie Tätigkeiten in der Milchhygiene bzw. in Betrieben/Institutionen, die Milch und Milcherzeugnisse in Verkehr bringen **bis zu 2 Jahre**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C. die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Kenntnisse über Anatomie und Pathologie der Milchdrüse, Physiologie und Pathologie der Laktation, artgerechte Haltung und Fütterung milchliefernder Tiere, Tierkrankheiten, insbesondere Mastitiden, mit Einfluss auf die Hygiene und Qualität der Milch
- (2) Kenntnisse über Ursachen lebensmittelbedingter Gesundheitsschäden, insbesondere über Zoonosen, Lebensmittelinfektionen, Kontaminanten und Rückstände in Lebensmitteln, epidemiologische (einschließlich der Biometrie) und toxikologische Aspekte, Verderbnisprozesse, Lebensmittelmikrobiologie, Gentechnologie, Einflüsse von Tierhaltung und Fütterung auf die Produktqualität, insbes. -sicherheit, Aspekte des Tierschutzes und der Ökologie beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit den Schwerpunkten Milch und Milcherzeugnisse
- (3) Kenntnisse über sensorische, mikrobiologische, immunologische, serologische, chemisch-analytische, biochemische, toxikologische, molekularbiologische und physikalische Untersuchungen (einschließlich Rückstandsanalytik) zur Bewertung von Milch und Milcherzeugnissen
- (4) Vertiefung der unter 2. und 3. gewonnenen Kenntnisse unter praktischen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Technologien sowie der Maschinen- und Gerätekunde, Personal- und Betriebshygiene einschließlich Hygieneprogramme, Prozesshygiene, Risikobewertung (HACCP).
- (5) Kenntnisse über QS-Systeme und Bewertung betrieblicher Eigenkontrollen
- (6) Überwachung des Verkehrs mit Milch und Milcherzeugnissen. Rückverfolgungssysteme in der Wirtschaft
- (7) Einschlägige europäische und nationale rechtliche Vorschriften, insbesondere der Gebiete Milch, Milchhygiene, Tierschutz, Tierseuchen, Beseitigung tierischer Nebenprodukte, Tierarzneimittel, Immissionsschutz, Abfallverwertung, DIN/ISO/CEN-Normen

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Universitäts- oder Hochschulinstitute und Forschungsanstalten, Untersuchungsämter, fachtierärztlich geleitete Lebensmittellaboratorien oder gleichartige Einrichtungen des In- und Auslandes, sofern schwerpunktmäßig milchhygienische Fragestellungen bearbeitet werden
- (2) Lebensmittelüberwachungsbehörden, Veterinärämter oder Betriebe und Institutionen, die milchhygienische Aufgaben wahrnehmen bzw. Milch gewinnen, be- oder verarbeiten oder gleichartige Einrichtungen des In- und Auslandes

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 100 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Dabei ist auf eine ausgewogene Verteilung auf die Gebiete zu achten; als Richtwert können die Angaben der Muster-WBO dienen.

(1) Analytik/Sensorik

- (1.1) Sensorische Prüfung von Milch und Molkereiprodukten
- (1.2) Bestimmung der Frische bzw. der Verderbnis bei Milch und Molkereiprodukten
- (1.3) Bestimmung des pH-Wertes bei Milch und Molkereiprodukten
- (1.4) Bestimmung des Gefrierpunktes, der Hemmstoffe und der Zellzahl bei Rohmilch
- (1.5) Erhitzungsnachweise in Milch und Molkereiprodukten
- (1.6) Fett- und Eiweißbestimmung in Milch und Molkereiprodukten
- (1.7) Nachweis der Tierart in Milch und Molkereiprodukten
- (1.8) Probenvorbereitung
- (1.9) Prüfung der Verpackung und Kennzeichnung
- (1.10) Kenntnisse über moderne Schnellmethoden

(2) Mikrobiologie

- (2.1) Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung nachfolgend aufgeführter Zoonose- bzw. Mastitiserreger nach der Amtlichen Sammlung von 2.3 Untersuchungsverfahren des § 64 LFGB, Vorschriften der VDLUFA und des IDF bzw. Leitlinien der DVG und nachfolgender Rechtsvorschriften:
 - *Listeria monocytogenes*
 - *Staphylococcus aureus*
 - milchhygienisch relevante aerobe und anaerobe Sporenbildner
 - milchhygienisch relevante *Streptococcus* spp.

- milchhygienisch relevante Enterobacteriaceae und andere Keime, wie *Salmonella* spp. mit Serotypisierung, *E. coli* und verotoxinbildende *E. coli*, *Campylobacter coli* und *C. jejuni* sowie *Enterobacter sakazaki*
- milchhygienisch relevante Hefen und Schimmelpilze, Prototheken, Mykoplasmen/Acholeplasmen

(2.2) Nachweis mikrobieller Toxine wie z. B. Staphylokokkenenterotoxin und Botulinumtoxin

(2.3) Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl von Milch und Molkereiprodukten

(2.4) Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl auf Oberflächen mittels Tupfverfahren und anderen Methoden

(2.5) Erfahrungen mit QS-Systemen in lebensmittelhygienischen Laboratorien

(2.6) Erfahrungen mit Schnellverfahren (z. B. Vidas, PCR) zur Identifizierung und Differenzierung verschiedener Erregerspezies bzw. Biotoxine

(3) Leistungen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit (je Spiegelstrich mindestens 5)

(3.1) Erstellung/Überarbeitung/Überprüfung eines betrieblichen Eigenkontrollkonzeptes in einer Molkerei, Käserei o. ä. oder Erstellung/Überarbeitung/Überprüfung eines HACCP-Konzeptes für einen EU-zugelassenen Milchbe- und -verarbeitungsbetrieb

(3.2) Abfassung von umfassenden Betriebskontrollberichten für milchbe- und -verarbeitende Betriebe verschiedener Produktionsstufen (Molkerei, Käserei o. ä.)

(3.3) Überprüfung/Aktualisierung der Risikoanalyse für eine zu überwachende Einrichtung

(4) Gutachterliche Tätigkeit als wissenschaftliche/r Sachverständige/r Erstellung je eines Gutachtens über die Untersuchung einer Milchprobe und eines Milcherzeugnisses einschließlich lebensmittelrechtlicher Beurteilung

In den Leistungskatalogen nicht enthaltene gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag anerkannt werden.

(Zu Nr. 21)

Fachtierarzt für Milchhygiene**I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst die Erforschung, Entwicklung und praktische Anwendung molekularbiologischer, molekulargenetischer und gentechnischer Grundlagen, Methoden und Verfahren bei Tieren.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Biochemie, Physiologie, Mikrobiologie, Immunologie, Parasitologie, Pathologie, Pharmakologie und Toxikologie, Virologie, Anatomie **bis zu 2 Jahre**
- Tätigkeiten in Instituten für Biologie, Tierzucht, Biotechnologie bei Nutztieren, Tiergenetik sowie Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

(1) Kenntnisse in allen Wissensgebieten der Tiergenetik, Molekularbiologie, der Molekulargenetik und Bioinformatik für Hochdurchsatzverfahren der Genotypisierung und Sequenzierung

(2) Umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf nachfolgend genannten Wissensgebieten:

- (2.1) DNA-analytische Verfahren, insbesondere DNA-Isolierung und Aufreinigung, DNA-Klonierung, enzymatische Behandlung von DNA, DNA-Sequenzierung, DNA-Markierung, DNA-Blotting, An-

lage und Durchmusterung von Genbanken, DNA- Mutationsanalyse, Polymerasekettenreaktion (PCR), gelelektrophoretische Auftrennung von DNA, in vitro Mutagenese, Transfer von DNA in eukaryontische und prokaryontische Zellen, forensische Bewertung gendiagnostischer Untersuchungen

- (2.2) Aufbereitung von DNA und RNA einschließlich Qualitätskontrolle für Hochdurchsatzsequenzierungen mittels Next-Generation-Sequencing sowie Verfahren der Hochdurchsatzsequenzierung
- (2.3) Grundlagen der Bioinformatik, statistischen Analyse von Hochdurchsatzdaten für genomische (DNA-basierte Daten) und RNA-Daten (Expressionsdaten)
- (2.4) RNA-analytische Verfahren, insbesondere RNA-Isolierung und Aufreinigung RNA-Qualitätskontrolle, RNA-Blotting, enzymatische Analyse von RNA, gelelektrophoretische Auftrennung von RNA, reverse Transkription
- (2.5) Protein-analytische Verfahren, insbesondere Protein-Isolierung und Aufreinigung, Analyse von DNA-Protein- und Protein-Proteinwechselwirkungen, Verfahren der Proteinexpression, Herstellung von Antikörpern und Immunisierung, biochemische Analyse von Proteinen, Grundlagen der Massenspektrometrie
- (2.6) Mikrobiologische Verfahren, insbesondere Einsatz von Bakterien in der DNA-Klonierung, Verfahren der Bakterientransformation, Lagerung und Vermehrung molekularbiologisch wichtiger Bakterien und Hefen, Selektionsverfahren, Verwendung von Klonierungsvektoren
- (2.7) Zytologische und zytogenetische Verfahren, insbesondere Isolierung und Kultivierung peripherer Blutlymphozyten zur Chromosomenpräparation, Chromosomenbänderungstechniken, Karyotypisierung, in situ Hybridisierung von Metaphase-Chromosomen und Interphase-Kernen, FISH
- (2.8) Genomanalyse, insbesondere Kandidatengenidentifikation, Genotypisierung mit hypervariablen Markern, positionelle Klonierung, Verwendung bioinformatischer Analyseverfahren, statistische Auswertung von Genotypisierungsdaten
- (2.9) Verfahren der genetischen Modifikation bei Labor- und Nutztieren, Transgenese, Gene Targeting, Gene Editing
- (2.10) Epigenetische Mechanismen, Somatisches Klonen bei Nutztieren
- (2.11) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen, medizinischen und biologischen Bildungsstätten
- (2) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Wei-

terbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Dabei ist auf eine ausgewogene Verteilung auf die Gebiete zu achten; als Richtwert können die Angaben der Muster-WBO dienen.

- (1) Erbgangsanalysen zur Differenzierung der genetischen Mechanismen
- (2) Etablierung und Validierung einer PCR für DNA- und RNA (Primerdesign, Abgleich mit gängigen Datenbanken, Spezifität der PCR)
- (3) Etablierung und Validierung einer Genotypisierung mittels Sanger-Sequenzierung oder RealTime-PCR (Primer/Sondendesign mittels gängiger Datenbanken, Spezifität etc)
- (4) DNA-/RNA-Isolierung aus verschiedenen Ausgangsmaterialien und mittels verschiedener Methoden (manuell, halb- und vollautomatisiert), auch besondere Aufarbeitung von forensischen Proben
- (5) Qualitätskontrolle der Eingangsproben, der isolierten DNA, RNA und cDNA mittels Gelelektrophorese, Pulsfeld-Gelelektrophorese, Nanodrop- und Bioanalyzer-Messungen
- (6) Durchführung von reverser Transkription, Herstellung von cDNA
- (7) Durchführung von PCR, RT-PCR und Real-Time-PCR
- (8) Hochdurchsatzgenotypisierung mittels Illumina Beadchips oder Affymetrix Chips oder Customized-Panels
- (9) Erstellen von Libraries für die Hochdurchsatzsequenzierung
- (10) Durchführen von Hochdurchsatzsequenzierungen und Hochdurchsatzgenotypisierungen.
- (11) Bioinformatische Aufbereitung und Analyse von Hochdurchsatzdaten (Erstellen von Pipelines für die Datenaufbereitung und Datenanalyse)
- (12) Grundlagen von genomweiten Analysen (Datenstruktur, Hauptkomponentenanalyse Linkage-disequilibria, Assoziation, multiples Testen, Fehleranalysen, Heatmaps)
- (13) Durchführung von High resolution melting (HRM)-Techniken zur Analyse genetischer Variation
- (14) Analyse von PCR-Amplifikaten mittels Restriktionsverdau, Fragmentlängenanalyse, Sanger-Sequenzierung oder Gelelektrophorese (manuell oder automatisiert) zur Genotypisierung und/oder Mutationsanalyse, Abgleich der Sequenzen mit Datenbanken
- (15) Durchführung einer einfachen Klonierung, Einbau von DNA in einen Vektor, Herstellung von kompetenten Zellen, Transformation von Bakterien
- (16) Transfektion von Zellen (GFP)
- (17) Erstellung eines Karyogramms
- (18) Qualitätsmanagement (Validierung entwickelter Tests, Qualitätsmanagement bestehender Tests in Routineanwendung)
- (19) Proteomanalysen mittels 2D-Gelelektrophorese oder Flüssig-Chromatografie/Massenspektrometrie

In den Leistungskatalogen nicht enthaltene, gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag vom Prüfungsausschuss der Tierärztekammer anerkannt werden.

(Zu Nr. 22)

Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Wahrnehmung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Lebens- und Futtermittelrechts, des Tierarzneimittel- und Tierschutzrechts, der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung und über Tierische Nebenprodukte; Krisenmanagement im Bereich Lebensmittel und Futtermittel sowie der Tierseuchenbekämpfung; Qualitätsmanagement im Aufgabenbereich.

II. Weiterbildungszeit

Siehe III.

III. Weiterbildungsgang

Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ erfolgt abweichend von §§ 27 und 30 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) regelmäßig nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 Satz 1 ThürHeilBG und umfasst:

- A. Erwerb des Prüfungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt oder für den höheren Veterinärdienst.
- B. Eine nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses nach A. abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

IV. Wissensstoff

Der Wissensstoff entspricht den von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz für den Erwerb der Qualifikation zum höheren Veterinärdienst festgelegten Lernzielen und Lehrinhalten, insbesondere

- (1) Allgemeines Recht
 - (1.1) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht
 - (1.2) Ordnungswidrigkeitenrecht, Strafrecht, Gefahrenabwehrrecht, Polizeirecht
 - (1.3) Verfassungsrecht, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts, Grundsätze der Agrarpolitik
 - (1.4) Vergabe- und Förderrecht, Haushaltsrecht, Öffentliches Dienstrecht, Datenschutzrecht
- (2) Spezielles Fachrecht
 - (2.1) Lebensmittelrecht einschließlich Wein und Trinkwasser, kosmetische Mittel
Bedarfsgegenstände, Tabakerzeugnisse
 - (2.2) Tiergesundheitsrecht, Beseitigung tierischer Nebenprodukte
 - (2.3) Tierarzneimittelrecht, Betäubungsmittelrecht, Futtermittelrecht
 - (2.4) Tierschutzrecht
- (3) Berührtes Fachrecht
 - (3.1) Infektionsschutzgesetz, Arbeitsschutzrecht
 - (3.2) Pflanzenschutzmittelrecht, Düngemittelrecht, Abfallrecht, Chemikalienrecht
 - (3.3) Gentechnikrecht, Tierzuchtrecht, Bau- und Immissionsrecht
 - (3.4) Marktordnungs- und Handelsklassenrecht, Gewerbe- und Eichrecht
- (4) Amtliche Kontrollen
 - (4.1) Kontrollmethoden, Durchführung der Überwachung
 - (4.2) Angewandtes Krisenmanagement
 - (4.3) Elektronische Datenverarbeitungssysteme und Datenbanken
- (5) Lebensmittelüberwachung

- (5.1) Hygiene von Lebensmitteln tierischer und nichttierischer Herkunft
- (5.2) Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
- (5.3) Milchhygiene
- (5.4) Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelbedingte Erkrankungen, HACCP, Notfallplan
- (5.5) Bedarfsgegenständeüberwachung, Überwachung kosmetischer Mittel und Tabakerzeugnisse
- (6) Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung
 - (6.1) Tierkrankheiten, Epidemiologie, Diagnostik, Zoonosen
 - (6.2) Viehverkehr, Tierkennzeichnung, Einfuhr, Tierhygiene, Desinfektion
 - (6.3) Tierseuchenbekämpfung, Krisenmanagement, Tierimpfstoffe
 - (6.4) Tierische Nebenprodukte
 - (6.5) Entschädigungen, Tierseuchenkasse
- (7) Tierschutz
 - (7.1) Tierhaltung, Tiertransport
 - (7.2) Versuchstiere
 - (7.3) Schlachtung, Betäubung, Töten von Tieren
- (8) Tierarzneimittel- und Futtermittelüberwachung
 - (8.1) Zulassung und Überwachung von Tierarzneimitteln
 - (8.2) Fütterungsarzneimittel
 - (8.3) Tierernährung; Futtermittelhygiene
 - (8.4) Futtermittelüberwachung
- (9) Qualitätsmanagement

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ wird in von der Aufsichtsbehörde dafür besonders zugelassenen Einrichtungen durchgeführt (§ 42 Abs. 3 Satz 2 ThürHeilBG).

(Zu Nr. 23)

Fachtierarzt für Parasitologie**I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst die Erkennung, Epizootologie, Behandlung und Vorbeuge von Parasitosen der Haus- und Wildtiere, der Reptilien, der Süßwasserfische und Bienen (Protozoologie, Helminthologie und Entomologie) sowie die tierexperimentelle Parasitologie.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

– Weiterbildungszeiten Pathologie, Pharmakologie, Toxikologie, Virologie, Mikrobiologie sowie Bakteriologie und Mykologie

bis zu 1 Jahr

– Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht überschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Parasitologische Diagnostik und Methodik (klassische, serologische und molekularbiologische Methoden)
- (2) Epidemiologie, Klinik, Pathologie und Meta- und Prophylaxe
- (3) Morphologie und Biologie der Parasiten
- (4) Parasitäre Zoonosen
- (5) Kenntnisse in
 - (5.1) allgemeiner Pathologie der Infektionskrankheiten und Parasitosen im Speziellen
 - (5.2) Hygiene
 - (5.3) Immunologie
 - (5.4) Toxikologie
 - (5.5) Pharmakologie
 - (5.6) Biochemie
 - (5.7) Molekularbiologie
 - (5.8) Arzneimittelrecht, insbesondere Rückstandsverhalten von Antiparasitika

- (5.9) Qualitätsmanagement (ISO/IEC 17025)
 (5.10) einschlägigen Rechtsvorschriften
 (6) Das spezielle Fachgebiet des Antragstellers

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute
 (2) Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter
 (3) staatliche, kommunale oder private parasitologische Institute und Laboratorien
 (4) Einrichtungen der Industrie
 (5) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Vorrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung	Umfang/Fallzahlen
1. Passagierung von Parasiten	
1.1. Aufbereiten von Parasitenstadien zur Gewinnung infektiösen Materials und Passagierung im Wirt bzw. der Zellkultur	25
2. Diagnostik parasitärer Infektionen bei Haus- und Heim- sowie Nutztieren	
2.1. Koproskopischer Nachweis von Parasitenstadien mittels Flotation	100
2.2. Koproskopischer Nachweis von Parasitenstadien mittels Sedimentation	50

2.3. Koproskopischer Nachweis von Parasitenstadien mittels Auswanderverfahren	50
2.4. Koproskopischer Nachweis von Kryptosporidien im Kotausstrich	20
2.5. Nachweis von Parasitenstadien mittels Larvenkultur	20
2.6. Quantitative Bestimmung der Ei- bzw. Oozystenanzahl	50
2.7. Bestimmung von Ektoparasiten	30
2.8. Bestimmung von Endoparasiten (Helminthenstadien oder Teile davon, Blutaussstriche etc.)	30
2.9. Histologische Untersuchungen auf Parasiten	10
2.10. Molekularbiologische Untersuchungen auf Parasiten	30
2.11. Serologische bzw. immundiagnostische Untersuchungen	50
3. Parasitologische Tierkörper- und Organuntersuchung auf Parasiten	
3.1. Parasitologische Sektion	5
3.2. Untersuchung einzelner Organe oder Organteile	5
4. Beratung zu Diagnostikbefunden, Prophylaxe, Therapie und Bekämpfung von Parasitosen bei Haus-, Heim- und Nutztieren	10
5. Prüfung der Wirksamkeit antiparasitärer Substanzen	
5.1. Untersuchung auf Antiparasitika-Resistenz (z. B. Eizahlreduktionstest, SNP-Bestimmung etc.)	10
5.2. Praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der In vitro- oder In vivo-Prüfung von antiparasitären Substanzen (Antiparasitika, Biozide, Desinfektionsmittel etc.)	2
6. Erfahrungen auf dem Gebiet der Labororganisation und tierexperimentellen Parasitologie	
6.1. Aufstellung von Hygieneplänen oder Betriebsanweisungen	1
6.2. Erstellung von Qualitätsmanagement-Dokumenten (SOPs)	1
6.3. Praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der tierexperimentellen Parasitologie	1

Im Leistungskatalog nicht enthaltene Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt werden.

(Zu Nr. 24)

Fachtierarzt für Pathologie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst Spezialkenntnisse in der Feststellung, Interpretation und gutachterlichen Bewertung krankhafter Prozesse bei Nutz-, Haus-, Heim-, Klein-, Versuchs-, Zoo- und Wildtieren auf der Grundlage pathologisch-anatomischer und mikroskopischer Untersuchungsmethoden und unter Berücksichtigung weiterführender ätiologischer Diagnostikverfahren. Durchführung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Studien im Rahmen der Grundlagenforschung sowie der angewandten veterinärmedizinischen Wissenschaften.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **5 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V. 1.-3. und 6.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:
 – Weiterbildungszeiten in einer oder mehrerer Einrichtungen gemäß V.4. – V.5. **bis zu 2 Jahre**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht überschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 200 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 240 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Kenntnisse zur makroskopischen Diagnostik: Obduktion bei Nutz-, Haus-, Heim-, Klein-, Versuchs-, Zoo- und Wildtieren mit Sektions-techniken, tierschutzgerechten Tötungsmethoden und Probengewinnung für ergänzende histologische, ätiologische, toxikologische und labordiagnostische Untersuchungen. Vorbereitung einer Obduktion, Infektionsprophylaxe, Ausstattung der Räumlichkeiten und Anlagen einschließlich Desinfektion und Tierkörperbeseitigung, einschlägige gesetzliche Regelungen
- (2) Kenntnisse zur mikroskopischen Diagnostik: Präparationen und Auswertung von Geweben, Biopsien und zytologischen Präparaten mit den wichtigsten histologischen, immunhistologischen, enzymhistochemischen und molekularbiologischen Diagnoseverfahren; routinemäßig angewandte elektronenmikroskopische Verfahren

- (3) Kenntnisse über die Erstellung von Gutachten auf morphologischer Grundlage und zur Durchführung und morphologischen Auswertung von Tierversuchen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Institute für Pathologie an Tierärztlichen Bildungsstätten
- (2) Abteilungen für Pathologie in Landesanstalten für das Gesundheitswesen, Veterinäruntersuchungsämtern, Landesanstalten für Tierseuchenbekämpfung oder staatlichen Gesundheitsdiensten
- (3) Abteilungen für Pathologie oder Laboratorien in Landes- oder Bundesforschungsanstalten, in der pharmazeutischen und chemischen Industrie sowie in der Bundeswehr
- (4) Institute für Pathologie der medizinischen Fakultäten und Hochschulen im deutschsprachigen Bereich
- (5) Praxen niedergelassener, praktizierender Fachtierärzte für Pathologie
- (6) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbaren Arbeitsgebieten

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungermächtigten zu bestätigen. Die unten aufgeführten Zahlen stellen grundsätzlich Richtwerte dar. Diese bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung, spätestens alle fünf Jahre. Die unter Punkt 1.1 a–d aufgeführten Zahlen können bis zu 20 % untereinander kompensiert werden. Die Darstellung soll nach dem Muster „Fall-dokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Dabei ist auf eine ausgewogene Verteilung auf die Gebiete zu achten; als Richtwert können die Angaben der Muster-WBO dienen.

Verrichtung **Umfang/Fallzahlen**

1. Sektionstätigkeiten

- 1.1. Durchführung von Obduktionen (inkl. Histopathologie), einschließlich der sachgemäßen Asservierung von Probenmate-

rial für weiterführende Untersuchungen und deren fallbezogener Einleitung (z. B. Histopathologie, Immunhistologie, Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, chemisch-toxikologische Untersuchung, Ballistik) unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. Tierschutz, Tierkörperbeseitigung, Tierseuchengesetzgebung, Arbeitsmedizin, Biostoff-VO) sowie Fragen der Qualitätssicherung, Instrumentenkunde und molekularbiologischer Fragestellungen

- 1.1.1. Großtiere (wie Pferde, Rinder, Schweine, Kleine Wiederkäuer, Kameliden) 180
- 1.1.2. Kleintiere (wie Hunde und Katzen) 200
- 1.1.3. Labortiere (wie Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen, Hamster) 100
- 1.1.4. Zoo- und Wildtiere, Reptilien, Geflügel und Fische 60

- 1.2. Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von Obduktionen (1.1, a–d, inkl. Histopathologie, Immunhistologie und Einbeziehung molekularbiologischer Ergebnisse wie z. B. PCR und in situ-Hybridisierung) 250

2. Diagnostische Histopathologie

- 2.1. Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von bioptischen Präparaten, die das Spektrum der unter 1.1 genannten Tierarten umfassen: 1000
davon immun- oder enzymhistochemische Präparate 150

3. Diagnostische Zytologie

- 3.1. Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von zytologischen Präparaten aus den Bereichen Punktions-, Exfoliativ- und Aspirationszytologie einschließlich Liquorzytologie 250

4. Forensik

- 4.1. Beteiligung an der Erstellung von Gutachten auf der Grundlage pathologisch-morphologischer und komplementärer Befunderhebungen

(Zu Nr. 25)

Fachtierarzt für Pferde

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst Vorbeugung, Erkennung und Behandlung aller Erkrankungen der Einhufer, einschließlich der Überwachung der Fortpflanzung, der Fütterung und Haltung, von Tierschutz und Pferdesport, forensischer Medizin und Kaufuntersuchung.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten in fachbezogenen Gebieten (Fachtierarzt), auf einem Gestüt sowie Tätigkeiten in einer zugelassenen Einrichtung oder Institut für Bildgebende Verfahren, Hufbeschlag oder einer Lehrschmiede, Mikrobiologie und Virologie, Parasitologie, Pathologie, Reproduktionsmedizin, Tierernährung, Tiergesundheitsamt, Tierzucht **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in fachbezogenen Bereichen (Zusatzbezeichnung) **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Tierschutz, Hippologie, insbesondere tiergerechte Nutzung von Pferden, tierschutzgerechter Pferdetransport

(2) Innere Erkrankungen einschließlich Infektions- und Hautkrankheiten einschließlich Parasitologie	1.10. Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Muskulatur	5
(3) Chirurgische Erkrankungen, einschließlich Zahn- und Augenerkrankungen sowie spezielle Anästhesiologie inklusive Notfallmaßnahmen, Betreuung von Intensivpatienten und Schmerzbehandlung sowie Euthanasie	1.11. Entnahme von Gewebeproben und Körperflüssigkeiten	10
(4) Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie, einschließlich Zuchttauglichkeitsprüfungen, Erbkrankheiten, Pferdezucht und -besamung	1.12. Untersuchung von Körperflüssigkeiten, inkl. Mikroskopie (z. B. TBS, BAL, Harn)	5
(5) Erkrankungen der Neugeborenen sowie hygienische Maßnahmen der Zuchtbetriebe	2. Chirurgie	
(6) Bildgebende Verfahren (Röntgen, CT, MRT, Szintigrafie, Ultraschall) einschließlich Strahlenschutz	2.1. Diagnostische Abklärung und Therapie von Verletzungen/Wunden	25
(7) Hufbeschlag und Hufkrankheiten	2.2. Diagnostik und Operation am Geschlechtsapparat	15
(8) Tierschutz- sowie artgerechte Pferdehaltung und -fütterung, Bestandsbetreuung und Krankheitsprophylaxe	2.3. Diagnostik und chirurgische Therapie von Hauttumoren	5
(9) Pferdesportmedizin, Leistungsphysiologie und Aufgaben im Pferdesport	2.4. Diagnostik und chirurgische Therapie von Krankheiten des Kopfes und des Halses (Teilnahme, nicht unbedingt eigene Verrichtung des chirurg. Eingriffes)	8
(10) Labormedizin	2.5. Diagnostik und chirurgische Therapie von Krankheiten des Thorax (Teilnahme, nicht unbedingt eigene Verrichtung des chirurg. Eingriffes)	2
(11) Qualitätssicherungsprogramme	2.6. Diagnostik und chirurgische Therapie von Krankheiten des Bauches (Teilnahme, nicht unbedingt eigene Verrichtung des chirurg. Eingriffes)	10
(12) Forensische Medizin einschließlich Kaufuntersuchung und Versicherungsrecht	3. Anästhesiologie	
(13) Biomedizinische Sicherheit sowie Sterilisation von Untersuchungsgeräten (Reinigung und Desinfektion), Praxis- und Klinikhygiene	3.1. Sedierung	10
(14) Einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. Tierseuchenrechtliche und arzneimittelrechtliche Bestimmungen)	3.2. Lokalanästhesie	5
	3.3. Allgemeinanästhesie	10
	3.4. Euthanasie	5
V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO	4. Orthopädie	
(1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten	4.1. Eingehende Lahmheitsdiagnostik und prognostische Beurteilung inkl. Röntgen, Sonografie und anderer bildgebender Verfahren	25
(2) Tierärztliche Kliniken und Praxen eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Pferde	4.2. Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Gelenke, Sehnen, Sehenscheiden und Schleimbeutel	20
(3) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet	4.3. Erkrankungen des Hufes, Hufbeschlag, Beschlagsbeurteilung und Indikationsstellung für orthopädischen Hufbeschlag	20
	4.4. Leitungsanästhesien	20
	4.5. Anästhesie synovialer Einrichtungen	10
	4.6. Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der Wirbelsäule	5
	4.7. Orthopädische Erkrankungen beim Fohlen	5
VI. Leistungskatalog	5. Augenheilkunde	25
Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.	6. Kaufuntersuchung (Mitwirkung bei Kaufuntersuchungen einschl. eigener schriftlicher Befundbeschreibung und Beurteilung der Röntgenbilder)	20
	7. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie	
	7.1. Manuelle und sonographische Untersuchung der Geschlechtsorgane der Stute inklusive Trächtigkeitsdiagnostik	20
	7.2. Entnahme von Tupferproben und Biopaten	10
	7.3. Vaginoskopische Befunderhebung	10
	7.4. Vaginal-, Uteruspülungen	10
	7.5. Gynäkologische Zyklusdiagnostik und Hormontherapie	10
	7.6. Geburtshilfe	5
	7.7. Puerperale Erkrankungen	5
	7.8. Biotechnologie der Fortpflanzung (künstliche Besamung, Embryotransfer)	10
	7.9. Diagnose und Therapie der Deckinfektionen von Stute und Hengst	10
	7.10. Klinisch-andrologische Untersuchung des Hengstes	5
	8. Fohlenkrankheiten	
	8.1. Klinische Untersuchung des neugeborenen Fohlens, Erstversorgung	15
	8.2. Diagnose und Therapie spezifischer Erkrankungen des Fohlens	15

(Zu Nr. 26)

Fachtierarzt für Pferdechirurgie**I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der chirurgischen und orthopädischen Krankheiten der Einhufer einschließlich Augen-, Zahn- und Hufkrankheiten.

I. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre**II. Weiterbildungsgang****A. Tätigkeiten****A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferde **bis zu 2 Jahre**
- Weiterbildungszeiten in fachbezogenen Bereichen (Bildgebende Diagnostik, Klinische Labordiagnostik, Pathologie, Reproduktionsmedizin) **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

III. Wissensstoff

- (1) Gesamtgebiet der Pferdechirurgie und -orthopädie einschl. Hufbeschlagkunde
- (2) Bildgebende Diagnostik
- (3) Augen- und Zahnheilkunde
- (4) Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie
- (5) Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- (6) Kenntnisse zur Erstellung eines Gutachtens
- (7) Einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht, Tierseuchenrecht

IV. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten
- (2) Tierärztliche Kliniken und Praxen eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Pferde
- (3) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

V. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 250 Operationen durchzuführen, von denen 100 als Erstchirurg unter Anleitung des Weiterbildungsermächtigten vorzunehmen sind. Mindestens 50 % der im Leistungskatalog aufgeführten Operationen müssen durchgeführt worden sein, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Weichteilchirurgie, orthopädischer und traumatologischer Chirurgie zu gewährleisten ist. Ferner sind 250 sonstige Verrichtungen in einem ausgewogenen Verteilungsverhältnis zu erbringen, von denen 50 % zu dokumentieren sind. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Dabei ist auf eine ausgewogene Verteilung auf die Gebiete zu achten; als Richtwert können die Angaben der Muster-WBO dienen.

Verrichtung**1. Chirurgie****1.1. Weichteile**

- 1.1.1. Haut
- 1.1.2. Kopf und Hals
- 1.1.3. Thorax
- 1.1.4. Abdomen
- 1.1.5. Urogenitaltrakt

1.2. Orthopädie/Neurochirurgie

- 1.2.1. Gelenkchirurgie/Arthroskopie
- 1.2.2. Orthopädische Weichteilchirurgie (Operationen an Bändern, Sehnen, Sehnencheiden, Schleimbeuteln, Muskeln)
- 1.2.3. Operationen am Huf
- 1.2.4. Osteosynthese

2. nicht chirurgische Verrichtungen**2.1. Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie**

- 2.1.1. Sedation
- 2.1.2. Injektionsnarkose
- 2.1.3. Inhalationsnarkose, assistierte Beatmung
- 2.1.4. Narkoseüberwachung
- 2.1.5. Lokalanästhesie einschl. Leitungsanästhesie
- 2.1.6. Betreuung von Intensivpatienten, apparatives Monitoring
- 2.1.7. Infusionstherapie

2.2. Orthopädie

- 2.2.1. Eingehende Diagnostik und prognostische Beurteilung von Lahmheiten, erforderlichenfalls unter Anwendung diagnostischer Spezialverfahren (diagnostische Anästhesie, Röntgen, Sonografie etc.)
- 2.2.2. Hufbeschlagkunde
- 2.2.3. Indikationsstellung für orthopädischen Hufbeschlag
- 2.2.4. Diagnostik und Therapie von Hornspalten
- 2.2.5. Diagnostik und konservative Therapie von Hufrehe
- 2.2.6. Diagnostik und Therapie von Sehnen- und Sehnen-scheidenerkrankungen
- 2.2.7. Diagnostik und Therapie von Fehlstellungen beim Fohlen

2.3. Bildgebende Diagnostik

- 2.3.1. Röntgen
- 2.3.2. Sonografie

2.4. Augenheilkunde

- 2.4.1. Diagnostische Maßnahmen
 - 2.4.1.1. vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe, direkter und indirekter Ophthalmoskopie
 - 2.4.1.2. Konjunktivalabstrich für bakteriologische und zytologische Untersuchungen
 - 2.4.1.3. Tonometrie
- 2.4.2. Therapeutische Maßnahmen bei:
 - 2.4.2.1. Lidverletzungen
 - 2.4.2.2. Bulbustrauuma/traumatische Uveitis
 - 2.4.2.3. Ulcus corneae
 - 2.4.2.4. Keratitis
 - 2.4.2.5. Konjunktivitis
 - 2.4.2.6. Equine rezidivierende Uveitis
 - 2.4.2.7. Glaukom
 - 2.4.2.8. Veränderungen der Linse

2.5. Zahnheilkunde

- 2.5.1. Diagnostische Maßnahmen Stomatologische Untersuchungen Röntgenstatus Zähne/Kiefer
- 2.5.2. Zahnkorrekturen
- 2.5.3. Zahnextraktionen

Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet die Kammer.

(Zu Nr. 27)

Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde**I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst die Vorbeuge, Erkennung und Behandlung der inneren Erkrankungen der Einhufer.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**, davon mindestens 2 Jahre in Einrichtungen nach V.1. und/oder V.2.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferde **bis zu 2 Jahre**
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Bildgebende Verfahren, Pferdechirurgie, Radiologie **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in sonstigen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

(1) Gesamtgebiet der Inneren Medizin der Pferde einschließlich Parasitologie und Hautkrankheiten

- (2) Tierschutz
- (3) Verfahren (Röntgen, CT, MRT, Szintigrafie, Ultraschall) einschließlich Strahlenschutz
- (4) Haltung, Diätetik, Bestandsbetreuung und Krankheitsprophylaxe
- (5) Sportmedizin, Leistungsphysiologie
- (6) Labordiagnostik
- (7) Einschlägige Rechtsvorschriften, tierseuchenrechtliche und arzneimittelrechtliche Bestimmungen
- (8) Forensische Medizin (Kaufuntersuchung und Versicherungsrecht)
- (9) Sterilisation von Untersuchungsgeräten (Reinigung und Desinfektion)
- (10) Gutachten

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Kliniken oder Abteilungen für Innere Medizin des Pferdes an tierärztlichen Bildungsstätten
- (2) Tierärztliche Kliniken
- (3) Tierärztliche Praxen
- (4) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung	Umfang/Fallzahlen
1. Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Herzens und der Gefäße	30
2. Diagnostik und Therapie von Hautkrankheiten	40
3. Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der endokrinen Organe, des Stoffwechsels und der Leber	40
4. Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Verdauungsapparates	70
5. Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Blutes und des Lymphsystems	30
6. Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Skelettsystems und der Muskulatur	40
7. Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Nervensystems	3
8. Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Atmungsapparates	70
9. Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der Harnorgane	40
10. Diagnostik und Therapie perinataler Erkrankungen	40
11. Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Auges	40
12. Leistungsphysiologie und Sportmedizin	30

(Zu Nr. 28)

Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie**I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst Tätigkeiten in den Gebieten der allgemeinen, experimentellen und klinischen Pharmakologie sowie der Toxikologie.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **5 Jahre**

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten in den Gebieten der Biologie, Biochemie, Immunologie, Klinischen Pharmakotherapie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Pharmazie, Physiologie **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Grundkenntnisse in allen in den Bereich der Pharmakologie und Toxikologie fallenden Gebiete (vgl. Katalog Ziffer 1, 2 und 3)
- (2) Vertiefende experimentelle Kenntnisse in insgesamt drei der im Katalog genannten Gebiete der Pharmakologie bzw. Toxikologie (vgl. Katalog Ziffer 2 und 3)
- (3) Umfassende Kenntnisse auf mindestens einem der im Katalog unter Ziffer 2 bzw. 3.1–3.7 genannten Gebiete der Pharmakologie bzw. Toxikologie

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen, medizinischen und biologischen Bildungsstätten
- (2) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 ausführliche Dokumentationen aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Dabei ist auf eine ausgewogene Verteilung auf die Gebiete zu achten; als Richtwert können die Angaben der Muster-WBO dienen.

Verrichtung**1. Pharmakologie und Toxikologie gleichermaßen**

- 1.1. Kenntnisse der wichtigsten pharmakologischen und toxikologischen Wirkstoffgruppen einschließlich ihrer Wirkmechanismen,
- 1.2. Tierartige Besonderheiten in der Pharmakologie bzw. Toxikologie

- 1.3. Biochemie der Fremdstoffumsetzungen
- 1.4. In-vitro-Methoden mit Versuchstechniken an Gewebekulturen und isolierten Zellen sowie sub-zellulären Systemen
- 1.5. Versuchstierkunde und allgemeine tierexperimentelle Techniken – Handhabung von Tieren, Applikationsmethoden, Injektions- und Punktionstechniken, Anästhesien, künstliche Beatmung, Sektion – Ersatzmethoden zum Tierversuch,
- 1.6. Biometrie und Befunddokumentation (z. B. statistische Verfahren, graphische und mathematische Darstellung von Versuchsergebnissen, Datenverarbeitung),
- 1.7. Gutachterliche Stellungnahmen zu pharmakologischen und toxikologischen Fragen,
- 1.8. Einschlägige Rechtsvorschriften: Tierschutz-, arzneimittel-, chemikalien-, betäubungsmittel-, GLP-, lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften sowie internationale Prüfrichtlinien und -strategien, soweit sie die Fachdisziplin berühren.

2. Pharmakologie

- 2.1. Pharmakologische Untersuchungen von Körperfunktionen mit vorwiegend physikalischen Methoden (z. B. Implantation von Messsonden, Kreislauf-analyse, elektrophysiologische Untersuchungen),
- 2.2. Pharmakologische Untersuchungen von Körperfunktionen mit zellbiologischen, biochemischen und molekularbiologischen Methoden,
- 2.3. Methoden der Verhaltenspharmakologie und Psychopharmakologie,
- 2.4. Pharmakologische Charakterisierung antibakterieller, antiviraler, antiparasitärer und antimykotischer Mittel sowie von Pestiziden,
- 2.5. Pharmakokinetik: Untersuchungen zur Resorption, Verteilung, Metabolismus, Transport und Ausscheidung von chemischen Substanzen im Organismus Vorgehensweise bei der Bestimmung von maximal zulässigen Rückstandsmengen und Wartezeiten für Arzneimittel bei lebensmittelliefernden Tieren.

3. Toxikologie

- 3.1. Organtoxikologie, einschließlich pathologischer Anatomie und Histologie,
- 3.2. Neurotoxikologie,
- 3.3. Chemische Mutagenese und Kanzerogenese,
- 3.4. Reproduktionstoxikologie,
- 3.5. Fremdstoffallergie und Immuntoxikologie,
- 3.6. Klinische Toxikologie und Verträglichkeitsuntersuchungen an der Zieltierart,
- 3.7. Toxikokinetik und Expositionsbewertung,
- 3.8. Chemische und physikalische Analytik im Bereich der Rückstandstoxikologie,
- 3.9. Ökotoxikologie,
- 3.10. Beratung in Pharmakotherapie und bei Vergiftungsfällen.

(Zu Nr. 29)

Fachtierarzt für Physiologie**I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst die Erforschung grundlegender Funktionen der Lebensvorgänge, insbesondere bei Wirbeltieren, Abgrenzung physiologischer und pathophysiologischer Funktionen des Organismus sowie die Erarbeitung spezieller Kenntnisse in der Versuchstechnik an biologischem Material.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

– Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff**(1) Physiologie**

- (1.1) Grundlagen der Zellphysiologie einschließlich Methoden zellbiologischen Arbeitens
- (1.2) Nervale und hormonelle Informationsvermittlung
- (1.3) Motorik und Muskelphysiologie
- (1.4) Anpassung des Organismus an Belastung
- (1.5) Sinnesphysiologie, insbesondere Nozizeption und Schmerzverarbeitung
- (1.6) Blut und Immunabwehr
 - a) Funktionen
 - b) Grundlagen der hämatologischen Labordiagnostik
- (1.7) Funktion und Regulation von Herz und Kreislaufsystem
- (1.8) Funktion und Regulation der Atmung
- (1.9) Funktion und Regulation der Niere
- (1.10) Physiologie des Magen-Darm-Traktes

- (1.11) Reproduktion bei weiblichen und männlichen Tieren
- (1.12) Milchbildung, Milchezusammensetzung und Steuerung der Laktation
- (1.13) Wärmebilanz und Temperaturregulation
- (1.14) Regulation des Wasser- und Elektrolythaushaltes
- (1.15) Regulation des Säure-, Basenhaushaltes
- (1.16) Energiehaushalt
- (2) Tierschutz
 - (2.1) Grundlegende juristisch relevanten Vorschriften
 - (2.2) Spezieller Versuchstechniken an Labor- und Nutztieren
 - (2.3) Versuchsplanung und Datenauswertung

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten
- (2) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Die Bearbeitung der im Leistungskatalog bzw. im Wissensstoff aufgeführten Themen ist tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Weiterhin sind 15 ausführliche Dokumentationen aus den im Leistungskatalog der Musterweiterbildungsordnung der Bundestierärztekammer aufgeführten Themen zu verfassen. Dabei ist auf eine ausgewogene Verteilung auf die Gebiete zu achten.

(Zu Nr. 30)

Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin**I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst die Diagnostik, Therapie und Prävention von Erkrankungen der Geschlechtsorgane und der Milchdrüse sowie Erkrankungen der Neonaten; Aufrechterhaltung, Steigerung und Steuerung der Reproduktion der Haussäugetiere durch präventive, therapeutische und biotechnologische Maßnahmen.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung, Genetik, Erbpathologie und Möglichkeiten der Fertilitätskontrolle
- (2) Biotechnologie der Fortpflanzung
- (3) Erkrankungen der Neugeborenen und der Milchdrüse
- (4) Bestandsbetreuung, Tierhaltung, Ernährung im Zusammenhang mit Störungen der Fruchtbarkeit
- (5) Einschlägige rechtliche Vorschriften insbesondere im Bereich Tierschutz, Tierzucht und Arzneimittelrecht

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten
- (2) Tierärztliche Kliniken und Praxen eines zur Weiterbildung für Reproduktionsmedizin ermächtigten Fachtierarztes
- (3) andere fachbezogene staatliche, kommunale oder private Institute und Laboratorien (Besamungs-, Embryotransferstationen und Tiergesundheitsdienste)
- (4) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Neben den 275 vorgegebenen Fällen sind die Übrigen frei wählbar. Daneben sind gutachterliche Stellungnahmen nachzuweisen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung	Umfang/Fallzahlen		
1. Gynäkologie		4. Geburtshilfe und peripartale Probleme	
1.1. Gynäkologische Untersuchung	25	4.1. Geburtshilfliche Untersuchung	10
1.2. Gynäkologische Eingriffe und Operationen	25	4.2. Geburtshilfliche Eingriffe und Operationen	15
2. Andrologie		4.3. Untersuchung und Behandlung von Erkrankungen in der Nachgeburtsphase	10
2.1. Andrologische Untersuchung	10	5. Neonatologie	
2.2. Andrologische Eingriffe und Operationen	10	5.1. Untersuchung von Neugeborenen	25
2.3. Samengewinnung	10	5.2. Behandlung von Neugeborenerkrankungen	25
2.4. Spermatologische Untersuchung	10	6. Milchdrüse	
2.5. Konfektionierung von Samenzellen	10	6.1. Untersuchung der Milchdrüse	10
3. Besamung und Trächtigkeitsdiagnose		6.2. Behandlung von Erkrankungen der Milchdrüse	10
3.1. Besamung	25	7. Tierhaltung und Herdenbetreuung	
3.2. Trächtigkeitsdiagnostik	25	Fallanalysen von Fruchtbarkeitsstörungen als Bestandsproblem bzw. aufgrund von Mängeln in der Haltung und/oder Ernährung	10
		8. Embryotransfer und assoziierte Biotechniken	10

(Zu Nr. 31)

Fachtierarzt für Reptilien**I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst die tierärztliche Versorgung von Reptilien.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre**III. Weiterbildungsgang****A. Tätigkeiten****A.1.** Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.****A.2.** Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintiere, Klein- und Heimtiere sowie zur Zusatzbezeichnung Reptilien **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.**B. Publikationen**

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. FortbildungenNachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.**D. Kurse**Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.**E. Leistungen**Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)**IV. Wissensstoff**

- (1) Biologische Systematik
- (2) Anatomie, Physiologie und Ethologie von Reptilien
- (3) Artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen

- (4) Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie
- (5) Handhabung, Fixation und Gefahrenverhütung
- (6) Klinische Diagnostik von Organerkrankungen, Therapie und Prophylaxe
- (7) Laboruntersuchungen und Interpretationen von Befunden
- (8) Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen
- (9) Diagnostik und Therapie von Vergiftungen, Stoffwechselkrankheiten, Hauterkrankungen, onkologischen, geriatrischen und haltungsbedingten Erkrankungen
- (10) Fortpflanzung
- (11) Postmortale Diagnostik
- (12) Arzneimittelanwendung
- (13) Spezielle Anästhesie, Analgesie und Chirurgie bei Reptilien
- (14) Management von Reptilienkollektionen
- (15) Tier- und Artenschutz
- (16) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten, sofern sie sich mit den im Abschnitt I. genannten Tieren befassen
- (2) Tierärztliche Kliniken und Praxen eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes, sofern sie sich mit den im Abschnitt I. genannten Tieren befassen
- (3) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Neben 420 vorgegebenen Fällen sind die übrigen frei wählbar. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung	Umfang/Fallzahlen
1. Behandlung Innerer Erkrankungen, davon:	
1.1. Ernährungsbedingte Krankheiten	20
1.2. Krankheiten des Respirationssystems	20
1.3. Krankheiten des Gastrointestinaltraktes	20
1.4. Krankheiten des Harntraktes	10
1.5. Lebererkrankungen	5
2. Krankheiten des Reproduktionsapparates	15
3. Behandlung von Hautkrankheiten	10
4. Behandlung von Panzerkrankheiten	10

5. Behandlung von Augenkrankheiten	10	9. Röntgenuntersuchung	40
6. Behandlung neurologischer, toxikologischer, neoplastischer, kardiovaskulärer oder orthopädischer Erkrankungen	20	10. Ultraschalluntersuchung	20
7. Chirurgische Behandlungen		11. Endoskopie, CT, MRT	10
7.1. Abszessbehandlungen	20	12. Zytologische Untersuchungen	20
7.2. Panzerverletzungen	10	13. Hämatologische und blutchemische Untersuchungen	20
7.3. der Verdauungsorgane	10	14. Mikrobiologische Untersuchungen	20
7.4. des Harn- und Geschlechtsapparates	10	15. Parasitologische Untersuchungen	40
7.5. des Bewegungsapparates	10	16. Beratungsleistungen insbesondere in Kollektionen oder bei Händlern, Nachzucht- bzw. Umweltschutzprojekten, Auffangstationen ...)	10
8. Allgemeinanästhesie und Immobilisation	40		

(Zu Nr. 32)

Fachtierarzt für Rinder

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Erkrankungen der Rinder auf Einzeltier- und Herdenbasis, einschließlich Kosten-Nutzen-Analyse, sowie die Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management, Tierschutz, Zucht sowie Sicherung der Qualität der von Rindern erzeugten Lebensmittel.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin (Schwerpunkt bei der Tierart Rind) **bis zu 2 Jahre**
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für kleine Wiederkäuer **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

(1) Innere Medizin

- (1.1) Ursachen und Prävention sowie Symptome, Prognose und Behandlungsmöglichkeiten der relevanten Erkrankungen beim Rind
- (1.2) Durchführung von ergänzenden Untersuchungen und Interpretation der daraus resultierenden Ergebnisse
- (1.3) Kenntnisse zur Kosten-/Nutzen-Analyse der möglichen diagnostischen, präventiven und therapeutischen Maßnahmen

(2) Chirurgie

- (2.1) Allgemeine Chirurgie (Asepsis/Antisepsis, Nahttechniken an Haut, Muskulatur und Hohlorganen, Klauenbehandlung und Verbände)
- (2.2) Ursachen und Prävention sowie Symptome, Prognose und Therapie der relevanten Erkrankungen des Bewegungsapparates des Rindes
- (2.3) Indikationen und die Methoden zur chirurgischen Behandlung von Erkrankungen des Bewegungsapparates, innerer Organe und des Euters
- (2.4) ergänzende Untersuchungen und Interpretation der daraus resultierenden Ergebnisse

(2.5) moderne Anästhesiemöglichkeiten und Schmerzbekämpfung

(2.6) häufige Operationen inkl. Nachbehandlung

(2.7) Kosten/Nutzen-Analyse chirurgischer Interventionen

(3) Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie (inkl. Zucht und Zuchthygiene)

- (3.1) Fortpflanzungsbiologie des Rindes
- (3.2) Erkennung von physiologischen und pathologischen Zuständen der Reproduktionsorgane durch klinische und sonographische Untersuchungen
- (3.3) Zuchttechnische, diagnostische und therapeutische Eingriffe am Genitalapparat, Störungen des normalen Geburtsverlaufs und deren Behebung, einschließlich der erforderlichen chirurgischen Interventionen

(4) Bestandsmedizin

- (4.1) Beurteilung der die Herdengesundheit beeinflussenden Faktoren und Kenntnis von Strategien zur systematischen Gesunderhaltung der Einzeltiere eines Bestands
- (4.2) Analyse und Interpretation von Betriebsdaten mit dem Ziel, daraus betriebsspezifische Vorschläge zur Verbesserung der Herdengesundheit abzuleiten
- (4.3) Eigenschaften von Futtermitteln einschließlich ihrer Konservierung, der Rationsgestaltung und Fütterungstechnik
- (4.4) Indikatoren zur Beurteilung von Tiergesundheit und Tierschutz, Hygiene und Biosicherheit,
- (4.5) Stallbau, Stallklima, Lüftung, und Stalltechnik
- (4.6) Beurteilung der Melkarbeit und der Melktechnik
- (4.7) Ursachen und Prävention sowie Diagnose und Bekämpfung von Krankheiten auf Herdenebene (z. B. Störungen des Intermediär- oder Pansenstoffwechsels, Fruchtbarkeitsstörungen, Mastitiden, Klauenerkrankungen) und Infektionskrankheiten
- (4.8) Erkennung von Managementfehlern auf Betriebsebene, Kenntnisse weiterführender Untersuchungen und Erarbeitung praktikabler, situationsgerechter Lösungsvorschläge

- (5) Einschlägige Rechtsvorschriften des Öffentlichen Veterinärwesens, insbesondere
- (5.1) Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung
 - (5.2) fachbezogene Kenntnisse zur Qualitätssicherung in der Erzeugung tierischer Lebensmittel in der Primärproduktion
 - (5.3) Arzneimittelgesetzgebung einschließlich des verantwortungsvollen Umgangs mit antimikrobiell wirksamen Substanzen
- (6) Landwirtschaftliches Umfeld
- (6.1) Tierhaltung in Deutschland (verschiedene Haltungsformen und Einrichtungen)
 - (6.2) Betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und marktregulierende Maßnahmen (u. a. Milchpreise, Prämien bzw. Abzüge, Fleischpreise)
 - (6.3) Kostenstruktur der Produktionszweige Milchproduktion, Mutterkuhhaltung und Rindermast

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Kliniken der veterinärmedizinischen Bildungsstätten
- (2) Tierärztliche Kliniken und Praxen eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Rinder
- (3) Rindergesundheitsdienste

- (4) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung	Umfang/Fallzahlen
1. Innere Medizin	100
2. Chirurgie, Orthopädie und Anästhesiologie	100
3. Zuchthygiene, Gynäkologie, Geburtshilfe, Neonatologie und Andrologie	200
4. Herdenmanagement und Beratung	50
5. Verbraucherschutz und Umwelthygiene	25
6. Laboratoriumsdiagnostik	25

Innerhalb eines Aufgabenfeldes können die Tätigkeiten einander ersetzen. Über die Wertigkeit beim Ersatz entscheidet die Kammer.

(Zu Nr. 33)

Fachtierarzt für Schweine

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst Diagnostik, Therapie und Prophylaxe aller Erkrankungen der Schweine auf Einzeltier- und Herdenbasis, Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management, Tierschutz, Zucht sowie Sicherung der Qualität der vom Schwein erzeugten Lebensmittel.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Epidemiologie, Tier- und Umwelthygiene, Mikrobiologie, Virologie, Pathologie, Parasitologie, Reproduktionsmedizin, Tierernährung und Tierzucht **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Krankheiten der Schweine einschließlich Infektions-, Stoffwechsel- und Mangelkrankheiten und Parasitosen
- (2) Klinische Untersuchung des Schweines
- (3) Diagnostik, Therapie, Pro- und Metaphylaxe der Krankheiten des Schweines
- (4) Sedation, Anästhesie sowie Operationen und zootechnische Maßnahmen am Schwein
- (5) Gynäkologie, Reproduktionssteuerung, Geburtshilfe und Aufzucht-krankheiten
- (6) Andrologie, Besamung (Samengewinnung, -untersuchung, -beurteilung, -konservierung und Anwendungstechniken)
- (7) Spezielle Labordiagnostik einschließlich Beurteilung von mikrobiologischen, serologischen und parasitologischen Untersuchungsergebnissen
- (8) Interpretation pathologisch-anatomischer Befunde einschließlich der Beurteilung von Ergebnissen der Schlacht- und Fleischuntersuchung
- (9) Klinische Pharmakologie
- (10) Ethologie und Tierschutz
- (11) Stallbau, Stallreinigung sowie Stallklimauntersuchung und -beurteilung
- (12) Reinigungs-, Desinfektions- und Hygieneprogramme
- (13) Ernährung und Fütterung des Schweines (Futterzusammensetzung, Qualität, Quantität, Fütterungstechnik und -hygiene, Trinkwasserversorgung und -qualität, Aufstellung und Optimierung eines Futterplanes mittels EDV)
- (14) Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation (integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung)
- (15) Herdenmanagement und EDV-Systeme, betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge.

- (16) Bestand- und problemorientierte Prophylaxe-, Behandlungs- und Sanierungskonzepte
- (17) Schweinezucht (Verfahren, Organisation, Rassen, Hybridisation, Erbpathologie, Tierbeurteilung, Kataloginterpretation)
- (18) Transport, Transportverluste, Transporthygiene, Beschaffenheit der Fahrzeuge
- (19) Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Qualität der vom Schwein stammenden Lebensmittel, Qualitätssicherungssysteme
- (20) Umwelthygiene, Umweltmanagement
- (21) Grundlagen der Biometrie und Epidemiologie sowie Befunddokumentation
- (22) Einschlägigen Rechtsvorschriften
- V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO**
- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten
- (2) Tierärztliche Kliniken und Praxen eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Schweine
- (3) Schweinegesundheitsdienste
- (4) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet
- VI. Leistungskatalog**
1. Es sind 15 ausführliche Fallberichte aus den in Punkt **IV.** genannten Gebieten, einschließlich der Beschreibung von Vorbericht, Diagnose und Therapie in Anlehnung an Anhang der Anlage 1 zu verfassen.
2. Dokumentation der tierärztlichen Bestandsbetreuung über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten unter besonderer Berücksichtigung einiger der in Punkt **IV.** genannten Schwerpunkte. Es sind mindestens drei Dokumentationen vorzulegen.
3. Erstellung von mindestens einem Gutachten (gegebenenfalls eines Mustergutachtens).

(Zu Nr. 34)

Fachtierarzt für Tierernährung

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst den gesamten Bereich der Tierernährung und Diätetik einschließlich nutritiver Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der Lebensmittelsicherheit und die Anwendung und Kontrolle futtermittelrechtlicher Vorgaben für Futtermittel und Zusatzstoffe.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Futtermittelkunde (Futtermittel/Zusatzstoffe/Tränkwasser)
- (1.1) Gewinnung, Konservierung, Be- und Verarbeitung sowie Bewertung
- (1.2) Hygienestatus (physikalische, chemische, biologische Kontaminanten)
- (1.3) Analytik zur näheren Charakterisierung von Futterwert und Hygienestatus
- (1.4) Zusatzstoffe (Indikationen/Anwendung/FM-Sicherheit/Ver-schleppung)
- (1.5) Futtermittelrechtliche Vorgaben für Futtermittel, Zusatzstoffe und Fütterung
- (2) Ernährungsphysiologische Grundlagen der Tierernährung
- (2.1) Futteraufnahme, Energiehaushalt und Nährstoff-Stoffwechsel
- (2.2) Tierartansprüche bzgl. einer artgerechten Ernährung
- (2.3) Methodische Grundlagen zur Untersuchung ernährungsphysiologischer Prozesse
- (2.4) Wirkungsweise (mode of action) und Risiken von Zusatzstoffen
- (2.5) Auswirkungen jeglicher Unter- und Überversorgung mit Energie u. Nährstoffen
- (2.6) Wechselseitige Beziehungen zwischen der Fütterung, dem Tier und der Magen-Darm-Flora
- (3) Tierernährung (Einzeltier und/oder Tierbestand)
- (3.1) Entwicklung und Bewertung (u. a. PC-basierte Optimierung und Kontrolle) art-, alters- und bedarfsgerechter Mischfuttermittel und Rationen mit dazugehöriger Fütterung(stechnik)
- (3.2) Planung, Durchführung und Auswertung von Fütterungsversuchen mit tierernährungsspezifischen Fragestellungen (inkl. biometrischer Absicherung)
- (3.3) Diagnostik einer Unter- und Überversorgung mit Energie und/oder Nährstoffen (Substrate vom Tier/Differentialdiagnosen zur Fehlernährung)
- (3.4) Fütterungsberatung/Korrektur der Fütterung unter Berücksichtigung individueller oder betriebsspezifischer Gegebenheiten (Nutz-/Liebhabertiere)
- (3.5) Bedeutung von Futter und Fütterung für die Gesundheit und Leistung unter Berücksichtigung von Tierschutzanforderungen
- (3.6) Einflüsse von Futtermitteln und Fütterung auf die Qualität (Nährstoffgehalt/functional food) und die Sicherheit (Kontaminanten) von Lebensmitteln tierischer Herkunft
- (3.7) Effekte der Fütterung auf die Umwelt (Ressourcenschonung/Effizienz/Emissionen)
- (3.8) Forensisch relevante Aspekte zum Vorgehen des Tierarztes im Falle eines „ernährungsbedingten Schadensfalles“
- (3.9) Ableitung des Energie- und Nährstoffbedarfs von Tieren und Entwicklung von Versorgungsempfehlungen für Nutz- und Liebhabertiere

- (4) Diätetik (beim Einzeltier/im Tierbestand)
 - (4.1) Diätetische Maßnahmen in Abhängigkeit von der Tierart, Indikation und Verfügbarkeit von Diätfuttermitteln
 - (4.2) Bedeutung von Futter und Fütterung für bestimmte zoonotisch relevante Erreger bei verschiedenen Nutz- und Liebhabertieren
 - (4.3) Futtermittel und/oder Tränkwasser als Medien zur Verabreichung von Arzneimitteln, Impf- und Wirkstoffen sowie von Zusatzstoffen (spezifische Vorteile und Risiken)
 - (4.4) besondere (futtermittel)rechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit Diätfuttermitteln und Fütterungsarzneimitteln

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen und agrarwissenschaftlichen Bildungsstätten
- (2) Tiergesundheitsdienste mit entsprechendem Nachweis zur Tätigkeit in Fragen Fütterungsberatung
- (3) andere einschlägige staatliche, kommunale oder private Institute und Laboratorien
- (4) Tierärztliche Kliniken und Praxen eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Tierernährung
- (5) Fachbezogene Einrichtungen der Industrie
- (6) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Dabei ist auf eine ausgewogene Verteilung auf die Gebiete zu achten; als Richtwert können die Angaben der Muster-WBO dienen.

Verrichtung

1. Futtermittelkunde

- 1.1. Chemische Verfahren zur Beurteilung von Futtermitteln und von Tränkwasser einschließlich Sinnenprüfung, Weender Analyse, weiterführender Standardverfahren der Nährstoffanalytik, schriftliche Begutachtung von Proben und Anfragen
- 1.2. Mikrobiologische, chemische und immunologische Untersuchungsverfahren (kulturelle Verfahren, chromatografische Methoden, ELISA) zur Untersuchung der Futtermittelqualität und -hygiene
- 1.3. Analyseverfahren physikalischer, chemischer und biologischer Kontaminanten einschließlich der Mykotoxine, gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung der Eignung von betroffenen Futtermitteln
- 1.4. Wirkungen von Futterzusatzstoffen unter Berücksichtigung von Indikationen, Anwendungsvorschriften und der Futtermittelsicherheit
- 1.5. Beurteilung von futtermittelrechtlichen Vorgaben (national, EU)
- 1.6. Beurteilung von Konservierungs- und Hygienisierungsverfahren für Futtermittel
- 1.7. Labormäßige und tierexperimentelle Evaluierung von neuen Futtermitteln und Futterzusatzstoffen
- 1.8. Beurteilung von Futtermittel-Deklarationen in der Anamnese und als Objekt der amtlichen Kontrolle
- 1.9. Evaluierung der Futtermittelsicherheit, auch in tierexperimentellen Untersuchungen
- 1.10. Beurteilung der Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Reststoffen und Nebenprodukten als Futtermittel
- 1.11. Laboranalytische und tierexperimentelle Charakterisierung diätetischer Wirkungen spezifischer Futtermittelinhaltsstoffe
- 1.12. Neue futtermitteltechnologische Verfahren und ihre Prüfung im Labor und Tierversuch

- 1.13. Giftpflanzen/-teile bzw. antinutritive Stoffe in Futtermitteln – Nachweismöglichkeiten und Effekte im Tier
- 1.14. Futter- und Tränketechnik als Objekt tierexperimenteller Arbeiten
- 1.15. Kenntnisse über Veränderungen und Trends in der landwirtschaftlichen Futtermittelerzeugung bzw. industriellen Mischfutterproduktion

2. Ernährungsphysiologische Grundlagen der Tierernährung

- 2.1. Ernährungsphysiologische Grundlagen, Besonderheiten von Futteraufnahme, Verdauung, Energiehaushalt und Stoffwechsel der Nährstoffe bei Wiederkäuern (Rind, kleine Wiederkäuer) und Monogastriern, daraus sich ergebende Ansprüche bzgl. einer artgerechten Ernährung
- 2.2. Anwendungswissen zu naturwissenschaftlichen Methoden zur Untersuchung ernährungsphysiologischer Prozesse, dokumentiert durch Berichte oder Publikationen
- 2.3. Evaluation von Wirkmechanismen und Risiken von Zusatzstoffen an mindestens einer Zieltierart
- 2.4. Diagnostik von Auswirkungen der Ernährung einschließlich einer Unter- und Überversorgung mit Energie u. Nährstoffen am Tier
- 2.5. Verstehen der Interaktionen von Fütterung, intestinaler Mikrobiota und dem Wirtsorganismus
- 2.6. In-vitro-Ansätze zur Simulation bestimmter Teilprozesse der Verdauung in Ergänzung/als Ersatz für Tierversuche
- 2.7. Auswirkungen von Nährstoffen (Art und Menge) auf die Lebensmittelqualität/-sicherheit sowie die Lebensmittelqualität unter dem Einfluss der Energie- und Nährstoffversorgung
- 2.8. Retentions-, Bilanzstudien unter dem Einfluss von Energie- und Nährstoffzufuhr bzw. der Aufnahme von unerwünschten Stoffen bzw. Schadstoffen
- 2.9. Stoffwechsel von unerwünschten Stoffen, Eliminationsverhalten, Kinetik von unerwünschten Stoffen im Tier
- 2.10. Fähigkeiten/Potentiale der Magen-Darm-Flora hinsichtlich Abbau und Synthese/Vielfalt der mikrobiellen Metabolite im Chymus
- 2.11. Allgemein- bzw. Organerkrankungen und ihre Einflüsse auf den Energie- und Nährstoffhaushalt bzw. Stoffwechsel
- 2.12. Grundlegende Einflüsse eines infektiösen Geschehens auf die Verdauungsphysiologie bzw. den Intermediärstoffwechsel
- 2.13. Interaktionen zwischen Fütterung und Tierverhalten bzw. Verhaltensstörungen infolge einer nicht art- bzw. altersgerechten Fütterung
- 2.14. Art- und entwicklungsspezifische Herausforderungen hinsichtlich Energie- und Nährstoffversorgung bei Neugeborenen
- 2.15. Umwelteinflüsse auf grundlegende ernährungsphysiologische Prozesse (Temperatur, Wasser- und Futteraufnahme)

3. Tierernährung (Einzeltier und/oder Tierbestand)

- 3.1. Beratung von Tierhaltern, Entwicklung und Bewertung von Rationen und Mischfuttermitteln (u. a. PC basierte Optimierung und Kontrolle), umfassendes Verständnis art-, alters- und bedarfsgerechter Anforderungen und der dazugehörigen Fütterungstechnik
- 3.2. Planung, Durchführung und Auswertung von Fütterungsversuchen an mindestens einer Zieltierart
- 3.3. Evaluation einer Unter- und Überversorgung mit Energie und/oder Nährstoffen, anwendungsreife Kenntnisse zum Vorgehen bei der Aufklärung (Futter, Substrate vom Tier, Differentialdiagnosen)
- 3.4. Beratung von Tierhaltern zur Bedeutung der Ernährung für Gesundheit und Leistung unter Berücksichtigung von Tierchutzanforderungen
- 3.5. Definition und Kenntnis von Ernährungsfaktoren, die auf die Qualität und Sicherheit (Kontaminanten) von Lebensmitteln tierischer Herkunft von Bedeutung sind
- 3.6. Optimierung von Rationen zur Reduktion der Effekte auf die Umwelt (Ressourcenschonung/Effizienz/Emissionen)
- 3.7. Gutachten zu forensisch relevanten Aspekten bei ernährungsbedingten Schadensfällen

- 3.8. Analyse von Daten zur Ableitung des Energie- und Nährstoffbedarfs von Tieren und Entwicklung von Versorgungsempfehlungen für Nutz- und Liebhabertiere
 - 3.9. Praktische Erfahrungen in der Diätetik (Einzeltier, Tierbestand), Evaluation diätetischer Maßnahmen in Abhängigkeit von der Tierart, Indikation und Verfügbarkeit von Diätfuttermitteln
 - 3.10. Beratung von Tierärzten und Tierhaltern zur Bedeutung von Futter und Fütterung für zoonotisch relevante Erreger bei verschiedenen Nutz- und Liebhabertieren
 - 3.11. Umfassende Kenntnis zur Verabreichung von Arzneimitteln, Impf- und Wirkstoffen sowie von Zusatzstoffen (spezifische Vorteile und Risiken) über Futtermittel und Wasser, rechtliche Vorgaben zu Arzneifuttermitteln
 - 3.12. Praktische Erfahrungen in der Planung und Durchführung von Tierversuchen
 - 3.13. Praktische Erfahrungen zur Arbeitssicherheit in einem ernährungsphysiologischen Labor und in Versuchstierhaltungen
 - 3.14. Praktische Erfahrungen im Qualitätsmanagement eines ernährungsphysiologischen Labors
 - 3.15. Grundsätzliches Vorgehen in der Nutritiven Anamnese bzgl. eines Schadensfalles bei Liebhaber-/Nutztieren (Unterschiedliche Informationsquellen)
 - 3.16. Fähigkeit zur systematischen Nutzung von Vorinformationen (von der FM-Deklaration über Stoffwechselprofile bis zu Ergebnissen der Milchkontrolle)
 - 3.17. Tierärztliche Fütterungsberatung bei Problemen in der Neugeborenenphase
 - 3.18. Fütterungs- und Haltungseinflüsse im Zusammenhang mit dem Vorkommen von Zoonose-Erregern bei Tieren
 - 3.19. „Standards“ in der Fütterungspraxis, die von der betrieblichen Technik über die Lagerung und Verarbeitung bis zur Futtermittelvorgabe reichen
 - 3.20. Eigene Erfahrungen in der Formulierung/Antragstellung bei Tierversuchsvorhaben, Argumentationen zu Fragen der Unerlässlichkeit, ethischen Vertretbarkeit, Tierbelastung etc.
 - 3.21. Vermittlung von Wissen/Kenntnissen/praktischen Fertigkeiten bei Tierbesitzern/-haltern (auch im nicht-wissenschaftlichen Bereich)
 - 3.22. „Cross compliance“ – relevante Mängel im Fütterungsbereich – Aspekte der amtlichen Kontrolle auf Betrieben mit Nutztieren, einschließlich FM-Hygiene-Verordnung
 - 3.23. Nutzung von „Sauenplanerdaten“/„Milchkontrollergebnisse“/„Betriebsauswertungen“ im Rahmen der Fütterungsberatung
 - 3.24. Vorstellung zu Rechten/Pflichten eines gerichtlichen Sachverständigen bzw. gutachterliche Stellungnahmen in Fütterungsfragen für forensische Zwecke
 - 3.25. Kompetenz in der Argumentation bei Kritik der „heutigen Fütterungspraxis“ aus dem Bereich Tier-/Umwelt- und Verbraucherschutz
- Im Leistungskatalog nicht enthaltene Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt werden.

(Zu Nr. 35)

Fachtierarzt für Tierschutz

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die artgemäße und verhaltensgerechte Haltung, Zucht, Nutzung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere einschließlich des Tierschutzes beim Transport, bei Veranstaltungen, bei der Schlachtung und beim Töten, im Handel mit Tieren und bei Tierversuchen.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen, Versuchstierkunde und andere Fachtierärzte, in denen tierschutzrelevante Inhalte vermittelt werden **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

den. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Spezielle Biologie (Anatomie, Physiologie, Ontogenese) der in der Obhut des Menschen stehenden Tierarten (Companion animals)
- (2) Verhaltenskunde
- (3) Tierschutzethik, einschließlich Ethik der Mensch-Tier-Beziehung
- (4) Unterbringung (z. B. Stall-, Zwinger- und Käfigbau sowie Weidehaltung)
- (5) Hygiene
- (6) Zuchthygiene
- (7) Ernährung und Pflege der Tiere
- (8) Handhabung und Transport
- (9) Betreuung und Organisation der Haltung
- (10) Betäubung und Immobilisation
- (11) Tierschonende Tötungsmöglichkeiten sowie Tötung von Tierbeständen im Seuchenfall
- (12) Schlachtung und Anforderungen an Schlachtstätten
- (13) Beurteilung und Kenntnisse zur Durchführung von Tierversuchen einschließlich alternativer Verfahren und Ergänzungsmethoden
- (14) Beurteilung von Tierhaltungen bzgl. Tiergerechtigkeit (Haltung und Management)
- (15) Schmerzpathophysiologie und -verhütung
- (16) Leidensbegrenzung und -verhütung
- (17) Pathophysiologie haltungs- und ernährungsbedingter Krankheiten von Tieren in der Obhut des Menschen

- (18) Kenntnisse zu angeborenen, vererbten Anomalien
- (19) Gutachterliche Stellungnahmen
- (20) Tierschutzrecht (nationale und europäische Vorschriften und Urteile von grundsätzlicher Bedeutung)

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen und biologischen Bildungsstätten (z. B. zoologischen Gärten), die für die Überwachung des Tierschutzes zuständig sind
- (2) Institute oder Einrichtungen, die sich mit Fragen des Tierschutzes, der Tierzucht, Tierhaltung oder Tierernährung befassen
- (3) Behörden oder andere Einrichtungen, die für die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zuständig sind

(Zu Nr. 36)

Fachtierarzt für Tier- und Umwelthygiene

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Förderung der Gesundheit, des Wohlbefindens und der Leistung aller Nutztierarten durch eine optimale Gestaltung der Verfahren und Umweltbedingungen unter Berücksichtigung des Einflusses dieser Tiere auf die Umwelt.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre

III. Weiterbildungsang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Geflügel, Kleine Wiederkäuer, Mikrobiologie, Bakteriologie und Mykologie, Virologie, Öffentliches Veterinärwesen, Parasitologie, Rinder und Schweine **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

- (4) Tiergesundheitsdienste
- (5) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

- 1. Der Leistungskatalog wird in Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich individuell mit dem Weiterbildungsbefugten erarbeitet und von der Kammer bestätigt. Dieser sollte verschiedene Tierarten behandeln.
- 2. Vorlage einer umfassenden Dokumentation von mindestens 15 ausführlichen Fallberichten tierschutzrelevanter Fälle, von welchen auch fünf gutachterliche Stellungnahmen sein können.

IV. Wissensstoff

- (1) Futtermittel: Hygienische Futterbeurteilung, Futtergewinnung und -lagerung, Fütterungstechnologie, Futterumstellungen, Boden- und Umwelteinflüsse auf die Futterqualität, Einfluss von Futter und Fütterungstechnologie auf den Staubgehalt der Stallluft, sachgerechte Interpretation von Laborbefunden
- (2) Wasser: Hygienische Wasserbeurteilung, Wassergewinnung, Wasserschutz zonen, Wasserbedarf, Wasserversorgungstechnik, Tränkesysteme, Trinkwassermedikation, Ursachen für Störungen der Wasserversorgung, Schadstoffe im Wasser, Umwelteinflüsse auf die Wasserqualität, sachgerechte Interpretation von Laborbefunden
- (3) Luft: Fremd- und Schadstoffe in der Luft, Stalllüftungssysteme (Prüfung, Berechnung, Regelungstechnik, Luftführung, Luftverteilung), Nachweisverfahren für Luftverunreinigungen (Gerüche, Gase, Partikel), Kenngrößen und Bilanzierung des Wärme-, CO₂ und Wasserhaushalts in Ställen
- (4) Klima, Stallklima: Klima, Makro- und Mesoklima, Bioklimatologie, physiologische Grundlagen der Adaptation und Akklimatisation, Komponenten des Stallklimas und deren Kombinationswirkung (Hydrothermischer Komplex), Stallklimafaktoren und deren messtechnischen Erfassungsmöglichkeiten, Lüftungs- und Klimatechnik, physiologische Grundlagen der Thermoregulation, Auswirkungen auf die Gesundheit, Leistung und Wirtschaftlichkeit, Ansprüche verschiedener Nutztierarten und -altersstufen an das Stallklima
- (5) Licht und Schall: Messmethodik, Bedeutung von Licht, Lichtbedarf, Lärmbelastung und deren Folgen
- (6) Entsorgung – Umwelt
 - (6.1) Emissionen (Gase, Stäube, Mikroorganismen), Abluftbehandlung, Abluftverdünnung, Ausbreitungsmodelle, Umweltschäden und Emissionen (Boden, Pflanzen, Gewässer)
 - (6.2) Fest- und Flüssigmist (sonstige Abfälle): Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten, Emissionsminderungsverfahren bei Lagerung und Verwertung, Hygienisierungsmaßnahmen, Selbstentseuchungsaspekte und Möglichkeiten gezielter Entseuchungsmaßnahmen, Epidemiologie von Infektionskreisläufen, Persistenz pathogener Mikroorganismen, pflanzenverträgliche Anwendung, Boden- und Grundwasserschutz, hygienische Bedeutung von Abwasser und Klärschlamm bei der Anwendung in der Landwirtschaft
- (7) Stallbau: Baustoffkunde, Stallbausysteme, Beratung zu art- und bedarfsgerechtem Stallbau, Beurteilung von Stallbaumängeln unter tiergesundheitlichen Aspekten
- (8) Tierhaltung
 - (8.1) Stallhaltung: Produktions-, Belegungs- und Haltungsverfahren, Aufstallungssysteme und -technik, Stalleinrichtung, Tränke- und Fütterungssysteme, Methoden zur Beurteilung der Tier- und Umweltgerechtigkeit von Haltungssystemen, ethologische und Tierschutz-Aspekte bei der Umweltgestaltung, Prophylaxe

und Therapie von Technopathien/Ethopathien, Indikatoren zur Beurteilung der Haltungsumwelt (Gesundheit, Leistung, Ausfälle, physiologische Parameter, Verhalten), Ökologische Tierhaltung, Tierhaltung und Produktqualität

- (8.2) Weidehaltung: Weidetechnik, Weidehygiene, Weideökologie, Umweltaspekte von Weide- und Freilandhaltung
- (9) Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Entwesung: Desinfektions- und Reinigungsmittel und -geräte, Reinigungs- und Desinfektionsverfahren, Sterilisationsverfahren, Entwesungsverfahren
- (10) Maßnahmen zur Vorbeugung von Seucheneinschleppung und Erregeranreicherung auf Betriebsebene, Erzeugergemeinschaftsebene, nationaler und internationaler Ebene
- (11) Tierkörperbeseitigung und -verarbeitung
- (12) Tiertransporthygiene: Fahrzeugtechnik, See- und Lufttransport, Versorgung während des Transportes, Tierschutz im Tiertransport, Transportvorbereitung, Transport und Fleischqualität, Belastungsfaktoren beim Transport
- (13) Grundlagen der EDV-gestützten Bestandsführung und -kontrolle sowie der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) Stallbelegungsverfahren, Tierzukauf, SPF- und Gnotobiotentechniken, Quarantäneverfahren, Aufzuchtverfahren, Impfstrategien auf Einzeltier-, Herden- und Populationsniveau, Reproduktionsmanagement, Techniken in der Tierhaltung (Melkroboter, Abruffütterung, Sensortechnik in der Tierüberwachung), Grundlagen von Qualitätssicherungssystemen (ISO, GLP, GVP o. ä.)
- (14) Grundsätze der Leistungs-, Gesundheits- und Hygieneanalyse im Rahmen der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung, der landwirtschaftlichen Eigenkontrolle und der amtlichen Überwachung
- (15) Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere zu Tierschutz, Tierhaltung, Tierhygiene, Tiertransport, Tierkörperbeseitigung, Umwelt-

schutz (Emissionsrecht, Bodenrecht, Wasserrecht, DüngVO), Baurecht, Genehmigungsverfahren für Tierhaltungen, Seuchenprophylaxe (DVG- Desinfektionsmittellisten, Vorratsschutz und Entwesung), Arbeitsschutz (Biostoffverordnung, Laborsicherheitsstufen, Gefahrstoffverordnung)

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der tierärztlichen und landwirtschaftlichen Bildungsstätten
- (2) Tiergesundheitsdienste und öffentliche Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder
- (3) Praxis oder Klinik eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes
- (4) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Der Leistungskatalog wird in Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich individuell mit dem Weiterbildungsermächtigten erarbeitet und von der Kammer bestätigt. Dieser sollte mindestens wesentliche Bereiche des Wissensstoffes beinhalten.

1. Vorlage von 15 Dokumentationen zur Beratung von Tierhaltern zu Fragen der Tier- und Umwelthygiene in Anlehnung an den Anhang zur Anlage 1. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Nutztierarten zu achten
2. Dokumentationen zur Tierhygieneanalyse in Nutztierbeständen. Es sind mindestens 3 Dokumentationen vorzulegen, von denen je eine die Tierarten Rind, Schwein und Geflügel betrifft
3. Erstellung von mindestens einem Gutachten (gegebenenfalls eines Mustergutachtens)

(Zu Nr. 37)

Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Erhaltung der Tiergesundheit und Verbesserung der tierischen Erzeugung unter tropischen und subtropischen Klimabedingungen.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre

III. Weiterbildungsengang

A. Tätigkeiten

Eine mindestens zweijährige tierärztliche Tätigkeit in den Tropen und/oder Subtropen, eine zweijährige Weiterbildung in einem Aufbaustudium Tropenveterinärmedizin oder eine zweijährige tierärztliche Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte oder Teilnehmer an einer fachbezogenen Graduiertenausbildung.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C. die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Epidemiologie, Diagnostik, Klinik und Bekämpfung von Erkrankungen infektiöser und anderer Genese in den Tropen und Subtropen
- (2) Tierzucht und Haltung, Tierernährung und Zuchtthygiene unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen in den Tropen und Subtropen
- (3) Spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet der Parasitologie sowie der Epidemiologie und Prävention von Zoonosen der Tropen und Subtropen
- (4) Schlacht- und Fleischhygiene, Gewinnung, Behandlung und Verarbeitung von Lebensmitteln und Produkten tierischer Herkunft unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen in den Tropen und Subtropen
- (5) Tierschutz, Umweltschutz
- (6) Wildtierbiologie und -ethologie
- (7) Länderkunde und Fremdsprachen
- (8) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institutionen des In- und Auslandes
- (2) Tierärztliche Bildungsstätten mit einem Aufbaustudiengang Tropenveterinärmedizin
- (3) Tropenveterinärmedizinische Institute oder Abteilungen von Bildungsstätten und Forschungseinrichtungen
- (4) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Der Leistungskatalog wird in Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich individuell mit dem Weiterbildungsermächtigten erarbeitet und von der Kammer bestätigt.

Dieser sollte beispielsweise beinhalten:

- Durchführung von epidemiologischen Ausbruchsuntersuchungen und/oder Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen infektiöser und anderer Genese in den Tropen und Subtropen
- Durchführung von epidemiologischen Ausbruchsuntersuchungen und/oder Maßnahmen zur Verhütung von Zoonosen der Tropen und Subtropen
- Überwachung und Beeinflussung von Tierzucht und Haltung, Tierernährung und Zuchtthygiene unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen in den Tropen und Subtropen

- Überwachung und Beeinflussung der Schlacht- und Fleischhygiene, der Gewinnung, Behandlung und Verarbeitung von Lebensmitteln und Produkten tierischer Herkunft unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen in den Tropen und Subtropen
 - Überwachung und Beeinflussung des Tierschutzes und Umweltschutzes
- Weiterhin sollen 15 ausführliche Fallberichte von relevanten Fällen entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

(Zu Nr. 38)

Fachtierarzt für Verhaltenskunde

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die präventive und kurative Betreuung von Tieren und Tierbeständen unter ethologischen Aspekten, verhaltensgerechte Gestaltung von Tierhaltungssystemen, Beratung und Therapie im Rahmen von Verhaltensstörungen in der tierärztlichen Praxis bei Haustieren und in menschlicher Obhut befindlichen Wildtieren.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten in fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Anatomische und physiologische Grundlagen
- (2) Allgemeine Ethologie
 - (2.1) Grundbegriffe und Methoden der Ethologie/allgemeine Ethologie/Lernbiologie
 - (2.2) Verhaltenssteuerung
- (3) Angewandte Ethologie
 - (3.1) Verhaltensgenetik
 - (3.2) Normalverhalten und Haltungsansprüche von Tieren
 - (3.3) Erstellung von Ethogrammen
 - (3.4) Verhaltensstörungen und Grundlagen der Verhaltensbeeinflussung
 - (3.5) Ethologische Beurteilung der Tiergerechtigkeit von Haltungssystemen
- (4) Grundlagen der Zoo- und Wildtierethologie und der Zoo- und Wildtierbiologie
- (5) Hygiene, Zuchtthygiene, Tierthygiene, extensive und intensive Tierhaltung
- (6) Tierschutz
- (7) Biometrische Verfahren
- (8) Gutachtertätigkeit
- (9) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen und biologischen Bildungsstätten
- (2) Tierärztliche Kliniken und Praxen eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Verhaltenskunde
- (3) andere einschlägige staatliche, kommunale oder private Institute und Laboratorien
- (4) Fachbezogene Einrichtungen der Industrie
- (5) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

VI. Leistungskatalog

Der Leistungskatalog wird in Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich individuell mit dem Weiterbildungsermächtigten erarbeitet und von der Kammer bestätigt. Dieser sollte mindestens wesentliche Bereiche des Wissensstoffs beinhalten.

1. Vorlage von 15 ausführlichen Fallberichten einschließlich der Beschreibung von Vorbericht, Diagnose und Therapie in Anlehnung an den Anhang zur Anlage 1
2. Erstellung mindestens eines Gutachtens (gegebenenfalls eines Mustergutachtens)

(Zu Nr. 39)

Fachtierarzt für Versuchstierkunde

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die tiermedizinische Leitung, Überwachung und/oder Planung von Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt

werden, weiterhin die Überwachung der Haltung und Betreuung von Tieren vor, während und nach einem Tierversuch einschließlich spezieller Konditionierung, sowie die Zucht von Versuchstieren. Darüber hinaus gehören die Überwachung und Durchführung von Tierversuchen, die Beratung, Aus-, Fort- und Weiterbildung von mit Tierversuchen befassten

Personen und die Tätigkeiten als Tierschutzbeauftragter zum Aufgabenbereich.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V. 1

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Tätigkeit in einer Einrichtung nach Nr. V. 2

bis zu 2 Jahre

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Klein- und Heimtiere, Pharmakologie und Toxikologie, Tierschutz, Anatomie, Bakteriologie und Mykologie, Immunologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Pathologie, Virologie **bis zu 1 Jahr**

- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C. die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Biologische Grundlagen zur Zucht, Haltung und Pflege der wichtigsten Versuchstierarten
 - (1.1) Anatomie, Physiologie und Immunologie
 - (1.2) Ernährung und Verhalten, tiergerechter Umgang
 - (1.3) Fortpflanzung, Zucht und Genetik
- (2) Betreiben und Überwachen von Versuchstiereinrichtungen
 - (2.1) Bau, Ausstattung, Betrieb und Organisation von Einrichtungen zur Zucht und Haltung von Versuchstieren
 - (2.2) Zuchtssysteme in der Labortierzucht inkl. Dokumentation und Nomenklaturvorgaben
 - (2.3) Unterbringung und innerbetrieblicher Transport von Versuchstieren
 - (2.4) Hygiene und Kontrolle des Gesundheitsstatus in Versuchstierhaltungen (Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, Toxikologie); Hygienemanagement
 - (2.5) klinische, labormedizinische und pathologisch-anatomische Diagnostik sowie Therapie und Prophylaxe von üblichen Krankheiten der wichtigsten Versuchstierspezies
 - (2.6) Standardisierungsvorgaben und Qualitätsmanagement
 - (2.7) Rechtsgrundlagen und Prinzipien der Guten Laborpraxis (GLP)
- (3) Umgang mit Versuchstieren und tierexperimentelle Techniken

- (3.1) Handling der wichtigsten Versuchstierarten
- (3.2) Kennzeichnungsmethoden
- (3.3) Applikationstechniken
- (3.4) Probenentnahmetechniken
- (3.5) versuchstierkundlich relevante chirurgische Techniken, Organentnahmetechniken, Pathologie, Sektion
- (3.6) Immobilisation, Schmerzausschaltung, Anästhesie und Euthanasie, Gewinnung und Haltung transgener Versuchstiere mit Berücksichtigung der verschiedenen gentechnischen Sicherheitsstufen
- (3.7) biotechnologische Methoden: Superovulation, Oozytengewinnung, Embryotransfer, Erzeugung scheinträchtiger Ammen
- (4) Versuchstierzucht
 - (4.1) Zuchtführung mit Dokumentation und Kennzeichnung
 - (4.2) Erstellung von Zuchtplänen für Stamm- und Produktionszuchten (In- und Auszucht)
 - (4.3) Pläne für rekombinante, koisogene oder kongene Stämme
 - (4.4) terminierte Verpaarung und Trächtigkeitsdiagnostik und Biopsien für gentechnische Diagnostik
- (5) Planung und Auswertung von Tierversuchsvorhaben
 - (5.1) Verfassen von Tierversuchsanträgen und -anzeigen
 - (5.2) Biometrische Planung und Auswertung von Tierversuchen
 - (5.3) Kenntnisse zu wichtigen Tiermodellen in der biomedizinischen Forschung
 - (5.4) Einschätzung des Schweregrades der Belastung im Tierversuch (Leidensbegrenzung und -verhütung)
 - (5.5) Tierschutzethik
 - (5.6) Alternativen zum Tierversuch, Ersatz- und Ergänzungsmethoden
- (6) Kenntnisse der einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften (in den Bereichen Tierschutz und Tierhaltung, Tiertransport, Gentechnik, Tierseuchen, Strahlenschutz, toxikologische Risikobewertung von Chemikalien und biologische Sicherheit)

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Eine zur Weiterbildung ermächtigte Forschungseinrichtung im universitären oder industriellen Umfeld mit selbstständiger Versuchstierhaltung, die mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten, mindestens eine Nagerspezies und eine Nichtnagerspezies, halten oder züchten
- (2) sonstige zur Weiterbildung ermächtigte Einrichtungen, die Tierversuche durchführen oder über Versuchstierhaltungen verfügen

VI. Leistungskatalog

Die Techniken zu den Katalog-Nummern 1 bis 11 müssen mit Abschluss der Weiterbildungszeit sicher beherrscht werden. Die Weiterbildungsbefähigten bestätigen die Erfüllung der einzelnen Katalogpositionen durch Unterschrift. Die Kenntnisse und Fähigkeiten können neben der Weiterbildungseinrichtung auch in versuchstierkundlichen Kursen erworben werden. Die zu erbringenden Leistungen sind in der Regel an drei Versuchstierarten durchzuführen. Abweichungen davon sind in der Tabelle angegeben.

Verrichtung

**Anzahl
(Tierarten)**

1. **Blutentnahmen** (mindestens 7 von 11 Methoden, jede Methoden-/Spezies-Kombination mindestens dreimal) **100 (3)**
 - 1.1. Vena jugularis
 - 1.2. Ohrvene
 - 1.3. Vena facialis
 - 1.4. Sublingual
 - 1.5. Vena saphena
 - 1.6. Vena cephalica antebrachii
 - 1.7. Vena cava cranialis/V. brachiocephalica
 - 1.8. Schwanzvene
 - 1.9. Retrobulbärer Venenplexus (in Narkose)
 - 1.10. Ohrarterie
 - 1.11. Herzpunktion

2. Applikationen (jede Methoden-/Spezies-Kombination mindestens dreimal)	100 (3)	5.3. Durchführung nicht-operativer Eingriffe an Versuchstieren (z. B. MRT, PET, IVIS, Ultraschall, Röntgenaufnahmen, CT, Verhaltenstests, Stoffwechsellkäfig u. a.)	5 (1)
2.1. Oral			
2.2. Subkutan			
2.3. Intramuskulär			
2.4. Intravenös			
2.5. Intraperitoneal			
3. Kennzeichnungstechniken (mindestens 3 von 5 Methoden)	40 (3)	6. Analgesie (verschiedene Applikationsformen, nicht-opioide und opioide Analgetika)	40 (2)
3.1. Farbmarkierung		7. Anästhesie/Sedation (jede Methoden-/Spezies-Kombination mindestens dreimal)	40 (2)
3.2. Tätowierung		7.1. Injektionsnarkosen	
3.3. Ohrlochung, Ohrkerbung		7.2. Inhalationsnarkosen mit/ohne Intubation	
3.4. Ohrmarken		7.3. Lokalanästhesie	
3.5. Applikation eines Transponders		8. Tierschutzgerechtes Töten von Versuchstieren	
4. Hygienemanagement		8.1. Chemische Methoden (Injektion, Inhalation u. a.)	40 (3)
4.1. Sektionen	20 (3)	8.2. Physikalische Methoden (Dekapitation, zervikale Dislokation u. a.)	40 (1)
4.2. Probeentnahme für Hygieneuntersuchungen (z. B. für Bakteriologie, Virologie, Serologie u. a.)	20 (3)	9. Tierhausmanagement	
4.3. Erstellung von Hygienekonzepten für hypothetische oder tatsächliche mikrobiologische Einbrüche (pro Fall max. 1 DIN A4 Seite)	3 (2)	9.1. Tätigkeiten in unterschiedlichen Tierhaltungsbereichen (z. B. Zentralzucht, speziesspezifische Haltungsbereiche, Imagingbereich, Infektionsbereich, Radioaktivbereich, Gnotobiotik, Quarantäne u. a.)	3 (3)
4.4. Fallbeschreibung von hypothetischen oder tatsächlichen klinisch inapparenten oder apparenten Erkrankungen (pro Fall max. ½ DIN A4 Seite)	5 (3)	10. Tierversuchsüberwachung/Belastungsbeurteilung	
4.5. Beschreibung des Einbringens von Tieren in eine SPF Haltung (max. 1 DIN A4 Seite)	1 (1)	10.1. Fachliche Begleitung von anzeige- oder genehmigungspflichtigen (mit oder ohne TierSchB-Funktion) Tierversuchsvorhaben	10 (3)
4.6. Transport von Versuchstieren (Kontrolle des Versandes und/oder der Annahme: Tiere, Transportboxen, Dokumente)	5 (3)	10.2. Erstellung von Belastungsbeurteilungen für Versuchstiere anhand von klinischen Untersuchungen und Score-Sheets (je ein operativer und nicht operativer Eingriff für je zwei Spezies)	4 (2)
5. Operationen/tierexperimentelle Techniken		11. Zucht/Genetik (hypothetische Beschreibung möglich)	
5.1. Einfache operative Eingriffe (z. B. Implantation technischer Geräte wie Sender oder Pumpen, Tumorimplantation, Hauttransplantation, Kastration/Sterilisation (Vasektomie) männlicher Tiere, Legen zentraler venöser oder arterieller Zugänge u. a.)	10 (2)	11.1. Charakterisierung eines Tierstammes (Mindestangaben: Nomenklatur, genetischer Hintergrund, genetische Veränderungen, Genotypen, Phänotypen, Belastungen)	3 (1)
5.2. Komplexe operative Eingriffe (z. B. Embryotransfer, abdominale Eingriffe, stereotaktische intrakranielle Eingriffe, EKG- oder Blutdrucktransponderimplantation, Ovarrektomie, Hysterektomie, orthopädische Operationen u. a.)	5 (2)	11.2. Erstellung einer Zuchtanweisung (z. B. Zucht eines Doppel-KO, Rückkreuzung, Zucht eines konditionalen Systems u. a.)	3 (1)
		11.3. Erstellung einer Abschlussbeurteilung über die Belastung genetisch veränderter Zuchtlinien gemäß der Vorgaben des „Nationalen Ausschusses Tierschutz“	3 (1)
		Summe	500

(Zu Nr. 40)

Fachtierarzt für Virologie**I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst die Tätigkeiten auf allen Gebieten der Virologie bezogen auf Viruskrankheiten der Tiere einschließlich Zoonosen.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V**.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Biochemie, Immunologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter

Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI**.)

IV. Wissensstoff

- (1) Taxonomie und Biologie von Viren.

- (2) Virologische Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken
- (3) Immunologie und Epidemiologie, Diagnostik, Pathogenese, Prophylaxe und Bekämpfung der Virusinfektionen der Tiere einschließlich der virusbedingten Zoonosen; Kenntnisse über unkonventionelle Erreger
- (4) Melde- und anzeigepflichtige virale Tierseuchenerreger und rechtliche Grundlagen (national und EU)
- (5) Labordiagnostik, Serologie, Umgang mit Zellkulturen und molekularbiologische Verfahren
- (6) Labororganisation, Qualitätssicherung im Labor, einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Laborsicherheit, Gentechnik, Verhütung von Laborinfektionen, Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern, Desinfektion, Versand von Infektionserregern
- (7) Durchführung von Tierversuchen einschließlich Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz.
- (8) Labororganisation, Laborsicherheit, Qualitätssicherung im Labor
- (9) Einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Laborsicherheit, Verhütung von Laborinfektionen, Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern
- (10) Durchführung von Tierversuchen einschließlich Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz
- (11) Einschlägige Rechtsvorschriften, insb. Infektionsschutzgesetz, Biostoff-VO, Tierseuchenerreger-VO, Tiergesundheitsgesetz, Tierschutzgesetz, Gentechnikgesetz (national und EU)

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen, medizinischen und biologischen Bildungsstätten
- (2) Tierärztliche Kliniken und Praxen eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Virologie
- (3) andere einschlägige staatliche, kommunale oder private Institute und Laboratorien
- (4) Fachbezogene Einrichtungen der Industrie
- (5) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom

Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Weiterhin sollen 15 ausführliche Dokumentationen aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend der Vorgaben des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Dabei ist auf eine ausgewogene Verteilung auf die Gebiete zu achten.

Verrichtung	Umfang/Fallzahlen
1. Zellkulturtechniken	90
1.1. Herstellung von Zellkulturmedien	
1.2. Herstellung primärer Zellkulturen	
1.3. Kultivieren permanenter Zellkulturen	
1.4. Eikulturtechnik	
1.5. Kryokonservierung von Zellen	
1.6. Herstellung von Hybridzellen	
2. Virusdiagnostik	200
2.1. Isolierung von Viren aus Probenmaterial	
2.2. Vermehrung von Viren in Zellkulturen	
2.3. Kryokonservierung von Viren	
2.4. Indirekter Virusnachweis mit Immunfärbungen	
2.5. Polymerasekettenreaktionen	
2.6. Hämagglutinationstest	
2.7. Virusdifferenzierung und -typisierung	
2.8. Sequenzierung	
2.9. Elektronenmikroskopie	
3. Serologische Diagnostik	200
3.1. Neutralisationstests (Serum- und Virusneutralisation)	
3.2. Enzymimmuntests	
3.3. Agargeldiffusionstests	
3.4. Immunfluoreszenztests	
3.5. Hämagglutinationshemmungstest	
4. Labororganisation	10
4.1. Aufstellung von Hygieneplänen	
4.2. Desinfektion	
4.3. Erstellung von Qualitätsmanagement-Dokumentationen	

Im Leistungskatalog nicht enthaltene Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt werden. Innerhalb eines Aufgabenfeldes können die Tätigkeiten einander ersetzen. Über die Wertigkeit beim Ersatz entscheidet die Kammer.

(Zu Nr. 41)

Fachtierarzt für Wildtiere und Artenschutz

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Krankheiten (einschließlich Zoonosen), den Schutz, die Erhaltung und ggf. Wiederansiedlung der Tiere der freien Wildbahn unter Einbeziehung des Ökosystems und der Umweltfaktoren.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Tierärztliche Tätigkeit in der Erforschung von Krankheiten freilebender Wildtiere und Wildtier-Umweltbeziehungen in einer wissenschaftlich geführten Arbeitsgruppe einschließlich Feldarbeit **bis zu 2 Jahre**
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Zootiere **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Kenntnisse der Krankheiten (infektiös, nicht infektiös, inkl. Toxine), Epidemiologie, Therapie und Prophylaxe (Maßnahmen beim Vorkommen von Krankheiten) bei Wildtieren; es werden alle Taxa berührt (Säuger, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Invertebraten)
- (2) Planung, Prinzipien und Anwendung epidemiologischer Studien und Techniken und deren Anwendung an Wildtierpopulationen inkl. Risikobewertung in Bezug auf Humangesundheit, Nutz- und Heimtiere (inkl. Reservoirfunktion von Wildtierbeständen)
- (3) Kenntnisse über den Einfluss von Krankheiten auf Populationen und wie dieses modelliert werden kann (z. B. anhand GIS), sowie Interpretation solcher Modelle
- (4) Parasitologische, mikrobiologische und virologische Überwachung und Durchführung von Prophylaxe und Therapie, inkl. der dazu gehörigen Labordiagnostik und Planung von Laboruntersuchungen
- (5) Pathologische Diagnostik
- (6) Allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen
- (7) Impfprophylaxe in Wildtierpopulationen
- (8) Tierschutzgerechter Umgang mit Wildtieren inklusive Antragstellung einer Tierversuchsgenehmigung und Verhütung von Unfällen bei der Feldarbeit
- (9) Medikamentelle Ruhigstellung der Wildtiere einschließlich der Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme sowie deren waffenrechtlichen Bestimmungen
- (10) Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Wildtierfanges und -transportes
- (11) Kenntnisse über Telemetrie, Satelliten-Tracking von Wildtieren, GIS, und die Interpretation der so erhaltenen Daten
- (12) Zoologie und Ethologie
- (13) Erhaltungszuchtprogramme und Wiedereinbürgern von Wildtieren, inkl. dazugehöriger Biosecurity-Plänen
- (14) Aufstellung von Bejagungs- und Bewirtschaftungsplänen
- (15) Ökologie und Naturschutz
- (16) Gewinnung, Behandlung und Verwertung von Wildbret (Wildbrethygiene)
- (17) Kenntnisse über ethische Gesichtspunkte und Abwägungen zum Einsatz der individuellen Veterinärmedizin (am Einzeltier) in Wildtierpopulationen und im Rehabilitationsprozess, sowie im Einsatz von Medikamenten etc. in Populationen

- (18) Grundlagen der gutachterlichen Stellungnahme
- (19) Einschlägige Rechtsvorschriften (z. B. Jagdgesetz, Naturschutzgesetz, Artenschutzabkommen, IUCN-Empfehlungen, Fleischhygienerecht, Tierschutzgesetz, Arznei- und Betäubungsmittelrecht, CITES, Im- und Export von Proben)

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Tierärztliche Praxis oder Klinik mit Groß- und Kleintieren und/oder Zootieren als Patienten
- (2) staatliche Untersuchungsinstitute mit wildtiermedizinischen Abteilungen, Wildgesundheitsdienste und wildbiologische Institute
- (3) Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet und Arbeiten in Wildtierpopulationen
- (4) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

1. **Falldokumentationen:** Der Fachtierarztkandidat ist verpflichtet mindestens 400 wildtiermedizinische Fälle fortlaufend zu dokumentieren. Für diese Dokumentation sind die folgenden stichwortartigen Angaben mindestens erforderlich: Fortlaufende Nummer, Datum, Tierart, tiermedizinische Indikation, Therapiemaßnahme/n.
2. **Falldokumentationen:** Der Fachtierarztkandidat ist verpflichtet mindestens 100 pathologische Untersuchungen an Wildtieren fortlaufend zu dokumentieren. Hierbei müssen alle Wirbeltierart zu mindestens 10 % Berücksichtigung finden. Für diese Dokumentation sind folgende stichwortartigen Angaben mindestens erforderlich: Fortlaufende Nummer, Datum, Tierart, pathologischer und histopathologischer Befund.
3. 50 Narkoseprotokolle oder Falldokumentationen zu Restriktionen eines Wildtieres im Rahmen einer Wildtierbeobachtung.
4. **3 ausführliche Berichte** zu Untersuchungsprojekten an Wildtierpopulationen inkl. der Planung, Durchführung und Ergebnisinterpretation. Hierbei sollten die geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse (z. B. Fang und Probennahme, Tracking) berücksichtigt werden und in mindestens einem Fall Maßnahmen (Empfehlungen, Eingriffe etc.) dokumentiert sein.
5. **Erstellung eines Managementplans für eine Wildtierart.** Der Plan muss hierbei das Problem mit dieser Tierart darstellen (Bedrohte Art, Reservoirart mit Gefährdung anderer, Neozoen mit Verdrängung anderer Arten et.), Untersuchungen zum Problem beinhalten (inkl. detaillierter Planungen) und Lösungsvorschläge unter Berücksichtigung der Gesetzeslage enthalten.

(Zu Nr. 42)

Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel**I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst die Diagnostik, Prophylaxe und Therapie aller Erkrankungen von Zier-, Zoo- und Wildvögeln.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Geflügel **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Virologie, Zoo- und Wildtiere **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Taxonomie, der natürlichen geographischen Verbreitung und der Klimabedingungen in den Herkunftsländern der wichtigsten gehaltenen Vogelarten (natürliche Lebensbedingungen)
- (2) Anatomie und Physiologie von Vögeln
- (3) Ernährung freilebender und Fütterung von in menschlicher Obhut gehaltenen Vögeln
- (4) Ethologie
- (5) Haltung, Umweltbedürfnisse, umweltbedingte Krankheitsprobleme bei Vögeln
- (6) Zuchtmanagement und die angewandten Biotechnologien in Brut- und Aufzuchtverfahren bei Vögeln
- (7) Tiertransport insbesondere zu Tierschutz, Transporthygiene und Umweltwirkungen
- (8) Vogelkrankheiten einschließlich Zoonosen
- (9) Klinische Diagnostik in der Zier-, Zoo und Wildvogelmedizin, bei Einzeltieren und in menschlicher Obhut gemeinschaftlich gehaltenen Vogelarten inklusive Dokumentation
- (10) Über die Aufnahme und Rehabilitation von hilfsbedürftig aufgefundenen Wildvögeln
- (11) Pathomorphologische Organveränderungen
- (12) Labordiagnostik insb. von erregerebedingten Krankheiten sowie von umweltbedingten Schäden inklusive Probenahme
- (13) Therapeutische Maßnahmen bei Vögeln
- (14) Die Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen und Sanierungskonzepten in Beständen
- (15) Tierschutz
- (16) Artenschutz
- (17) Gutachterwesen
- (18) Einschlägige Rechtsvorschriften, z. B. Tiergesundheitsrecht, Tierenschutzrecht, Arzneimittel – und Futtermittelrecht, Artenschutzrecht

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten und veterinärmedizinischen Forschungseinrichtungen mit Schwerpunkt Vogelkrankheiten

- (2) Tierärztliche Kliniken und Praxen eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Zier-, Zoo- und Wildvögel
- (3) Zoos und andere unter wissenschaftlicher Leitung geführten Einrichtungen, die Vögel in menschlicher Obhut halten, sofern ein Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel mit Weiterbildungsermächtigung vor Ort beschäftigt ist
- (4) Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Dabei soll ein repräsentatives Spektrum von Zier-, Zoo- und Wildvögeln abgedeckt werden. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Dabei ist auf eine ausgewogene Verteilung auf die Gebiete zu achten; als Richtwert können die Angaben der Muster-WBO dienen.

Verrichtung**1. Tätigkeitsfelder, in denen der Antragsteller Fähigkeiten bzgl. der selbstständigen Durchführung und Bewertung nachzuweisen hat:**

- 1.1. klinische Diagnostik
- 1.2. pathologisch-anatomische Diagnostik
- 1.3. Laboratoriumsdiagnostik (Parasitologie, Mikrobiologie, Virologie, Bakteriologie und Mykologie)
- 1.4. Beurteilung von Futtermitteln
- 1.5. Beurteilung der Zucht-, Haltungs- und Umweltbedingungen von Zier-, Zoo- und Wildvögeln unter Beachtung der Ethologie und des Tier- und Artenschutzes bei Einzeltier- und Gruppenhaltung
- 1.6. Beurteilung von artenschutzrechtlichen Kriterien bei Ein-/Ausfuhr von sonst wildlebenden Vögeln für die Haltung in menschlicher Obhut

(Zu Nr. 43)

Fachtierarzt für Zootiere**I. Aufgabenbereich**

Das Gebiet umfasst Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der in Zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgehegen oder im Zirkus gehaltenen Wildtiere, sowie die Einflussnahme auf Zucht und Haltung der Zoo- und Gehegetiere und die Erforschung der Krankheiten der Zoo- und Gehegetiere und von Zoonosen.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Geflügel, Pathologie, Reptilien, oder ähnliche Gebiete **bis zu 2 Jahre**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um ein Jahr.

B. Publikationen

Vorlage einer begutachteten, gebietsbezogenen, wissenschaftlichen Publikation als Erstautor.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 200 Stunden.

D. Kurse

Als Alternative kann auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** die Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland im Stundenumfang des Kurses angerechnet werden.

E. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Kenntnisse auf dem Gebiet der tierärztlichen Prophylaxe im Zoo
 - (1.1) Parasitologische Überwachung und Durchführung von Entwurmungen bei Zootieren
 - (1.2) Allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen
 - (1.3) Impfprophylaxe
 - (1.4) Verhütung von Unfällen und Verletzungen der Tiere
 - (1.5) Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes, Natur- und Artenschutzes sowie Arzneimittelrechts
- (2) Kenntnisse auf dem Gebiet der medikamentösen Ruhigstellung der Zoo- und Gehegetiere einschließlich der Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme
- (3) Kenntnisse auf dem Gebiet der Analgesie bei Zoo- und Gehegetieren
- (4) Kenntnisse von Stressauslösern und über Stressreduktion bei Zoo- und Gehegetieren (auch Einsatz von Tranquilizern)
- (5) Kenntnisse auf dem Gebiet der Krankheiten und der Behandlung einschließlich der Chirurgie und Geburtshilfe von:
 - (5.1) Menschenaffen, Affen, Halbaffen
 - (5.2) Klein- und Großraubtieren
 - (5.3) Meeressäugern
 - (5.4) Elefanten
 - (5.5) Einhufern
 - (5.6) Paarhufern
 - (5.7) Beuteltieren
 - (5.8) Nagetieren
 - (5.9) Vögeln
 - (5.10) Amphibien, Reptilien, Fischen
- (6) Erfahrungen und Kenntnisse in der Haltung von Zoo- und Gehegetieren
 - (6.1) Zoologische und ethologische Grundkenntnisse
 - (6.2) Haltung und Haltungsbedingungen
 - (6.3) Fortpflanzung und Aufzucht
 - (6.4) Ernährungsphysiologie und Fütterung einschl. Futtertierzuchten
 - (6.5) Tropische Tierkrankheiten
- (7) Betriebliches Management

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

- (1) Wissenschaftlich geleitete Zoos, Tierparks u. ä. Einrichtungen
- (2) andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 Fälle der nachfolgenden praktischen Vorrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 15 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Dabei ist auf eine ausgewogene Verteilung auf die Gebiete zu achten.

Bei den anschließend aufgeführten Punkten ist darauf zu achten, dass die unter IV. 5 aufgeführten Arten repräsentativ berücksichtigt werden.

1. Falldokumentationen: Der Fachtierarztkandidat ist verpflichtet, mindestens 100 zootiermedizinische Fälle pro Jahr gemäß des Anhangs zur Anlage 1 fortlaufend zu dokumentieren. Für diese Dokumentation sind folgende stichwortartige Angaben mindestens erforderlich: fortlaufende Nummer, Datum, Tierart, tiermedizinische Indikation, Therapiemaßnahme/n.
2. 100 Fallberichte: Narkoseprotokolle oder Berichte zu Restriktionen eines Tieres im Rahmen tierärztlicher Maßnahmen im Zoo/Tiergehege mit Angabe, welchen Beitrag der/die Berichtschreibende geleistet hat. Zur Erfüllung dieses Katalogs können auch bis zu 20 Berichte mit medical training, welches für eine tierärztliche Maßnahme aktiv zum Einsatz kam, verfasst werden.
3. 50 ausführliche Fallberichte zu tierärztlichen Behandlungen im Zoo/Tiergehege mit Angabe, welchen Beitrag der/die Berichtschreibende geleistet hat. Hier können auch Berichte zur Analgesie oder zur Stressreduktion (z. B. in der Transportvorbereitung/Durchführung, in der Quarantäne oder Eingewöhnungsphase) eingebracht werden.
4. Alarmplan für den Zoo/das Tiergehege: Erstellung eines Alarmplans für den Fall des Ausbruchs der im Zoo/Tiergehege gehaltenen Tiere. Der Plan muss sowohl allgemeine Vorgehensweisen enthalten, zuständige Personen benennen und eine Tabelle über Notfallnarkosen bei allen relevanten Tierarten enthalten, inkl. Narkosemittel mit Mengenangaben. Es sind vor allem die für Menschen gefährlichen Tierarten zu berücksichtigen (bei Großbeständen ist die Anzahl der aufgeführten Tierarten auf 20 zu beschränken).
5. Impfplan für die im betreuten Zoo/Tiergehege gehaltenen Tiere. Bei hierfür nicht geeignetem Tierbestand ist ein hypothetischer Plan für mindestens 10 Tierarten zu erstellen und vorzulegen.
6. Parasitenbekämpfung: schriftlicher Plan für die Ermittlung des Parasitenstatus im Zoo/Tiergehege sowie prophylaktische und therapeutische Maßnahmen mit Erläuterungen
7. Ernährungsplan: je einen Plan für 10 verschiedene Tierarten im Zoo oder Tiergehege erstellen, davon mindestens 1 Plan für eine Vogelart und 1 Plan zu einer Reptilien-, Amphibien- oder Fischart. Die Pläne sollen Futtermittel und Zusätze mit Angabe der Mengen, Darreichungsform, Angaben zur Durchführung der Fütterung und zur Überwachung des Ernährungsstatus der Tierindividuen sowie zu Ernährungsproblemen und Gegenmaßnahmen bei der beschriebenen Tierart enthalten.
8. Kontrazeption bei Zootieren: schriftliche Ausführungen zu aktuellen Methoden bei mindestens 5 verschiedenen Tierarten, wobei mindestens zwei der Tierarten im betreuten Zoo/Gehege gehalten werden sollten. Wenn im betreuten Zoo/Gehege keine Bestandsregulierung mittels Kontrazeption erfolgt, soll dieser Plan für hypothetische Tierarten eines anderen Zoos erarbeitet werden.
9. Eine Monografie über a. eine im betreuten Zoo/Tiergehege gehaltene Tierart inklusive Gehegeanforderungen, Verhalten, Enrichment und tiermedizinische Betreuung oder b. ein aktuelles, speziell zootiermedizinisches Problem in Absprache mit einem Mentor.

(Zu Nr. 44)

Zusatzbezeichnung Akupunktur**I. Aufgabenbereich**

Der Aufgabenbereich umfasst die Erkennung von Störungen und Krankheiten bei Tieren nach den Grundlagen der traditionellen chinesischen Medizin sowie deren methodengerechte Behandlung durch Reizung spezifischer Punkte.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

– Weiterbildungszeiten in fachbezogenen Gebieten und Bereichen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

D. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Neurobiologische und neurochemische Grundlagen der Akupunktur
- (2) Eingehende Kenntnisse über die Punktlokalisierung und Meridianverläufe
- (3) Kenntnis der Lehre der Funktionskreise und der fünf Wandlungsphasen
- (4) Kenntnis der acht Leitkriterien und der pathologischen Agentien
- (5) Beherrschung der Behandlungstechniken (Nadel, Moxa, Laser)
- (6) Fähigkeit der Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten

- (7) Fähigkeit der objektiven Beurteilung der Akupunkturmethode im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze
- (8) Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen
- (9) Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen usw.)
- (10) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen sowie
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 250 Fälle, die die Anwendung des unter IV. geforderten Wissensstoffs umfassend abbilden, zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs der Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 ausführliche Fallberichte entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

(Zu Nr. 45)

Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Klein- und Heimtier

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst die Ophthalmologie von Kleintieren (Hunden und Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z. B. Frettchen, Kaninchen und Nager).

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **2 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintiere und Chirurgie der Kleintiere **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Heimtiere und Kleintiere (Innere Medizin) sowie in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Embryologie und Anatomie des Auges
- (2) Physiologie des Auges
- (3) Immunologie des Auges
- (4) Neuroophthalmologie
- (5) Grundlagen der Pharmakologie und medikamentösen Therapie in der Ophthalmologie.
- (6) Physikalische Grundlagen und Techniken ophthalmologischer Untersuchungen und chirurgischer Verfahren
- (7) Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten der Augenhöhle, des Auges und seiner Anhangsgebilde sowie systemisch bedingter Augenerkrankungen
- (8) Spezielle Verfahren der Anästhesie und Analgesie in der Augenheilkunde
- (9) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen sowie
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 250 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Aufgabengebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung

Umfang/Fallzahlen

1. Diagnostische Maßnahmen

- 1.1. Vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe, indirekter Ophthalmoskopie
 - Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten mit entsprechender fundusfotographischer Dokumentation 50
 - Untersuchungen bei Kleinsäufern mit Tonometrie 20

1.2. Tonometrie (Applanationstonometrie)	10	3. Therapeutische Maßnahmen bei folgenden Erkrankungen	
1.3. Fluoreszeintest	10	3.1. Fremdkörperentfernung (Conjunctiva/Cornea)	3
1.4. Schirmertränetest	5	3.2. Ulcus corneae	12
1.5. Gonioskopie	10	3.3. Keratitis (verschiedener Ätiologie: Virale, Überreiter)	15
1.6. Ultraschalluntersuchung	5	3.4. Keratoconjunctivitis sicca	6
1.7. Elektroretinografie mit Auswertung	2	3.5. Hornhautsequester der Katze	4
2. Chirurgische Eingriffe		3.6. Conjunctivitis follicularis	8
2.1. Distichiasis/Trichiasis Operation	5	3.7. Luxatio lentis	2
2.2. Dermoid-Operation	2	3.8. Glaukom	12
2.3. Therapie Hordeolum/Chalazion	5	3.9. Uveitis	6
2.4. Entropium-/Ektropium-Operation	10	3.10. Hypertensive Retinopathie	4
2.5. Lidrandtumor-Operation mit Keilexzision	6	4. Fakultative/sonstige Verrichtungen (höchstens anrechenbare Zahl)	
2.6. Operative Nickhautdrüsen-Reposition	7	4.1. Medikamentöse Induktion einer Mydriasis beim Vogel	3
2.7. Nickhautknorpel-Operation	2	4.2. Nasenfaltenexstirpation	2
2.8. Nickhautschürze	10	4.3. Intrasklerale Silikonprothese	2
2.9. Bindehautschürze/gestielte Bindehautplastik	5	Im Leistungskatalog nicht enthaltene Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt werden. Innerhalb eines Aufgabenfeldes können die Tätigkeiten einander ersetzen. Über die Wertigkeit beim Ersatz entscheidet die Kammer.	
2.10. Korneanaht	5		
2.11. Bulbusprolaps, Reposition mit Ankyloblepharon	2		
2.12. Drainage eines retrobulbären Abszesses	2		
2.13. Enucleatio bulbi	5		

(Zu Nr. 46)

Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Pferd

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst die Ophthalmologie beim Pferd.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

– Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferde und Pferdechirurgie **bis zu 1 Jahr**

– Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt Innere Medizin der Pferde und zur Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Kleintier sowie in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Embryologie und Anatomie des Auges
- (2) Physiologie des Auges
- (3) Immunologie des Auges

(4) Neuroophthalmologie

(5) Grundlagen der Pharmakologie und medikamentösen Therapie in der Ophthalmologie

(6) Grundlagen und Techniken ophthalmologischer Untersuchungen und chirurgischer Verfahren

(7) Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Augenhöhle, des Auges und seiner Anhangsgebilde, sowie systemisch bedingter Augenerkrankungen

(8) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen sowie
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 250 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Aufgabengebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Die Fälle sollen aus den Abschnitten Nr. 2 und 3 des Leistungskataloges entstammen, wovon 5 chirurgische sein sollten. In den Falldiskussionen müssen alle unter Nr. 3 genannten Erkrankungen vorkommen.

Verrichtung

Umfang/Fallzahlen

1. Diagnostische Maßnahmen

- 1.1. Vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe, direkter und indirekter Ophthalmoskopie 80
- 1.2. Probenentnahme aus dem Auge für bakteriologische, zytologische und histologische Untersuchung 20
- 1.3. Tonometrie 20
- 1.4. Ultraschalluntersuchung 20
- 1.5. Elektroretinografie mit Auswertung 5
- 1.6. Fundusfotografie 15

2. Allgemeine und spezielle Anästhesie und Analgesie	20	4.2. Ulcus corneae	3
3. Chirurgische Eingriffe		4.3. Keratitis	10
3.1. Lidrandoperationen, Lidrandrekonstruktion oder Entropium	5	4.4. Konjunktivitis	5
3.2. Tränenkanalspülung	10	4.5. Equine rezidivierende Uveitis	10
3.3. Operationen an Nickhaut oder Bindehaut	5	4.6. Glaukom	5
3.4. Enukektion	5	4.7. Fremdkörper	5
3.5. Tränennasenkanalplastik	2		
3.6. Subpalpebraler Spülkatheter	3		
4. Therapeutische Maßnahmen bei		Im Leistungskatalog nicht enthaltene Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt werden. Innerhalb eines Aufgabenfeldes können die Tätigkeiten einander ersetzen. Über die Wertigkeit beim Ersatz entscheidet die Kammer.	
4.1. Bulbustraua oder Verletzungen in der Augenumgebung	2		

(Zu Nr. 47)

Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Rind

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich befasst sich mit der Optimierung von Produktionsabläufen und der Verbesserung und Sicherung der Produktqualität in Rinderbeständen, auch im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung einer Haftung für Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Urproduktion. Prozessoptimierung und Produktoptimierung bedeuten vor allem Sicherung und Steigerung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes, der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Umweltverträglichkeit, wobei Aspekte der Ökonomie berücksichtigt werden. Die vielseitigen tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf die Erhaltung eines hohen Niveaus der Gesundheit der Rinderbestände (präventive Veterinärmedizin) ausgerichtet. Im Wesentlichen kommen die fachlichen Inhalte der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) ergänzt durch Aspekte des Umweltmanagements zur Anwendung.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **2 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Rinder **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Grundlegende Kenntnisse der Tierärztlichen Bestandsbetreuung
 - (1.1) Qualitätssicherung durch Optimierung von Betriebsabläufen, durch Dokumentation und durch strategische Vorgehensweise

- (1.2) Erarbeitung und Nutzung von Checklisten
- (1.3) Kontrolle und Beurteilung von betriebseigenen PC-Daten/Kuhplaner
- (1.4) Erstellung von Aktionslisten
- (1.5) Struktur und Funktion landwirtschaftlicher Organisationen (Bauernverband, Landwirtschaftsämter, LKV u. a.)
- (1.6) Ökonomie (Landwirtschaftliche Betriebslehre, Kosten-Nutzenanalyse einschließlich, betriebswirtschaftlicher Bewertung tierärztlicher Leistungen und Maßnahmen, Kontroll- und Managementsysteme)
- (2) Grundlegende Kenntnisse bzgl. folgender Schwerpunktthemen
 - (2.1) Klinische Untersuchung von Rinderbeständen
 - (2.2) Beurteilung von Leistungsparametern
 - (2.3) Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
 - (2.4) Milchqualität, Melktechnik, Melkhygiene
 - (2.5) Mastitisanierungsverfahren, Eutergesundheitsüberwachung
 - (2.6) Herdenfruchtbarkeit, Reproduktion, Biotechnik
 - (2.7) Jungtieraufzucht
 - (2.8) Klauengesundheit
 - (2.9) Epidemiologie
 - (2.10) Tierschutz und Ethologie
 - (2.11) Tierhaltung (Tierkomfort, Stallbau, Stallklima, Stallhygiene, Technopathien)
 - (2.12) Fütterung und Leistung
 - (2.13) Infektions- und Invasionsprophylaxe
 - (2.14) Therapie- und Sanierungsmaßnahmen
 - (2.15) Produktionsverfahren, tierärztlich relevante Zuchtfragen
 - (2.16) Betriebswirtschaftliche Aspekte der Rinderproduktion
 - (2.17) EDV – gestützte Management – und Analyseprogramme
 - (2.18) Elemente der Qualitätssicherung, Eigenkontrollsysteme
 - (2.19) Verbraucherschutz
 - (2.20) Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis
 - (2.21) Umweltmanagement
- (3) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten,
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Rindergesundheitsdienste sowie
4. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Nachweise über die integrierte Betreuung von mindestens drei Rinderbeständen über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren durch Vorlage geeigneter Dokumentationen (Ersterfassung, laufende Datenerhebungen und -auswertungen).

(Zu Nr. 48)

Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Schwein**I. Aufgabenbereich**

Der Aufgabenbereich umfasst die Optimierung von Produktionsabläufen und der Verbesserung und Sicherung der Produktqualität in Schweinebeständen, auch im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung einer Haftung für Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Urproduktion. Prozessoptimierung und Produktoptimierung bedeuten vor allem Sicherung und Steigerung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes, der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Umweltverträglichkeit, wobei Aspekte der Ökonomie berücksichtigt werden. Die vielseitigen tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf die Erhaltung eines hohen Niveaus der Gesundheit der Schweinebestände (präventive Veterinärmedizin) ausgerichtet. Im Wesentlichen kommen die fachlichen Inhalte der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) ergänzt durch Aspekte des Umweltmanagements zur Anwendung.

II. WeiterbildungszeitDie Weiterbildungszeit beträgt: **2 Jahre****III. Weiterbildungsgang****A. Tätigkeiten****A.1.** Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.****A.2.** Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

– Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Schweine

bis zu 1 Jahr

– Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht überschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.**B. Fortbildungen**

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden.

den. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.**C. Leistungen**Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)**IV. Wissensstoff**

- (1) Grundlegende Kenntnisse der Tierärztlichen Bestandsbetreuung
- (2) Grundlegende Kenntnisse bezüglich folgender Schwerpunktthemen:
 - (2.1) Klinische Untersuchung von Schweinebeständen
 - (2.2) Beurteilung von Leistungsparametern
 - (2.3) Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
 - (2.4) Pathologische Anatomie, Beurteilung von Schlachtkörperbefunden
 - (2.5) Tierschutz und Ethologie
 - (2.6) Tierhaltung (Haltungsverfahren, Hygiene, Stallwetter)
 - (2.7) Tierernährung
 - (2.8) Trinkwasserversorgung
 - (2.9) Epidemiologie
 - (2.10) Infektions- und Invasionsprophylaxe
 - (2.11) Therapie- und Sanierungsmaßnahmen
 - (2.12) Produktionsverfahren, tierärztlich relevante Zuchtfragen
 - (2.13) Herdenfruchtbarkeit, Reproduktion, Biotechnik
 - (2.14) Elemente der Qualitätssicherung, Eigenkontrollsysteme
 - (2.15) Verbraucherschutz
 - (2.16) Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis
 - (2.17) Umweltmanagement
- (3) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Schweinegesundheitsdienste sowie
4. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Nachweise über die integrierte Betreuung von mindestens fünf Schweinebeständen (mindestens 1 Mastbetrieb, mindestens 1 Zuchtbetrieb) über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren durch Vorlage geeigneter Dokumentationen. Bei großen Betrieben kann die Mindestzahl betreuter Bestände auf Antrag weniger als 5 betragen.

(Zu Nr. 49)

Zusatzbezeichnung Bienen**I. Aufgabenbereich**

Der Aufgabenbereich umfasst die Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Bienenerkrankungen. Beratung in Krankheits- und Vergiftungsfällen sowie zu Zucht und Haltung von Bienen.

II. WeiterbildungszeitDie Weiterbildungszeit beträgt: **2 Jahre****III. Weiterbildungsgang****A. Tätigkeiten****A.1.** Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.****A.2.** Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

– Weiterbildungszeiten in fachbezogenen Gebieten und Bereichen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht überschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 6 Monate nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.**B. Fortbildungen**

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. LeistungenErfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)**IV. Wissensstoff**

- (1) Biologie der Bienen, insbesondere Anatomie, Physiologie, Ethologie, Fortpflanzung, Haltung und Ökologie
- (2) Untersuchung von Bienenvölkern, Bienen und Brut zum Nachweis von Krankheiten, Schäden und Vergiftungen
- (3) Pathologie und Labordiagnostik von Bienenkrankheiten
- (4) Prophylaxe von Bienenkrankheiten und -schäden

- (5) Biologische und medikamentelle Behandlung von Bienenkrankheiten
- (6) Honigkunde, sonstige Bienenprodukte (Propolis, Wachs, Bienengift)
- (7) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter

(Zu Nr. 50)

Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst die Erkennung und Behandlung von Störungen und Krankheiten bei Tieren auf der Grundlage arzneilicher, natürlicher, biologischer Stoffe und physikalischer Methoden der Naturheilverfahren und Regulationsmedizin. Als Fächer des Bereiches gelten: Phytotherapie, Homotoxikologie/Biologische Medizin, Neuraltherapie, Organotherapien (Organextrakt- und zytoplasmatische Therapie), Biophysikalische Therapien (Ozon-Sauerstoff-Behandlung, Laser- und Magnetfeldanwendung), sowie Nutztier- und Bestandsbetreuung.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zur Zusatzbezeichnung Akkupunktur und Homöopathie sowie in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

4. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Vorlage von 2 ausführlichen Fallberichten und 10 Dokumentationen (z. B. diagnostische Fallberichte, Dokumentation von Bestandssanierungen bei Seuchenfällen, Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen) gem. Anhang der Anlage 1, die durch den Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen sind.

IV. Wissensstoff

- (1) Methodische Denkansätze und Charakteristika der wichtigsten biologischen Therapieverfahren
- (2) Therapieformen sowie der Herstellungs-, Wirkungs- und Anwendungsweise bzw. der Anwendungstechniken samt arzneirechtlicher bzw. technischer Vorschriften
- (3) Bedeutung des Grundsystems (Mesenchym)
- (4) Funktion der körpereigenen Selbstregulationsmechanismen
- (5) Methodenadäquate Begründung für die Indikationsstellung zur Anwendung des jeweiligen Therapieverfahrens
- (6) Bei der Nutztier- und Bestandsbetreuung werden darüber hinaus besondere fachliche Kenntnisse gefordert in: Ethologie und Tier-schutz, Herdenmanagement inkl. Datenerhebung und -auswertung, Qualitätssicherung, Sanierungs- und Prophylaxekonzepte
- (7) Fähigkeit der objektiven Beurteilung der Biologischen Tiermedizin im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze
- (8) Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen
- (9) Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen usw.),
- (10) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 250 Fälle praktischer Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 Fallberichte entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Dabei ist auf eine ausgewogene Verteilung auf die Aufgabengebiete zu achten; als Richtwert können die Angaben der Muster-WBO dienen.

(Zu Nr. 51)

Zusatzbezeichnung Dermatologie beim Klein- und Heimtier

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst die Dermatologie von Kleintieren (Hunden und Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z. B. Frettchen, Kaninchen und Nager), Diagnostik, Untersuchungstechniken, Prophylaxe und Therapie der Hautkrankheiten.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintiere und Innere Medizin der Kleintiere
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Heimtiere sowie zu anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen

bis zu 1 Jahr

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Struktur und Funktion der Hautbestandteile, der Hautanhangsorgane und des Ohres
- (2) Pathogenese, klinische Symptomatik, Diagnostik, Differentialdiagnosen und Therapie von Hautkrankheiten bei den im Abschnitt I genannten Tierarten, insbesondere:
 - (2.1) Kenntnisse der Immunologie
 - (2.2) Kenntnisse der pathologischen Vorgänge bei allergischen, hormonellen, infektiösen, neoplastischen, metabolischen, kongenitalen und hereditären Hautkrankheiten
 - (2.3) Hautzoonosen und deren korrespondierende Symptomatik beim Menschen
 - (2.4) Probenentnahmen für histopathologische Untersuchungen (Biopsie und ihre verschiedenen Techniken), Probenentnahmen für parasitologische, bakteriologische, mykologische und virologische Untersuchungen
 - (2.5) Befundung und Interpretation zytologischer Präparate
 - (2.6) Interpretation histologischer Befunde
 - (2.7) Durchführung und Beurteilung von in vivo Allergietests, Beurteilung von in vitro Allergietests,
 - (2.8) Indikation und Bewertung weiterer labor diagnostischer Methoden und deren Ergebnisse (z. B. Immunhistochemie, Immunfluoreszenz, ELISA, Western Blot, RIA)
 - (2.9) Indikation, Durchführung und Befundung endokrinologischer Einzel- und Funktionstests
 - (2.10) Therapie von Hautkrankheiten der im Abschnitt I genannten Tierarten einschl. Wirkmechanismen, Pharmakokinetik, Interaktionen und Nebenwirkungen dermatologischer Arzneimittel, Erfolgchancen sowie die Vor- und Nachteile der jeweiligen Therapien und Möglichkeiten von Therapiekombinationen
- (3) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 250 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Aufgabengebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung	Umfang/Fallzahlen
1. Hund/Katze	
1.1. Infektiöse Hautkrankheiten	
1.1.1. Bakterielle Infektionen	20
1.1.2. Pilzinfektionen	10
1.1.3. Virale Infektionen	5
1.1.4. Parasitäre Infektionen	20
1.2. Immunologische Hauterkrankungen	
1.1.1. Allergische Manifestationen einschließlich Atopie, Futtermittelallergie, Kontaktallergie und allergische Reaktionen auf Parasiten	20
1.1.2. Autoimmunkrankheiten mit Hautmanifestation	10
1.2. Endokrinopathien mit Hautmanifestation	20
1.3. Tumorkrankheiten der Haut	10
1.4. Verhornungsstörungen der Haut	5
1.5. Krankheiten der Haut mit einer wahrscheinlichen oder nachgewiesenen genetischen (Rasse-)Disposition	5
1.6. Andere Hautkrankheiten (z. B. Degenerationen, Speicherkrankheiten, Pigmentanomalien)	5
2. Heimtiere	
2.1. Hautkrankheiten bei Heimtieren (Kaninchen, Nager, Frettchen)	20
3. Verrichtungen	
3.1. Allergietest (intracutan = 15)	20
3.2. Biopsieentnahmen	20
3.3. Hautgeschabsel	20
3.4. Hormontest	20
3.5. Zytologische Untersuchung	20

Innerhalb eines Aufgabenfeldes können die Tätigkeiten einander ersetzen. Über die Wertigkeit beim Ersatz entscheidet die Kammer.

(Zu Nr. 52)

Zusatzbezeichnung Ernährungsberatung Kleintier

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst die Beratung von Tierbesitzern hinsichtlich der gesunden Ernährung von Hunden und Katzen zur Vermeidung nutritiv bedingter Störungen, der Aufklärung von Ernährungsschäden sowie die prophylaktische, therapeutische und therapiebegleitende Diätetik.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **2 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

– Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik **bis zu 1 Jahr**

– Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintiere und Innere Medizin der Kleintiere sowie in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht überschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Ernährungsphysiologische Grundlagen der Tierernährung einschließlich der Auswirkungen von Energie- und Nährstoffbalancen
- (2) Futtermittelkunde
 - (2.1) Grundzüge der Energie- und Proteinbewertung von Futtermitteln
 - (2.2) Futtermittel- und Fütterungshygiene
 - (2.3) Zusammensetzung und Verdaulichkeit wichtiger Einzelfuttermittel
- (3) Tierernährung
 - (3.1) Herleitung und Vergleich absoluter und relativer Bedarfszahlen
 - (3.2) Herkömmliche und computergestützte Rationsberechnung
 - (3.3) Anamnese, Diagnostik und Prophylaxe von Ernährungsschäden
- (4) Prophylaktische und therapiebegleitende diätetische Maßnahmen
- (5) Einschlägige Rechtsvorschriften

(Zu Nr. 53)

Zusatzbezeichnung Ernährungsberatung Pferd**I. Aufgabenbereich**

Der Aufgabenbereich umfasst die Beratung und Betreuung von Pferdebetrieblen und/oder Pferdebesitzern hinsichtlich einer art-, bedarfs- und tiergerechten Haltung und Ernährung von Pferden zur Sicherung von Gesundheit und Leistung sowie zur Minimierung von Risiken für nutritiv bedingte Störungen und Schäden.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **2 Jahre**

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferde und Innere Medizin der Pferde sowie in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach A.3. erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Art- und tiergerechte Pferdehaltung, einschließlich der Anpassung und Variation bedingt durch die Rassen- und Nutzungsvielfalt
- (2) Grundlagen der Ernährungs- und Leistungsphysiologie des Pferdes
- (3) Bedarf an Energie, Nährstoffen, Struktur in Abhängigkeit von Alter und Leistung

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 100 Ernährungsberatungen und diätetische Maßnahmen (Hund und Katze je 50) zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsberechtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Aufgabengebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden (möglichst je 5 Fälle Hund und Katze).

- (4) Grundlagen der Ernährung/Fütterung/Versorgung von Pferden
 - (4.1) Beurteilung des Ernährungs- (BCS) und des Trainingszustands
 - (4.2) Futtermittelkunde (inkl. Gewinnung, Konservierung, Mischfutterkonzepte, Grünlandwirtschaft und -aufwuchs, Giftpflanzen als Kontaminanten)
 - (4.3) Bewertung von Futtermitteln, Rationen und Deklarationen hinsichtlich Energie-, Nährstoff- und Strukturgehalt (Grobfuttermittel)
 - (4.4) Bewertung von Futtermitteln hinsichtlich ihres Hygienestatus bzw. der besonderen Risiken infolge einer mikrobiellen Belastung (inklusive der Toxine mikrobieller Herkunft)
- (5) Rationsgestaltung – auch in Abhängigkeit von der Haltung
- (6) Rationskalkulation – u. a. PC-gestützte Überprüfung vorliegender Rationen/Entwicklung von Korrektur-Vorschlägen und optimierter Rationen
- (7) Internistische – einschließlich parasitologische – Befunderhebung und Bewertung
- (8) Im Bereich Orthopädie: Übernahme von Befunden/Diagnosen als Indikation für besondere nutritive Maßnahmen und ggf. für eine entsprechende Diätetik (Fokus: Rehe und OCD)
- (9) Umsetzung von Maßnahmen im Pferdebestand zur Sicherung/Optimierung von Gesundheit und Leistung über die Haltung und Ernährung (insbesondere unter Berücksichtigung gehäuft auftretender ernährungsbedingter Probleme wie Koliken, Rehe, Durchfall, Erkrankungen der Atemwege, Entwicklungsstörungen des Skeletts, unbefriedigende Befruchtungs- und Abfohlergebnisse oder auch Vergiftungen u. ä.)
- (10) Erfolgskontrolle nach Fütterungsempfehlungen einschließlich der Diätetik bei fütterungsbedingten Erkrankungen oder im Rahmen tierärztlicher Maßnahmen
- (11) Einschlägige Rechtsvorschriften (Futtermittelrecht, insbesondere die Futtermittelzusatzstoffe betreffend; forensische Aspekte im Zusammenhang mit der tierärztlichen Beratung, der Futtermittelqualität, fütterungsbedingter Schadensfälle sowie mögliche Bedeutung der Fütterung vor dem Hintergrund Doping-relevanter Futterinhaltsstoffe)

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Pferdegesundheitsdienste
4. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 100 Ernährungsberatungen und diätetische Maßnahmen der nachfolgenden Auflistung zu erbringen, tabellarisch

zu dokumentieren und vom Weiterbildungsmächtigen zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Aufgabengebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

(Zu Nr. 54)

Zusatzbezeichnung Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde bei Kleintieren

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst die Diagnostik, Prophylaxe und Therapie von Hals-, Nasen- und Ohrenerkrankungen bei Kleintieren.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **2 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintiere und Chirurgie der Kleintiere **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Anatomie und Physiologie von Hals, Nase und Ohren (HNO)
- (2) Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten des Halses, der Nase und der Ohren, einschließlich zuchtbedingter Fehlbildungen im HNO-Bereich und tierschutzrelevanter Aspekte
- (3) Pathologie
- (4) Grundlagen und Techniken endoskopischer und computertomographischer Diagnostik im HNO-Bereich
- (5) Grundlagen und Techniken der chirurgischen Verfahren im HNO-Bereich einschließlich Laser- und Hochfrequenzchirurgie sowie endoskopischer Intervention
- (6) Grundlagen der Pharmakologie und medikamentösen Therapie in der HNO-Heilkunde
- (7) Einschlägige Rechtsvorschriften

Verrichtung

1. adulte Pferde: Erhaltung, Arbeit/Sport, Hochleistung
2. alte Pferde mit ihren spezifischen geriatrischen Problemen
3. Zuchtpferde: Zuchtstuten in der Trächtigkeit und Laktation, Hengste
4. wachsende Pferde: Saugfohlen, Absetzer, Jährlinge, Zweijährige
5. Sonstige Equiden (Esel, Zebra etc.)

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 250 Fälle, der nachfolgenden Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsmächtigen zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs der Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 ausführliche Fallberichte entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung

Umfang/Fallzahlen

1. Nasenhöhle	
1.1. Endoskopische Exploration der Nasenhöhle und des Nasenrachens	20
1.2. Fremdkörperextraktion	5
1.3. Endoskopische Nasenschleimhautbiopsie	10
1.4. Endoskopische Tumorbiopsie	5
1.5. Naseneingangschirurgie	10
1.6. Konchenchirurgie	5
2. Nasennebenhöhlen	
2.1. Diagnostik und Therapie der sinonasalen Aspergillose	5
2.2. Endoskopische Eröffnung & Exploration des Sinus frontalis	5
3. Harter und weicher Gaumen	
3.1. Palatumchirurgie	10
4. Gaumenmandeln	
4.1. Gaumenmandelchirurgie	10
5. Mund-, Nasen- und Kehlrachen	
5.1. Behandlung von perforierenden Verletzungen der Maul- und Rachenhöhle	10
6. Kehlkopf	
6.1. Diagnostik einer Larynxparalyse	10
6.2. Diagnostik eines Kehlkopfkollaps	10
6.3. Kehlkopfchirurgie	5
7. Ohr	
7.1. Probenentnahme und zytologische Diagnostik	10
8. Äußeres Ohr	
8.1. Endoskopische Exploration	20
8.2. Diagnostik und Therapie einer Otitis externa	10
8.3. Therapie eines Othämathoms	5
9. Mittelohr einschließlich Trommelfell	
10. Notfallbehandlung bei Obstruktion der oberen Atemwege	5
11. Interpretation Bildgebender Verfahren im HNO-Bereich	
11.1. Röntgen & Ultraschall	10
11.2. CT/MRT	30
12. Funktionsprüfungen	
12.1. Kehlkopffunktion	10
12.2. Hörprüfung	5

Innerhalb eines Aufgabefeldes können die Tätigkeiten einander ersetzen. Über die Wertigkeit beim Ersatz entscheidet die Kammer.

(Zu Nr. 55)

Zusatzbezeichnung Homöopathie**I. Aufgabenbereich**

Der Aufgabenbereich umfasst die Erkennung und Behandlung von Störungen und Erkrankungen beim Tier unter Anwendung des von Samuel Hahnemann entwickelten Diagnose- und Therapieverfahrens nach den Grundsätzen von Similiregel, Arzneimittelbild und Potenzierung der Arzneimittel.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **2 Jahre**

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Grundregeln der Homöopathie: Similiregel, Arzneimittelprüfung, Arzneimittelbild, Potenzierung

- (2) Herkunft und Herstellung homöopathischer Arzneimittel (HAB)
- (3) Konstitution und Diathese in der Homöopathie
- (4) Grundlagen der chronischen Krankheiten und Miasmenlehre
- (5) Grundlagen der Repertorisation
- (6) Geschichtlicher Überblick über die Lehren Samuel Hahnemanns-Organon der Heilkunst
- (7) Veterinärmedizinische Übertragungslehre und klinische Verifikation
- (8) Unterschiede im Ansatz von homöopathischer Therapie und klinischer Medizin
- (9) Erhebung einer homöopathischen Anamnese und Kriterien der Arzneimitteldiagnose
- (10) Eingehende Kenntnis von mindestens 40 homöopathischen Arzneimittelbildern
- (11) Fähigkeit der objektiven Beurteilung der Homöopathie im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze
- (12) Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen
- (13) Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen usw.)
- (14) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 250 Fälle des unter IV. geforderten Wissensstoffs umfassend abzubilden, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs der Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 ausführliche Fallberichte entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

(Zu Nr. 56)

Zusatzbezeichnung Hygieneberatung und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich**I. Aufgabenbereich**

Der Aufgabenbereich umfasst die Begutachtung und Beratung in allen Belangen der Basishygiene (Betriebs-, Produkt-, Personalhygiene) und der Einrichtung von Systemen der betrieblichen Eigenkontrolle mit dem Ziel, die Sicherheit von Lebensmitteln zu gewährleisten.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **2 Jahre**

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Lebensmittel **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Grundlegende Kenntnisse der von Lebensmitteln ausgehenden gesundheitlichen Gefahren.
- (2) Grundlegende Kenntnisse über die Prinzipien der Risikominimierung bei Erzeugung, Verarbeitung und Handel von Lebensmitteln
- (3) Epidemiologische Rolle von Lebensmitteln bei der Übertragung und Verbreitung von Zoonosen (One world one health)
- (4) Grundlegende Kenntnisse über Leitlinien für eine gute Hygienepraxis
- (5) Eingehende Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen und die praktische Umsetzung von Eigenkontrollsystemen, einschließlich HACCP-Konzepten, in der Lebensmittelwirtschaft

- (6) Grundlegende Kenntnisse der Inhalte von Qualitätsmanagementsystemen nach der Normenreihe DIN ISO 9000 ff zur Qualitätssicherung, EN 45000 ff Anforderungen an Zertifizierungsstellen, 14000 ff zum Umweltmanagement und ISO 22000 ff Managementsysteme für die Lebensmittelsicherheit entlang der Lebensmittelkette
- (7) Eingehende Kenntnisse über die Anforderungen und Durchführung von Probenahmen im Rahmen von Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich Fähigkeiten zur Überprüfung und Bewertung der Prozess- und Betriebshygiene in Lebensmittelbetrieben
- (8) Eingehende Kenntnisse zur Durchführung von Personalschulungen nach DIN 10514
- (9) Rechtliche Grundlagen zum Thema Zoonosen im Bereich der Lebensmittelhygiene
- (10) Vertiefte Kenntnisse über rechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter
3. Betriebe der Lebensmittelindustrie, des Lebensmittelhandwerks oder Lebensmittelhandels
4. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es müssen mindestens 10 ausführliche Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Aufgabengebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Erbrachte Leistungen aus der Kategorie B zählen doppelt. Weiterhin sind die Mitwirk-

ung bei der Erstellung und Überwachung von Hygienekonzepten, Qualitätsprogrammen und Eigenkontrollmaßnahmen nachzuweisen, sowie Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen.

Verrichtung

Umfang/Fallzahlen

1. Kategorie A

- | | |
|---|---|
| 1.1. Überprüfung und Bewertung der Basishygiene im Lebensmittelbetrieb | 2 |
| 1.2. Entnahme und/ oder Untersuchung von Hygienekontrollproben | 1 |
| 1.3. Qualitätsprüfung von Produkten (z. B. sensorisch) | 1 |
| 1.4. Überwachung von Prüfmitteln | 1 |
| 1.5. Bewertung oder Umsetzung des Schädlingsmonitorings eines Lebensmittelbetriebes | 1 |
| 1.6. Bewertung oder Erstellung eines Probenplans für mikrobiologische Eigenkontrollen eines Lebensmittelbetriebes – Hygienekontrollproben | 2 |
| 1.7. Bewertung oder Erstellung eines Probenplans für mikrobiologische Eigenkontrollen eines Lebensmittelbetriebes – Produktproben | 2 |
| 1.8. Personalschulung | 2 |

2. Kategorie B

- | | |
|--|---|
| 2.1. Bewertung, Umsetzung oder Erstellung des HACCP-Konzeptes eines Lebensmittelbetriebes | 3 |
| 2.2. Bewertung, Erstellung oder Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems eines Lebensmittelbetriebes | 3 |
| 2.3. Vorbereitung oder Durchführung eines Produkt-, Verfahrens- oder Systemaudits (z. B. IFS-Audit) | 3 |

Innerhalb eines Aufgabenfeldes können die Tätigkeiten einander ersetzen. Über die Wertigkeit beim Ersatz entscheidet die Kammer.

(Zu Nr. 57)

Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Klein- und Heimtier

I. Aufgabebereich

Der Aufgabebereich umfasst die Diagnostik und Therapie von Herzerkrankungen bei Kleintieren (Hunden und Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z. B. Frettchen, Kaninchen und Nager).

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintiere und Innere Medizin der Kleintiere **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Anatomie und Physiologie des Herzens
- (2) Ätiologie, Pathophysiologie, Symptomatik, Diagnose und Differentialdiagnose von Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- (3) Auswirkungen von extrakardialen Erkrankungen auf das Herz-Kreislauf-System
- (4) Invasive und nicht-invasive kardiovaskuläre Untersuchungen: Röntgendiagnostik, EKG, Blutdruckmessung, standardisierter echokardiografischer Untersuchungsgang, Kenntnisse zu Angiografie und invasiver Druckmessung, Thorakozentese, Perikardiozentese sowie Labordiagnostik
- (5) Medikamentelle Behandlung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen einschließlich Notfallversorgung
- (6) Schrittmachertherapie
- (7) Intensivmedizin, einschließlich künstlicher Beatmung, Behandlung akuter lebensbedrohender Herzrhythmusstörungen
- (8) Indikationen für interventionelle und operative Eingriffe am Herzen und an den großen Gefäßen
- (9) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 250 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem

Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Aufgabengebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung	Umfang/Fallzahlen
1. Durchführung standardisierter echokardiografischer Untersuchungen inkl. 2D-, M-Mode- und Dopplermessungen, Monitor-EKG sowie Videodokumentation und Auswertung	80
2. nicht-invasive und/oder invasive Blutdruckmessung	20

3. Anfertigung und Auswertung von Elektrokardiogrammen	60
4. Anfertigung und Auswertung von Röntgenaufnahmen des Thorax in 2 Ebenen	40
5. Thorakozentese	20
6. Perikardiozentese	10
7. Anfertigung und Auswertung von Kontrastmittelechokardiografien	10
8. Arterielle Blutgasanalyse	10

Innerhalb eines Aufgabenfeldes können die Tätigkeiten einander ersetzen. Über die Wertigkeit beim Ersatz entscheidet die Kammer.

(Zu Nr. 58)

Zusatzbezeichnung manuelle und physikalische Therapien

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst die Erkennung und Behandlung von Störungen und Krankheiten bei Tieren auf der Grundlage manueller und physikalischer Verfahren in Prävention, Therapie und Rehabilitation. Als Fächer dieses Bereiches gelten:

1. Chiropraktik
2. Osteopathie
3. Physiotherapie (inklusive physikalische Techniken)

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Grundlagen, Indikationen und Wirkprinzipien manueller und physikalischer Therapien einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation
- (2) Spezielle Techniken von Chiropraktik, Osteopathie oder Physiotherapie
- (3) Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten
- (4) Beratung der Patientenbesitzer zu prophylaktischen Maßnahmen und Anleitung zu selbständiger Anwendung ausgewählter Übungen
- (5) Kombination manueller und physikalischer Therapien mit anderen Therapieansätzen
- (6) Fähigkeit der objektiven Beurteilung der manuellen und physikalischen Therapien im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze
- (7) Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen
- (8) Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen usw.)
- (9) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 250 Fälle, die die Anwendung des unter IV. geforderten Wissensstoffs umfassend abbilden, zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs der Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 ausführliche Fallberichte entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Die ausführlichen Fallberichte und die Falldokumentationen sollen Fälle aus einem der unter I. Aufgabenbereich genannten Fächer dokumentieren.

(Zu Nr. 59)

Zusatzbezeichnung Neurologie beim Klein- und Heimtier

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst die Diagnose, Prophylaxe und Therapie neurologischer und neurochirurgischer Erkrankungen von Kleintieren (Hunden und Katzen) und Heimtieren (Kleinsäuger, z. B. Frettchen, Kaninchen und Nager).

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintiere, Kleintierchirurgie, Innere Medizin der Kleintiere und bildgebende Diagnostik sowie Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Anatomie des Zentralnervensystems, insbesondere Schnittbildanatomie des Gehirns und des Rückenmarks
- (2) Physiologie des Zentralnervensystems sowie der peripheren Nerven und der Muskulatur
- (3) Techniken neurologischer Untersuchungen
- (4) Pharmakologie und medikamentösen Therapie neurologischer Erkrankungen
- (5) Kenntnis der Differenzialdiagnosen zu neurologischen Leitsymptomen
- (6) Kenntnis der Techniken und praktische Durchführung neurochirurgischer Operationen und Verfahren
- (7) Kenntnisse zur Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten des zentralen und peripheren Nervensystems, der Sinnessysteme (Visus, Gehör), sowie systemisch bedingter Erkrankungen mit neurologischer Manifestation
- (8) Kenntnis der Differenzialdiagnosen, Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Muskulatur
- (9) Kenntnisse der Liquorentnahme, Aufbereitung, Färbung sowie der biochemischen und zytologischen Diagnostik
- (10) Kenntnisse der pathologischen und histopathologischen Befunde neurologischer Erkrankungen
- (11) Elektrodiagnostik inklusive Elektromyografie, motorischer Nervenleitgeschwindigkeit, repetitiver Nervenstimulation, und auditorisch evozierter Potenziale
- (12) Technische Grundlagen der Magnet-Resonanz-Tomografie und der Computer Tomografie.
- (13) Einschlägige Rechtsvorschriften
- (14) Gutachterliche Stellungnahme

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 250 Fälle vollständiger Untersuchungen mit selbständiger Befunderhebung und Diagnose und nachfolgender Behandlung der nachfolgenden Lokalisationen/Leitsymptome zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungermächtigten zu bestätigen. Während des Weiterbildungsganges müssen nachweislich mindestens 25 Operationen (davon maximal 20 Bandscheibenoperationen) am zentralen und peripheren Nervensystem selbständig durchgeführt oder assistiert werden. Diese können Teil der oben verlangten Falldokumentation sein. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Aufgabengebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung	Umfang/Fallzahlen
1. Erkrankungen des Gehirns (Großhirn, Kleinhirn, Hirnstamm)	25
2. Anfallsgeschehen	10
3. Erkrankungen des zervikalen Rückenmarks	10
4. Erkrankungen des thorakolumbalen Rückenmarks	10
5. Erkrankungen des lumbosakralen Übergangs	10
6. Erkrankungen des auditorischen Systems	5
7. Erkrankungen des vestibulären Systems	10
8. Neuro-Ophthalmologische Erkrankungen	5
9. Erkrankung der Gehirnnerven	5
10. Neuromuskuläre Erkrankungen	20
11. Monoparesen	5
12. Schwäche, Leistungsintoleranz	10
13. Paroxysmale Dyskinesien, andere episodische Bewegungsstörungen einschließlich Tremor	5
14. Neurologische Notfälle	15
15. Neurochirurgie (max. 20 Bandscheibenoperationen)	30
16. Frei wählbare neurologische Erkrankungen	75

Liquorentnahme und Interpretation sollte bei mindestens 30 Fällen, Schnittbilddiagnostik bei mindestens 50 Fällen Bestandteil der Falldokumentation sein.

(Zu Nr. 60)

Zusatzbezeichnung Betreuung von Pferdesportveranstaltungen (Turniertierarzt)**I. Aufgabenbereich**

Der Aufgabenbereich umfasst tierärztliche Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes auf Reit- und Fahrturnieren, Showveranstaltungen sowie Trab- und Galopprennen. Beratung in tierschutzrelevanten Angelegenheiten.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **2 Jahre**

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferde, Chirurgie der Pferde und Innere Medizin der Pferde **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes auf Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen sowie bei Trab- und Galopprennen, einschl. Tierschutz

- (2) Sport- und Notfallmedizin, Erstversorgung des verletzten oder erkrankten Sportpferdes
- (3) Sedation, Lokalanästhesie und Schmerztherapie eines Notfallpatienten
- (4) Euthanasie oder Tötung eines Notfallpatienten
- (5) Erkennen und Beurteilung von Leistungsbegrenzung bei Pferden vor und während des Einsatzes
- (6) Beurteilung von Bodenbeschaffenheit auf Trainings- und Wettkampflätzen
- (7) Aufgaben beim Pferdekontrollprogramm
- (8) Verfassungsprüfungen auf Vielseitigkeits- und Fahrturnieren
- (9) Gesundheitskontrollen bei Distanzritten
- (10) Entnahme von Dopingproben
- (11) Artgerechte Pferdehaltung
- (12) Pferdetransporte
- (13) Sportmedizinische Untersuchung über die Eignung der entsprechenden Nutzungsart
- (14) Tierschutz-, tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Vorschriften
- (15) Regelwerke der Pferdesportverbände

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 25 Protokolle von Pferdesportveranstaltungen möglichst aus den unter A.1.1. genannten Gebieten mit Bestätigung des Veranstalters vorzulegen. Weiterhin sollen 10 ausführliche Fallberichte entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden, die das Tätigkeitsfeld umfassend abbilden.

(Zu Nr. 61)

Zusatzbezeichnung Regenerative Veterinärmedizin

I. Aufgabenbereich

Erforschung, Entwicklung und Anwendung regenerativ-medizinischer Therapeutika.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **2 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Zellbiologische Grundlagen
- (2) Zellkultur und analytische Methoden
- (3) Klassifizierung regenerativ-medizinischer Therapeutika
 - Stamm- bzw. Vorläuferzellen
 - Thrombozytenkonzentrate und andere selektive Aufbereitungen (z. B. autologes konditioniertes Serum)
 - Tissue Engineering-Produkte
- (4) Aufbereitung/Herstellung regenerativ-medizinischer Therapeutika
 - Stamm- bzw. Vorläuferzellen
 - Thrombozyten- und andere selektive Aufbereitungen (z. B. autologes konditioniertes Serum)
 - Tissue Engineering-Produkte
- (5) Einschlägige *in vitro*- und tierexperimentelle sowie klinische Studien
- (6) Klinische Anwendungsgebiete (Pathophysiologie, Diagnostik, Therapieoptionen)
- (7) Applikationsmethoden und Therapieregime
- (8) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 250 Fälle des unter IV. geforderten Wissensstoffs umfassend abzubilden, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs der Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 ausführliche Fallberichte entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

(Zu Nr. 62)

Zusatzbezeichnung Tiergesundheitsmanagement

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst die Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Bekämpfung von Tierseuchen, Zoonosen und anderen Krankheiten bei landwirtschaftlichen Nutztieren sowie eine optimale Gestaltung der Haltings- und Umweltbedingungen.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **2 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Epidemiologie, Geflügel, kleine Wiederkäuer, Rinder, Schweine, Geflügel, öffentliches Veterinärwesen **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Tierseuchen und andere übertragbare Krankheiten in landwirtschaftlichen Nutztierbeständen
- (2) Tierschutzgerechte Nutztierhaltung
- (3) Epidemiologie
- (4) Management der Tiergesundheit auf Herdenbasis
- (5) Zoonosen- und Verbraucherschutz
- (6) Belange des Tierverkehrs
- (7) Beurteilung und Beeinflussung der Hygieneverhältnisse in Nutztierbeständen

(Zu Nr. 63)

Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie beim Kleintier

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst die Prophylaxe, Diagnose und Therapie von Verhaltensabweichungen und Verhaltensstörungen bei Tieren in Verbindung mit der Sicherstellung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere und der Beratung und Schulung von Tierhaltern. Das Aufgabengebiet umfasst die Behandlung der in der Kleintierpraxis vorkommenden Tierarten.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **2 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Verhaltenskunde **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Hiervon sollen 45 Stunden auf die Gebiete Ethologie, angewandte Ethologie, Verhaltenskunde und Verhaltenstherapie entfallen. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

- (8) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter
3. Tiergesundheitsdienste
4. Tierärztliche Kliniken und Praxen
5. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 100 Fälle von Bestandsbesuchen umfassend abzubilden, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs der Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 ausführliche Fallberichte entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden; davon mindestens zwei zu:

1. Management der Tiergesundheit auf Herdenbasis mit dem Schwerpunkt „Tierseuchen und andere übertragbare Krankheiten“
2. Management der Tiergesundheit auf Herdenbasis mit dem Schwerpunkt „Tierschutzgerechte Nutztierhaltung“
3. Beurteilung und Dokumentation der Beeinflussung der Hygieneverhältnisse unter Berücksichtigung der Haltungsbedingungen und der Biosicherheit in einem Nutztierbestand

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Grundlagen der Ethologie
- (2) Einflüsse der Haltung, Aufzucht und Umwelt auf das Verhalten von Tieren
- (3) Haltungstechnologie, Ökologie und Management
- (4) Organische Ursachen für Verhaltensabweichungen und deren Abgrenzung zu Verhaltensstörungen
- (5) Neurophysiologie und Neuropharmakologie
- (6) Verhaltensmodifikation aufgrund lernbiologischer Grundprinzipien
- (7) Verhaltensmodifikation mittels Pharmakotherapie
- (8) Grundlagen der Humanpsychologie und Gesprächsführung
- (9) Ausbildungsmethoden
- (10) Mensch-Tier-Beziehung
- (11) Tierschutz
- (12) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 100 Beratungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Aufgabengebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Folgende Themen müssen für die Beratungen und Fallberichte repräsentativ erfasst sein:

1. Aggressionsverhalten
2. Angstbedingtes Verhalten
3. Ausscheidungsverhalten
4. Jagdverhalten
5. Abnorm repetitives Verhalten
6. Aufmerksamkeit heischendes Verhalten und Vokalisieren

(Zu Nr. 64)

Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie beim Pferd**I. Aufgabenbereich**

Der Aufgabenbereich umfasst die Prophylaxe, Diagnose und Therapie von Verhaltensabweichungen und Verhaltensstörungen bei Pferden in Verbindung mit der Sicherstellung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere und der Beratung und Schulung von Tierhaltern.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

2 Jahre**III. Weiterbildungsgang****A. Tätigkeiten****A.1.** Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.**A.2.** Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

– Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Verhaltenskunde

bis zu 1 Jahr

– Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht überschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Hiervon sollen 45 Stunden auf die Gebiete Ethologie, angewandte Ethologie, Verhaltenskunde und Verhaltenstherapie entfallen. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Grundlagen der Ethologie
- (2) Einflüsse der Haltung, Aufzucht und Umwelt auf das Verhalten von Tieren
- (3) Haltungstechnologie, Ökologie und Management
- (4) Organische Ursachen für Verhaltensabweichungen und deren Abgrenzung zu Verhaltensstörungen
- (5) Neurophysiologie und Neuropharmakologie
- (6) Verhaltensmodifikation aufgrund lernbiologischer Grundprinzipien
- (7) Verhaltensmodifikation mittels Pharmakotherapie
- (8) Grundlagen der Humanpsychologie und Gesprächsführung
- (9) Ausbildungsmethoden
- (10) Mensch-Tier-Beziehung
- (11) Tierschutz
- (12) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 100 Beratungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Aufgabengebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden. Folgende Themen müssen für die Beratungen und Fallberichte repräsentativ erfasst sein:

1. Aggressionsverhalten
2. Angstbedingtes Verhalten
3. Steigen als Problem, Sattelzwang, Zügelahm
4. Abnorm repetitives Verhalten (Weben, Koppen und Headshaking)
5. Zunge (übers Gebiss ziehen und rausstrecken), zwanghaftes Lecken

(Zu Nr. 65)

Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier**I. Aufgabenbereich**

Der Aufgabenbereich umfasst die Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des stomatognathen Systems bei Hunden und Katzen sowie Heimtieren (= Kleinsäuger, z. B. Frettchen, Kaninchen und Nager).

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

2 Jahre**III. Weiterbildungsgang****A. Tätigkeiten****A.1.** Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.**A.2.** Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

– Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintiere, Chirurgie der Kleintiere

bis zu 1 Jahr

– Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Heimtiere sowie in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht überschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe VI.)

IV. Wissensstoff

- (1) Anatomie, Physiologie und Pathologie des stomatognathen Systems
- (2) Diagnostik und Therapie von Zahn- und Maulhöhlerkrankungen
- (3) Methoden konservierender, prothetischer, orthodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und der Kiefer
- (4) Beurteilung angeborener oraler Anomalien und Entwicklungsstörungen
- (5) Narkose, Anästhesiologie und postoperatives Schmerzmanagement
- (6) Werkstoff- und Instrumentenkunde
- (7) Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 250 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Aufgabengebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung	Umfang/Fallzahlen
1. Befund/Dokumentation	
1.1. Röntgenstatus Zähne/Kiefer, komplett Hund, Katze, Nager, Hasenartige (einschließlich intraoraler Aufnahmen) je 2	
1.2. Vollständiger stomatologischer Befund (davon 20 Hund, 20, Katze, 10 Nager- und Hasenartige)	30
2. Parodontologie	
2.1. Zahnsteinentfernung, Politur	20
2.2. Subgingivale Kürettage oder Deep Scaling	15
2.3. Gingivektomie/Gingivoplastik	10
2.4. Epulisbehandlung	10
2.5. Gingivitis/Stomatitiskomplex der Katze	10
3. Extraktion/Kieferchirurgie	
3.1. Extraktion einwurzeliger Zähne	20
3.2. Extraktion mehrwurzeliger Zähne	15
3.3. Osteotomie	5
3.4. Deckung oronasaler Fisteln	3

3.5. Wurzelspitzenresektion	3
3.6. Tumorentfernung (außer Epulis)	3
3.7. Stabilisierung luxierter/avulsierter Zähne	2
3.8. Kieferfrakturbehandlung	2
3.9. FORL (Zahnresorption) bei der Katze: Zahn-/Zahnrestentfernung	10

4. Konservierende Behandlungen

4.1. Kavitätenfüllung	20
4.2. Füllung mit Glasionomerezement/Compomer	10
4.3. Endodontie: Direkte Überkappung	3
4.3.1. Indirekte Überkappung	3
4.3.2. Vitalamputation	3
4.3.3. Totalexstirpation einwurzeliger Zähne inkl. röntgenologischer Dokumentation	3
4.3.4. Totalexstirpation mehrwurzeliger Zähne inkl. röntgenologischer Dokumentation	3

5. Prothetik

5.1. Compositeaufbau mit Parapulpärstiftverankerung/Wurzelstift	3
5.2. Überkronung	2
5.3. Abdrucknahme Ober-/Unterkiefer mit laborseitiger Modellherstellung und Bissregistrat Hund/Katze je 2	2

6. Kieferorthopädie

6.1. Caninus-Fehlstand	6
6.2. Inzisivenkorrektur durch Brackets/Ligaturen/Gummizüge	2
6.3. Einsatz laborgefertigter Apparaturen	2

7. Nager und Hasenartige

7.1. Zahnkorrekturen an Nage- und Backenzähnen	10
7.2. Zahnextraktionen an Nage- und Backenzähnen	5
7.3. Therapie odontogener Abszesse	5

Innerhalb eines Aufgabenfeldes können die Tätigkeiten einander ersetzen. Über die Wertigkeit beim Ersatz entscheidet die Kammer.

(Zu Nr. 66)

Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd**I. Aufgabenbereich**

Der Aufgabenbereich umfasst die Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des stomatognathen Systems beim Pferd.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt: **2 Jahre**

III. Weiterbildungsgang**A. Tätigkeiten**

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

– Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferde, Chirurgie der Pferde **bis zu 1 Jahr**

– Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

III. Wissensstoff

- (1) Anatomie, Physiologie und Pathologie des stomatognathen Systems des Pferdes
- (2) Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Zahn- und Maulhöhlenerkrankungen
- (3) Methoden konservierender, prothetischer, orthodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und des Kiefers
- (4) Beurteilung angeborener oraler Anomalien und Entwicklungsstörungen
- (5) Zahnbehandlungsspezifische Sedierung, Anästhesiologie und Schmerztherapie einschließlich Leitungs- und Lokalanästhesie
- (6) Werkstoff- und Instrumentenkunde
- (7) Einschlägige Rechtsvorschriften

IV. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

V. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 250 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 Fallbe-

richte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Aufgabengebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung	Umfang/Fallzahlen
1. Befund/Dokumentation	
1.1. Vollständige klinisch-stomatologische Befundaufnahme	70
1.2. Strahlendiagnostik Zähne/Kiefer	25
2. Zahnkorrektive Maßnahmen zur Herstellung der Normokklusion	70
3. Chirurgische Maßnahmen	
3.1. Therapie von Verletzungen der Weichteile des stomatognathen Systems	10
3.2. Extraktion von Milch- und Wolfszähnen	25

3.3. Extraktion von permanenten Schneidezähnen	10
3.4. Extraktion von permanenten Backenzähnen	15
3.5. Konservierende, endodontische oder restaurative Therapie von Schneidezahnfrakturen	5
3.6. Stabilisierung luxierter Zähne und Versorgung von Zahnfachfrakturen	3
3.7. Behandlung oronasaler Fisteln	2
3.8. Chirurgische Resektion von Neoplasien	3
3.9. Zahnsteinentfernung	10
3.10. Trepanation zur endodontisch bedingten Sinusitisbehandlung	2

Innerhalb eines Aufgabenfeldes können die Tätigkeiten einander ersetzen. Über die Wertigkeit beim Ersatz entscheidet die Kammer.

(Zu Nr. 67)

Zusatzbezeichnung Zierfische

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst die Ätiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten und Haltungsschäden aller in Süß- und Seewasseraquarien und Teichen gehaltenen Zierfischen unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen aquatischer Nichtvertebraten.

II. Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit beträgt:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeiten

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Fische **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 (eigene Niederlassung) oder Abs. 10 (angestellte Tierärzte in nicht weiterbildungsberechtigter Einrichtung) ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich hierdurch um 6 Monate.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung nach **A.3.** erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden auf 100 Stunden.

C. Leistungen

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (siehe **VI.**)

IV. Wissensstoff

- (1) Eingehende Kenntnisse bei Gartenteichfischen – insbesondere Koi-Karpfen und Goldfischen – und bei der in der Aquaristik enthaltenen Süß- und Seewasserfischen auftretenden Krankheiten und Haltungsstörungen hinsichtlich Ätiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe sowie der Lebensbedingungen der aquatischen Nichtvertebraten (Schalen-, Krusten-, Korallen- und Hohltiere)
- (2) Besondere Kenntnisse über Haltung, Pflege, Wasseransprüche, Fütterung und Transport der unter Nr. 1 genannten Tiere

- (3) Grundlagen der Wasserchemie, Wasseranalytik, Wasseraufbereitung, Störfaktoren, Ermittlung und Bewertung wichtiger Wasserparameter in Aquarien und Zierfischteichen
- (4) Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tier- und Artenschutzes

V. Weiterbildungsstätten nach § 10 WBO

1. Fachbezogene Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Fischgesundheitsdienste
4. Fachtierärztlich geleitete Zoos
5. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

VI. Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 250 Fälle der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ des Anhangs zur Anlage 1 erfolgen. Weiterhin sollen 10 Fallberichte aus den im Leistungskatalog aufgeführten Aufgabengebieten entsprechend des aufgeführten Musters des Anhangs zur Anlage 1 verfasst werden.

Verrichtung	Umfang/Fallzahlen
1. Klinische Allgemeinuntersuchung	40
2. Parasitologische Untersuchung von Haut und Kiemen	30
3. Probennahme für bakteriologische Untersuchung	15
4. Probennahme für Untersuchungen auf KHV	10
5. Blutentnahme	5
6. Narkose und Überwachung	20
7. Versorgung von Hautulzerationen	20
8. Ultraschalluntersuchung	5
9. Röntgenuntersuchung	5
10. Wasseruntersuchungen chemisch	30
11. Euthanasie	10
12. Entnahme und mikroskopische Untersuchung von Proben aus dem Magen	15
13. Entnahme und mikroskopische Untersuchung von Proben aus dem Darm	15
14. (Kleinere) operative Eingriffe (z. B. Hauttumorsektion)	5
15. Sektionen	10
16. Schwimmblassenpunktion/Punktion von Zysten	5
17. Intramuskuläre/Intraperitoneale Injektion	10

Innerhalb eines Aufgabenfeldes können die Tätigkeiten einander ersetzen. Über die Wertigkeit beim Ersatz entscheidet die Kammer.

Anhang zu Anlage 1 WBO (Gebiete und Bereiche)
Weiterbildungsordnung
 Landestierärztekammer Thüringen

Anhang zu Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 WBO)

I. Ausführliche Fallberichte
(Klinische Fächer)

A.) Allgemeine Anforderungen

Ein ausführlicher Bericht soll einen Fall umfassend in seinem gesamten Verlauf darstellen. Dabei sollen Differentialdiagnosen aufgeführt werden und es soll eine eingehende Diskussion des Falles erfolgen.

Ein Bericht soll zwischen 1300 und 1700 Wörtern (durchschnittlich 1500 Wörter) umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Legenden, Literaturverzeichnisse und Anhänge. Der Bericht soll in ausformulierten Sätzen erstellt werden.

Ergebnisse weiterführender Untersuchungen sollen in Kopie des Originalbefundes (z. B. Labor, Pathologie, Röntgen, Endoskopie, Fotos usw.) oder auf einem beigefügten Datenträger in einem allgemein zugänglichen Dateiformat (z. B. Röntgen, CT, MRT, Ultraschall, Endoskopie, kurze Filmsequenzen usw.) als Anhang angefügt oder an geeigneter Stelle in den Bericht eingefügt werden.

B.) Gliederung

1. Fallberichtsnummer
2. Signalement
3. Anamnese
4. Klinische Untersuchung
5. Problemliste
6. Differentialdiagnosen
7. Diagnostische Maßnahmen
8. Diagnose(n)
9. Therapie
10. Klinischer Verlauf
11. Diskussion der Behandlungsoptionen
12. Literaturverzeichnis
13. Anhang

Unterschrift

Bestätigung, dass die Untersuchungen und Verrichtungen vom Autor selbst durchgeführt wurden

Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten oder eines Tutors

II. Ausführliche Berichte oder Dokumentationen
(Nicht-Klinische bzw. Theoretische Fächer)

Ein ausführlicher Bericht soll einen Fall oder Sachverhalt umfassend darstellen. Dabei soll eine eingehende Diskussion des Falles oder Sachverhalts unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Literatur erfolgen.

Anlage 2 WBO (Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung)
Weiterbildungsordnung
 Landestierärztekammer Thüringen

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 2 WBO)

§ 1 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gegenseitig anzuerkennen sind, erhält auf Antrag die Anerkennung zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung.

Ein Bericht soll zwischen 1300 und 1700 Wörter (durchschnittlich 1500 Wörter) umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Legenden, Literaturverzeichnisse und Anhänge.

Dokumente zu weiterführenden Messungen, Untersuchungen oder Erhebungen sollen in Kopie des Originals (z. B. Laborbefunde, Sektionsbefunde, Messprotokolle, Fotos usw.) oder auf einem beigefügten Datenträger in einem allgemein zugänglichen Dateiformat angefügt oder an geeigneter Stelle in den Bericht eingefügt werden.

Es ist eine für den dargestellten Fall bzw. Sachverhalt und das Gebiet zweckmäßige Gliederung zu wählen. Der Bericht soll die Unterschrift des Verfassers einschließlich der Bestätigung, dass die Untersuchungen und Verrichtungen vom Autor selbst durchgeführt wurden, sowie die Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten oder eines Tutors enthalten.

III. Falldokumentation

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Die Anzahl und Bezeichnung der Tabellenspalten können in Abhängigkeit der gewählten Gebiete und Bereiche abweichen. Eine detaillierte Nachvollziehbarkeit der einzelnen Fälle ist zu gewährleisten.

Weiterzubildender Weiterbildungsstätte

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signalement	Problemstellung	Diagnostik	Diagnosen	Therapie bzw. Maßnahmen	Verlauf
1									
2									

Weiterbildungsermächtigter

[Jeweils am Seitenende:] Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

.....

Ort, Datum, Unterschrift des weiterbildenden bzw. betreuenden Tierarztes/Tutors, Praxisstempel

(2) Liegen die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung im Sinne des Absatzes 1 nicht vor, wird Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Antrag die Anerkennung erteilt, wenn der Landestierärztekammer nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG nachgewiesen ist, dass die Weiterbildung den Anforderungen an die entsprechende Weiterbildung in Thüringen gleichwertig ist. Eine Weiterbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach den §§ 27 und 28 ThürHeilBG in Verbindung mit dieser Weiterbildungsordnung aufweist. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung und die damit verbundene Berufsausübung wäre. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompe-

tenzen ausgeglichen werden, die der Antragsteller im Rahmen seiner tierärztlichen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworben hat und die hierfür von einer einschlägigen Stelle im Sinne des Artikels 14 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG formell als gültig anerkannt wurden. Kann die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Weiterbildung wegen wesentlicher Unterschiede nicht erfolgen und beschließt die Landestierärztekammer die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung), ist dies in einem rechtmittelfähigen Bescheid hinreichend zu begründen. Insbesondere sind dem Antragsteller die in Artikel 14 Abs. 6 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Informationen mitzuteilen.

(3) Wurde die Weiterbildung in einem Drittstaat abgeschlossen und von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt und von diesem Staat eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsfeld der Weiterbildung in seinem Hoheitsgebiet bescheinigt, gilt der im Drittstaat erworbene Weiterbildungsnachweis als ein in einem Mitgliedstaat erworbener Weiterbildungsnachweis (Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG). Für die Anerkennung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ThürHeilBG gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

(4) Antragsteller können zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen. Entscheidet sich der Antragsteller für das Ablegen einer Eignungsprüfung, hat er die Möglichkeit, diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang seiner Entscheidung bei der Landestierärztekammer abzulegen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede beschränkt. Die Einzelheiten der Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme legt die Landestierärztekammer unter Beachtung von Artikel 3 Abs. 1 Buchst. g und h der Richtlinie 2005/36/EG fest. Für die Eignungsprüfung gelten, mit Ausnahme von § 13 Abs. 1, die §§ 13 bis 15 der Weiterbildungsordnung (WBO) entsprechend.

(5) Die Landestierärztekammer bestätigt dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Empfang der unter Beachtung des Artikels 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG verlangten Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Dem Antrag ist auch eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Antragsteller bereits in einem anderen Bundesland einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags ist innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abzuschließen; die Entscheidung muss ordnungsgemäß begründet werden. Die Frist zur Entscheidung über den Antrag kann um einen Monat verlängert werden (Artikel 51 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG).

(6) Die im Ausland erworbenen Weiterbildungsnachweise, die gegebenenfalls vorliegende Bescheinigung über die vom Antragsteller erworbene einschlägige Berufserfahrung und gegebenenfalls sonstige zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderliche Befähigungsnachweise sind in Form von beglaubigten Kopien vorzulegen. Von diesen Unterlagen sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG). Diese sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen. Die Landestierärztekammer kann abweichend von den Sätzen 1 bis 3 im Einzelfall eine andere Form zulassen.

(7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 können die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten Unterlagen gemäß den Bestimmungen des § 30 Abs. 9 ThürHeilBG auch elektronisch übermittelt werden. Dies hindert die Landestierärztekammer nicht daran, im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen und soweit unbedingt geboten beglaubigte Kopien zu verlangen. Der Fristlauf nach Absatz 5 Satz 3 und 4 wird durch Satz 2 nicht gehemmt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind für Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und von Staaten, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für Angehörige von Drittstaaten (§ 30 Abs. 8a Satz 1 ThürHeilBG).

(9) Im Falle der Anerkennung ist die Bezeichnung in deutscher Sprache zu führen.

§ 2 Partielle Anerkennung nach Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit § 30 Abs. 8b ThürHeilBG

(1) Antragstellern im Sinne des § 1 Abs. 1 und 8 Satz 1 dieser Anlage ist im Einzelfall eine partielle Anerkennung zu erteilen, wenn

1. sie ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die tierärztliche Tätigkeit auszuüben, für die die partielle Anerkennung begehrt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten tierärztlichen Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der nach dieser Weiterbildungsordnung umfassten Tätigkeit so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die gesamte Weiterbildung zu durchlaufen, um eine vollständige Anerkennung zu erlangen, und die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen unter die Weiterbildung fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Der partielle Zugang kann von der Landestierärztekammer verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere der Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit, gerechtfertigt und geeignet ist, die die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

(3) Wird im Einzelfall ein partieller Zugang gewährt, muss die Tätigkeit, zu der der im Herkunftsmitgliedstaat erworbene fachliche Weiterbildungsnachweis berechtigt, unter der Bezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats ausgeübt werden. Antragsteller, denen partieller Zugang gewährt wurde, müssen den Empfängern der Dienstleistung eindeutig den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeiten, die vom Weiterbildungsnachweis abgedeckt sind, angeben.

§ 3 Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten

(1) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ThürHeilBG, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. § 1 Abs. 3 dieser Anlage bleibt unberührt.

(2) Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit gilt § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 dieser Anlage entsprechend. Kann die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Weiterbildung wegen wesentlicher Unterschiede nicht erfolgen oder ist die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht vorgelegt werden oder nicht vorgelegt können, muss der Antragsteller die für das Führen der angestrebten Bezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nachweisen. Dieser Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich mindestens auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Für die Prüfung gelten mit Ausnahme von § 13 Abs. 1, die §§ 13 bis 15 WBO entsprechend. Die Landestierärztekammer kann die Zulassung zur Prüfung davon abhängig machen, dass der Antragsteller erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Gebiet der angestrebten Bezeichnung in Form der Ableistung von mindestens sechs Monaten Weiterbildung im Sinne der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer nachweist, um Defizite seiner Weiterbildung auszugleichen. Die §§ 11 und 12 WBO gelten entsprechend.

(3) Für das Verfahren der Anerkennung gilt § 1 Abs. 5 und 6 dieser Anlage entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 1 Abs. 5 Satz 4 um mehr als einen Monat verlängert werden kann, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist (§ 30 Abs. 8a Satz 2 ThürHeilBG). Hat die Landestierärztekammer berechnete Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit von Unterlagen, die in einem Drittstaat ausgestellt wurden, kann sie den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Anerkennung eines Diplomate of the European College

Eine bei den European Colleges erworbene Qualifikation als Diplomate wird auf Antrag als gleichwertig anerkannt und berechtigt zur Führung der adäquaten Bezeichnung gemäß der Liste der Bezeichnungen nach der Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung. Der Titel darf ferner gleichberechtigt geführt werden.

